

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 8



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

65. Jahrgang  
13. Januar 2022

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/34 der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Änderung der Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr, von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, von bestimmten Fischereierzeugnissen und von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zulässig ist, sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2007/82/EG <sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/35 der Kommission vom 6. Januar 2022 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist <sup>(1)</sup> .....** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/36 der Kommission vom 11. Januar 2022 zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union <sup>(1)</sup> .....** 36
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/37 der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union und Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie deren Zuchtmaterial <sup>(1)</sup> .....** 92
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/38 der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist <sup>(1)</sup> .....** 126

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/39 der Kommission vom 12. Januar 2022 mit Vorschriften über das Format und die Zeitpläne für die Vorlage der nationalen Arbeitspläne und jährlichen Berichte über die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1701 und (EU) 2018/1283** ..... 142
- 

## III *Sonstige Rechtsakte*

### EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Delegierte Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 264/21/COL vom 23. November 2021 betreffend Sofortmaßnahmen in Norwegen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 und den Artikeln 21, 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 [2022/40]** ..... 187
- 

## **Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019)** ..... 192

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/34 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2021

**zur Änderung der Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr, von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, von bestimmten Fischereierzeugnissen und von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zulässig ist, sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2007/82/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 127 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält die Anforderungen an den Eingang von Sendungen mit bestimmten Tieren und Waren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union, um sicherzustellen, dass die Sendungen den geltenden Anforderungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen entsprechen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind. Der Eingang dieser Waren und Tiere in die Union unterliegt insbesondere der Anforderung, dass sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet kommen müssen, das in einer Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission (\*) sind die Listen der Drittländer und Drittlandsgebiete festgelegt, aus denen gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist.
- (3) Um in die Liste aufgenommen zu werden, muss ein Drittland oder Drittlandsgebiet die Anforderungen des Artikels 127 der Verordnung (EU) 2017/625 und des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 erfüllen.
- (4) Artikel 4 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 sieht vor, dass gegebenenfalls das Vorhandensein, die Durchführung und die Bekanntmachung eines von der Kommission genehmigten Rückstandskontrollprogramms eine Voraussetzung für die Aufnahme von Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 darstellen. Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission (†) wurden die von bestimmten Drittländern vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt.
- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission (‡) wurde die Genehmigung des von Tunesien vorgelegten Rückstandsüberwachungsplans für frei lebendes Wild widerrufen. Tunesien sollte daher aus der in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer gestrichen werden, aus denen der Eingang von bestimmtem Federwild für den menschlichen Verzehr in die Union zulässig ist. Tunesien wurde entsprechend unterrichtet.
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der von der Ukraine vorgelegte Überwachungsplan für Meeresschnecken in der Unterkategorie „Weichtiere“ genehmigt. Da die Ukraine geeignete Nachweise und Garantien dafür erbracht hat, dass sie die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit Meeresschnecken aus Aquakultur in die Union erfüllt, sollte dieses Drittland in die in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltene Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete aufgenommen werden, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in die Union zulässig ist. Die Ukraine wurde entsprechend unterrichtet.
- (7) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde die Kategorie „Aquakultur“ im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU in die vier Unterkategorien „Fische“, „Erzeugnisse aus Fischen“ (z. B. Kaviar), „Krebstiere“ und „Weichtiere“ aufgeteilt. Im Interesse der Kohärenz und der Klarheit ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass, falls zutreffend, die Unterkategorien der Aquakulturerzeugnisse angegeben werden, für die die Drittländer zugelassen sind.
- (8) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Albanien, Argentinien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Chile, den Falklandinseln, den Färöern, der Insel Man, Israel, Japan, Kenia, Mauritius, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Singapur, Tunesien, der Türkei, Uganda, der Ukraine, Uruguay und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse genehmigt, gegebenenfalls unter anderem in Bezug auf die Unterkategorie „Fische“. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.
- (9) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Bangladesch, Brasilien, China, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Indien, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar/Birma, Panama, Peru, den Philippinen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, den Vereinigten Staaten und Vietnam vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse genehmigt, gegebenenfalls unter anderem in Bezug auf die Unterkategorien „Fische“ und „Krebstiere“. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

(†) Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

(‡) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 der Kommission vom 17. Dezember 2021 zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 464 vom 28.12.2021, S. 17).

- (10) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurden die von Belize, Brunei, Guatemala, Kuba, Mosambik, Neukaledonien, Nicaragua, Nigeria, Tansania und Venezuela vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne für Aquakulturerzeugnisse in Bezug auf die Unterkategorie „Krebstiere“ genehmigt. Daher ist es angezeigt, Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 dahingehend zu ändern, dass dieser Genehmigung Rechnung getragen wird. Die betreffenden Drittländer wurden entsprechend unterrichtet.
- (11) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde der von Iran vorgelegte Rückstandsüberwachungsplan für Aquakulturerzeugnisse in Bezug auf die Unterkategorien „Erzeugnisse aus Fischen (Kaviar)“ und „Krebstiere“ genehmigt. Da Iran nunmehr genügend Nachweise und Garantien dafür erbracht hat, dass das Land die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit Erzeugnissen aus Fischen (Kaviar) und Krebstieren aus Aquakultur in die Union erfüllt, sollte der Eintrag für dieses Drittland in der in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist, entsprechend geändert werden. Iran wurde entsprechend unterrichtet.
- (12) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2315 wurde die Genehmigung des von Oman vorgelegten Rückstandsüberwachungsplans für Fische widerrufen. Daher sollte Oman aus der in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltenen Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen in die Union zulässig ist, gestrichen werden. Oman wurde entsprechend unterrichtet.
- (13) Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthält die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen mit Froschschenkeln und Schnecken in die Union zugelassen ist. Georgien und Russland sollten in Bezug auf Schnecken in die genannte Liste aufgenommen werden, da beide Länder geeignete Nachweise und Garantien dafür erbracht haben, dass sie die Anforderungen der Unionsvorschriften an den Eingang von Sendungen mit diesen Waren in die Union erfüllen.
- (14) Gemäß der Entscheidung 2007/82/EG der Kommission <sup>(7)</sup> müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aller für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnisse aus Guinea verbieten. Die Kommission führte 2019 in Guinea ein Audit durch, um die vorhandenen Systeme zur Kontrolle von Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr und die Ausfuhr in die Union bestimmt sind, zu bewerten. Am 7. Mai 2021 teilte die Kommission Guinea mit, dass die vorgelegten Informationen zufriedenstellend waren und das Audit von 2019 erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Entscheidung 2007/82/EG sollte daher aufgehoben werden. In Anbetracht des Ergebnisses des Audits ist es angezeigt, Guinea weiterhin in der Liste in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als Drittland zu führen, aus dem der Eingang von Sendungen mit Fischen aus Wildfang, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden, in die Union zulässig ist.
- (15) Die Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (16) Aus Gründen der Kohärenz mit dem Beschluss 2011/163/EU und im Interesse der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge III, VIII, IX und XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 2

Die Entscheidung 2007/82/EG wird aufgehoben.

<sup>(7)</sup> Entscheidung 2007/82/EG der Kommission vom 2. Februar 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus der Republik Guinea (ABl. L 28 vom 3.2.2007, S. 25).

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

## „ANHANG III

**Liste der Drittländer, aus denen nicht gerupftes und nicht ausgenommenes Federwild für den menschlichen Verzehr nur dann für den Eingang in die Union zulässig ist, wenn es gemäß Artikel 6 per Flugzeug befördert wird**

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND	BEMERKUNGEN
AR	Argentinien	
BR	Brasilien	
CA	Kanada	
CL	Chile	
IL	Israel <sup>(1)</sup>	
NZ	Neuseeland	
TH	Thailand	
US	Vereinigte Staaten	

<sup>(1)</sup> <sup>(1)</sup> Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

## ANHANG VIII

**Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit lebenden, gekühlten, tiefgefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken gemäß Artikel 12 zulässig ist**

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AU	Australien	
CA	Kanada	
CH	Schweiz <sup>(1)</sup>	
CL	Chile	
GB	Vereinigtes Königreich <sup>(2)</sup>	
GG	Guernsey	Nur Wildfang.
GL	Grönland	Nur Wildfang.
IM	Insel Man	
JE	Jersey	Nur Wildfang.
JM	Jamaika	Nur Meeresschnecken aus Wildfang.
JP	Japan	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
KR	Südkorea	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
MA	Marokko	Verarbeiteten Muscheln der Spezies <i>Acanthocardia tuberculatum</i> muss Folgendes beigefügt sein: a) eine zusätzliche Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster MOL-AT in Anhang III Kapitel 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission <sup>(3)</sup> und b) die Analyseergebnisse der Untersuchung, aus denen hervorgeht, dass die Muscheln keine durch biologische Analyse nachweisbare Menge an Lähmungen hervorrufenden Toxinen (Paralytic Shellfish Poison — PSP) enthalten.
NZ	Neuseeland	
PE	Peru	Nur ausgenommene Pectinidae (Kammuscheln) aus Aquakultur.
TH	Thailand	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.
TN	Tunesien	
TR	Türkei	Bei Muscheln nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln.
UA	Ukraine	Nur Meeresschnecken.
US	Vereinigte Staaten	Nur Erzeugnisse aus Washington State und Massachusetts.
UY	Uruguay	
VN	Vietnam	Nur tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

- 
- (<sup>1</sup>) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (<sup>2</sup>) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.
- (<sup>3</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).
-

## ANHANG IX

**Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 13, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 3 sowie Artikel 22 Buchstabe b und Artikel 25 Buchstabe d zulässig ist**

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AE	Vereinigte Arabische Emirate	Aquakultur: nur Rohstoffe aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern, die für die Einfuhr solcher Rohstoffe in die Union zugelassen sind.
AG	Antigua und Barbuda	Nur lebender Hummer aus Wildfang.
AL	Albanien	Aquakultur: nur Fische.
AM	Armenien	Nur lebende, wärmebehandelte, und tiefgefrorene Krebstiere aus Wildfang.
AO	Angola	Nur Wildfang.
AR	Argentinien	Aquakultur: nur Fische.
AU	Australien <sup>(1)</sup>	
AZ	Aserbaidzhan	Nur Kaviar aus Wildfang.
BA	Bosnien und Herzegowina	Aquakultur: nur Fische.
BD	Bangladesch	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
BJ	Benin	Nur Wildfang.
BN	Brunei	Aquakultur: nur Krebstiere.
BQ	Bonaire, St. Eustatius, Saba	Nur Wildfang.
BR	Brasilien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
BS	Bahamas	Nur Wildfang.
BY	Belarus	Aquakultur: nur Fische.
BZ	Belize	Aquakultur: nur Krebstiere.
CA	Kanada	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CG	Kongo	Nur Wildfang. Nur Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen, tiefgefroren und in ihrer Endverpackung abgepackt wurden.
CH	Schweiz <sup>(2)</sup>	Aquakultur: nur Fische.
CI	Côte d'Ivoire	Nur Wildfang.
CL	Chile	Aquakultur: nur Fische.
CN	China	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CO	Kolumbien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CR	Costa Rica	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
CU	Kuba	Aquakultur: nur Krebstiere.
CV	Cabo Verde	Nur Wildfang.
CW	Curaçao	Nur Wildfang.

DZ	Algerien	Nur Wildfang.
EC	Ecuador	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
EG	Ägypten	Nur Wildfang.
ER	Eritrea	Nur Wildfang.
FJ	Fidschi	Nur Wildfang.
FK	Falklandinseln	Aquakultur: nur Fische.
FO	Färöer	Aquakultur: nur Fische.
GA	Gabun	Nur Wildfang.
GB	Vereinigtes Königreich (³)	Aquakultur: nur Fische.
GD	Grenada	Nur Wildfang.
GE	Georgien	Nur Wildfang.
GG	Guernsey	Nur Wildfang.
GH	Ghana	Nur Wildfang.
GL	Grönland	Nur Wildfang.
GM	Gambia	Nur Wildfang.
GN	Guinea	Nur Wildfang. Nur Fische, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden.
GT	Guatemala	Aquakultur: nur Krebstiere.
GY	Guyana	Nur Wildfang.
HK	Hongkong	Nur Wildfang.
HN	Honduras	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
ID	Indonesien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
IL	Israel (⁴)	Aquakultur: nur Fische.
IM	Insel Man	Aquakultur: nur Fische.
IN	Indien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
IR	Iran	Aquakultur: nur Erzeugnisse aus Fischen (Kaviar) und Krebstiere.
JE	Jersey	Nur Wildfang.
JM	Jamaika	Nur Wildfang.
JP	Japan	Aquakultur: nur Fische.
KE	Kenia	Aquakultur: nur Fische.
KI	Kiribati	Nur Wildfang.
KR	Südkorea	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
KZ	Kasachstan	Nur Wildfang.
LK	Sri Lanka	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MA	Marokko	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MD	Moldau	Aquakultur: nur Fische.

ME	Montenegro	Aquakultur: nur Fische.
MG	Madagaskar <sup>(1)</sup>	
MK	Nordmazedonien	Aquakultur: nur Fische.
MM	Myanmar/Birma	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MR	Mauretanien	Nur Wildfang.
MU	Mauritius	Aquakultur: nur Fische.
MV	Malediven	Nur Wildfang.
MX	Mexiko	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MY	Malaysia	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
MZ	Mosambik	Aquakultur: nur Krebstiere.
NA	Namibia	Nur Wildfang.
NC	Neukaledonien	Aquakultur: nur Krebstiere.
NG	Nigeria	Aquakultur: nur Krebstiere.
NI	Nicaragua	Aquakultur: nur Krebstiere.
NZ	Neuseeland	Aquakultur: nur Fische.
PA	Panama	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PE	Peru	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PF	Französisch-Polynesien	Nur Wildfang.
PG	Papua-Neuguinea	Nur Wildfang.
PH	Philippinen	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
PM	St. Pierre und Miquelon	Nur Wildfang.
PK	Pakistan	Nur Wildfang.
RS	Serbien	Aquakultur: nur Fische.
RU	Russland	Nur Wildfang.
SA	Saudi-Arabien	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
SB	Salomonen	Nur Wildfang.
SC	Seychellen	Nur Wildfang.
SG	Singapur	Aquakultur: nur Fische.
SH	St. Helena (ausgenommen die Inseln Tristan da Cunha und Ascension)	Nur Wildfang.
	Tristan da Cunha (ausgenommen die Inseln St. Helena und Ascension)	Nur Hummer (frisch oder gefroren) aus Wildfang.
SN	Senegal	Nur Wildfang.
SR	Suriname	Nur Wildfang.
SV	El Salvador	Nur Wildfang.
SX	Sint Maarten	Nur Wildfang.

TH	Thailand	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
TN	Tunesien	Aquakultur: nur Fische.
TR	Türkei	Aquakultur: nur Fische.
TW	Taiwan	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
TZ	Tansania	Aquakultur: nur Krebstiere.
UA	Ukraine	Aquakultur: nur Fische.
UG	Uganda	Aquakultur: nur Fische.
US	Vereinigte Staaten	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
UY	Uruguay	Aquakultur: nur Fische.
VE	Venezuela	Aquakultur: nur Krebstiere.
VN	Vietnam	Aquakultur: nur Fische und Krebstiere.
YE	Jemen	Nur Wildfang.
ZA	Südafrika	Nur Wildfang.
ZW	Simbabwe	Nur Wildfang.

- (<sup>1</sup>) Diese Drittländer oder Drittlandsgebiete dürfen alle Fischereierzeugnisse (Fische, Erzeugnisse aus Fischen und Krebstiere) ausführen.
- (<sup>2</sup>) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (<sup>3</sup>) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.
- (<sup>4</sup>) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

## ANHANG XI

**Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit  
Froschschenkeln und Schnecken gemäß Artikel 17 zulässig ist**

ISO-LÄNDER-CODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	BEMERKUNGEN
AL	Albanien	
AM	Armenien	Nur Schnecken.
AU	Australien	
AZ	Aserbaidtschan	
BA	Bosnien und Herzegowina	Nur Schnecken.
BR	Brasilien	Nur Froschschenkel.
BY	Belarus	Nur Schnecken.
CA	Kanada	Nur Schnecken.
CH	Schweiz (¹)	
CI	Côte d'Ivoire	Nur Schnecken.
CL	Chile	Nur Schnecken.
CN	China	
DZ	Algerien	Nur Schnecken.
EG	Ägypten	Nur Froschschenkel.
GB	Vereinigtes Königreich (²)	
GE	Georgien	Nur Schnecken.
GG	Guernsey	
GH	Ghana	Nur Schnecken.
ID	Indonesien	
IM	Insel Man	
IN	Indien	Nur Froschschenkel.
JE	Jersey	
MA	Marokko	Nur Schnecken.
MD	Moldau	Nur Schnecken.
MK	Nordmazedonien	Nur Schnecken.
NG	Nigeria	Nur Schnecken.
NZ	Neuseeland	Nur Schnecken.
PE	Peru	Nur Schnecken.
RS	Serbien	Nur Schnecken.
RU	Russland	Nur Schnecken.
TH	Thailand	Nur Schnecken.
TN	Tunesien	Nur Schnecken.
TR	Türkei	

---

UA	Ukraine	Nur Schnecken.
US	Vereinigte Staaten	Nur Schnecken.
VN	Vietnam	
ZA	Südafrika	Nur Schnecken

---

(<sup>1</sup>) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(<sup>2</sup>) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht für Nordirland.“

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/35 DER KOMMISSION****vom 6. Januar 2022****zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält unter anderem die Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und gilt ab dem 21. April 2021. Eine dieser Tiergesundheitsanforderungen besteht darin, dass diese Sendungen aus einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment derselben gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung kommen müssen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(2)</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union aus Drittländern oder Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sind Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in ihren Geltungsbereich fallen, nur dann für den Eingang in die Union zulässig, wenn sie aus einem Drittland oder einem Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben kommen, das/die gemäß den Tiergesundheitsanforderungen der genannten Delegierten Verordnung für die betreffenden Arten und die betreffenden Kategorien von Tieren, das jeweilige Zuchtmaterial und die jeweiligen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet ist.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(3)</sup> werden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Die Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII dieser Delegierten Verordnung enthalten.
- (4) Mit Artikel 62 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 in der kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission <sup>(4)</sup> geänderten Fassung wurden die neuen Vorschriften für Brieftauben eingeführt, die aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der sie normalerweise gehalten werden, in die Union verbracht werden, um unverzüglich freigelassen zu werden in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland oder Gebiet oder diese Zone derselben zurückfliegen werden. Um diesen neuen Vorschriften Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu ändern, der sich auf die in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben bezieht, aus denen der Eingang in die Union von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zulässig ist, damit diese Kategorie von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von diesen Listen ausgenommen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40).

- (5) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Informationen übermittelt, aus denen im Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hervorgeht, dass die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission <sup>(5)</sup> festgelegten Bedingungen für die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) für sein gesamtes Hoheitsgebiet erfüllt sind. Der Eintrag für das Vereinigte Königreich in der in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 enthaltenen Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Huftieren (ausgenommen Equiden und Huftiere, die für geschlossene Betriebe bestimmt sind) in die Union zulässig ist, sollte daher dahin gehend geändert werden, dass das gesamte Hoheitsgebiet dieses Drittlandes einbezogen wird. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) In der Tabelle in Anhang VI Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in Anhang I der bis zum 20. April 2021 geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission <sup>(6)</sup> übereinstimmen, in der die Drittländer aufgeführt sind, aus denen die Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zugelassen ist. Darüber hinaus sollten die Überschriften der Listen in Anhang VI Teil 1 Abschnitte A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um Brieftauben gemäß Artikel 62 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 von den Listen in Anhang VI Teil 1 Abschnitte A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 auszunehmen. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt und geändert werden.
- (7) In der Tabelle in Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in Artikel 1 Absatz 1 des bis zum 20. April 2021 geltenden Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/294 der Kommission <sup>(7)</sup> übereinstimmen, in der die Gebiete oder Drittländer aufgeführt sind, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen eingeführt werden dürfen. Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) In der Tabelle in Anhang IX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Rindern in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Insel Man und Jersey bezüglich der Beschreibung der Zonen im Vereinigten Königreich und der jeweiligen Tiergesundheitsgarantien für Kanada, das Vereinigte Königreich und diese unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete berichtigt werden, um die Garantien für Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektionen mit *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex* (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) sowie Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie und der Enzootischen Leukose der Rinder gemäß der zweiten bzw. siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen; zudem sollte der Eintrag für das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Anerkennung der Freiheit dieses Drittlands von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) durch die Union geändert werden. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Zonen, der Tiergesundheitsgarantien und dieser Anerkennung in die Tabellen in Anhang IX Teile 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Insel Man und Jersey in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt und geändert werden.
- (9) In der Tabelle in Anhang X Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey und Insel Man berichtigt werden, um die Tiergesundheitsgarantien für Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* sowie für Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen;

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1).

<sup>(7)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/294 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustertiergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 41).

zudem sollte der Eintrag für das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Anerkennung der Freiheit dieses Drittlands von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) durch die Union geändert werden. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantien und dieser Anerkennung in die Tabelle in Anhang X Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey und Insel Man in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt und geändert werden.

- (10) In der Tabelle in Anhang XI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schweinen in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für das Vereinigte Königreich und das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Guernsey berichtigt werden, um die Tiergesundheitsgarantie für Infektionen mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit (ADV) gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantie in die Tabelle in Anhang XI Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für das Vereinigte Königreich und das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Guernsey in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (11) Des Weiteren hat die Ukraine der Kommission aktualisierte Informationen über die epidemiologische Lage in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), die zwischen dem 4. Dezember 2020 und dem 3. Februar 2021 in Geflügelbetrieben bestätigt wurden, sowie über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche getroffen hat. Insbesondere hat die Ukraine nach diesen Ausbrüchen von HPAI die Maßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 umgesetzt, d. h. eine Bestandskeulung zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche, eine angemessene Reinigung und Desinfektion der infizierten Geflügelbetriebe nach Durchführung der Bestandskeulung sowie ein einschlägiges Überwachungsprogramm, mit dem nachgewiesen wurde, dass in den gefährdeten Populationen keine Infektion vorlag.
- (12) Die Kommission hat die von der Ukraine vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ausbrüche von HPAI in den Geflügelbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang von Sendungen von Geflügelerzeugnissen aus den Gebieten der Ukraine in die Union, aus denen der Eingang von Geflügelerzeugnissen in die Union aufgrund dieser Ausbrüche untersagt worden war, kein Risiko mehr verbunden ist.
- (13) Daher sollte in den Einträgen für die Ukraine in der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die aktuelle epidemiologische Lage in diesem Drittland berücksichtigt werden. Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) In der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Milch, Kolostrum, Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, Milcherzeugnissen aus Rohmilch sowie Milcherzeugnissen, die keiner spezifischen risikomindernden Behandlung gegen die Maul- und Klauenseuche unterzogen werden müssen, zulässig ist. In dieser Liste sollte die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission (\*) enthaltene Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern berücksichtigt werden, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zulässig ist, mit Angabe der Art der für die jeweiligen Waren vorgeschriebenen Wärmebehandlung, da die Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgehoben und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ersetzt wurde. Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher berichtigt werden, um Montenegro aufzunehmen.
- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (16) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 seit dem 21. April 2021 gilt, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen und Berichtigungen im Interesse der Rechtssicherheit unverzüglich wirksam werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

(\*) Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Anhang VI für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wie folgt:

i) Teil 1 Abschnitt A für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikels 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

ii) Teil 1 Abschnitt B für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf der Grundlage äquivalenter Garantien nach Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692“;

2. die Anhänge II, VI, VIII, IX, X, XI, XIV und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Die Anhänge II, VI, VIII, IX, X, XI, XIV und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert und berichtigt:

1. In Anhang II Teil 1 erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-1	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, BTV, EBL		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU, BTV		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	RUM, RHINO, HIPPO		BTV <sup>2</sup>		
	GB-2	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, TB, BTV, EBL		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU, BTV		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>1</sup>	RUM, RHINO, HIPPO		BTV <sup>24</sup>		

## 2. Anhang VI wird wie folgt berichtigt und geändert:

## a) Teil 1 Abschnitt A wird wie folgt berichtigt und geändert:

## i) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT A

Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel, ausgenommen in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikels 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der vorliegenden Verordnung zulässig ist“;

## ii) der folgende Eintrag für Guernsey wird zwischen dem Eintrag für das Vereinigte Königreich und dem Eintrag für Israel eingefügt:

„GG Guernsey	GG-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	CAPTIVE-BIRDS				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	HE-CAPTIVE-BIRDS“				

## b) in Teil 1 erhält die Überschrift von Abschnitt B folgende Fassung:

„ABSCHNITT B

Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel auf der Grundlage äquivalenter Garantien nach Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der vorliegenden Verordnung zulässig ist“;

## 3. in Anhang VIII erhält Teil 1 folgende Fassung:

„TEIL 1

**Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g zulässig ist**

ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	Code der Zone gemäß Teil 2	Arten und Kategorien Eingang in die Union zulässig	Tiergesundheitsbescheinigungen	Spezifische Bedingungen gemäß Teil 3	Tiergesundheitsgarantien gemäß Teil 4	Schlussdatum	Anfangsdatum
1	2	3	4	5	6	7	8
AC Ascension	AC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AD Andorra	AD-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>AE</b> Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AG</b> Antigua und Barbuda	AG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AL</b> Albanien	AL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>AR</b> Argentinien	AR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AU</b> Australien	AU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AW</b> Aruba	AW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BA</b> Bosnien und Herzegowina	BA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BB</b> Barbados	BB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BH</b> Bahrain	BH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BM</b> Bermuda	BM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BO</b> Bolivien	BO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>BQ</b> Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	BQ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>BR</b> Brasilien	BR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>BW</b> Botsuana	BW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>BY</b> Belarus	BY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BZ</b> Belize	BZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CA</b> Kanada	CA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>CH</b> Schweiz	CH-0	Vorbehaltlich des in Anhang I Nummer 7 genannten Abkommens					
<b>CL</b> Chile	CL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>CN</b> China	CN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CO</b> Kolumbien	CO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CR</b> Costa Rica	CR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CU</b> Kuba	CU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CW</b> Curaçao	CW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>DZ</b> Algerien	DZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>EG</b> Ägypten	EG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>ET</b> Äthiopien	ET-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>FJ</b> Fidschi	FJ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>FK</b> Falklandinseln	FK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>FO</b> Färöer	FO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GI</b> Gibraltar	GI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GL</b> Grönland	GL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GT</b> Guatemala	GT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>HK</b> Hongkong	HK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>HN</b> Honduras	HN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>IL</b> Israel	IL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>IM</b> Insel Man	IM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>IN</b> Indien	IN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>IS</b> Island	IS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JE</b> Jersey	JE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JM</b> Jamaika	JM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JO</b> Jordanien	JO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>JP</b> Japan	JP-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>KE</b> Kenia	KE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>KG</b> Kirgisistan	KG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>KN</b> St. Kitts und Nevis	KN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>KR</b> Republik Korea	KR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>KW</b> Kuwait	KW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>KY</b> Kaimaninseln	KY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>LB</b> Libanon	LB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>LC</b> St. Lucia	LC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>LI</b> Liechtenstein	LI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MA</b> Marokko	MA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MC</b> Monaco	MC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>ME</b> Montenegro	ME-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MG</b> Madagaskar	MG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MK</b> Nordmazedonien	MK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MO</b> Macau	MO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MS</b> Montserrat	MS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MU</b> Mauritius	MU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MX</b> Mexiko	MX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>MY</b> Malaysia	MY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>NA</b> Namibia	NA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>NC</b> Neukaledonien	NC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>NI</b> Nicaragua	NI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>NZ</b> Neuseeland	NZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>OM</b> Oman	OM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>PA</b> Panama	PA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>PE</b> Peru	PE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>PF</b> Französisch-Polynesien	PF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>PM</b> St. Pierre und Miquelon	PM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>PY</b> Paraguay	PY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>QA</b> Katar	QA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>RS</b> Serbien	RS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>RU</b> Russland	RU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SA</b> Saudi-Arabien	SA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>SG</b> Singapur	SG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SH</b> St. Helena	SH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SM</b> San Marino	SM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SV</b> El Salvador	SV-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>SX</b> St. Martin	SX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SZ</b> Eswatini	SZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TH</b> Thailand	TH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TN</b> Tunesien	TN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TR</b> Türkei	TR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TT</b> Trinidad und Tobago	TT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>TW</b> Taiwan	TW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>UA</b> Ukraine	UA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>US</b> Vereinigte Staaten, einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln	US-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>UY</b> Uruguay	UY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>VA</b> Staat Vatikanstadt	VA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>VC</b> St. Vincent und die Grenadinen	VC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>VG</b> Britische Jungferninseln	VG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>VU</b> Vanuatu	VU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>WF</b> Wallis und Futuna	WF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>ZA</b> Südafrika	ZA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>ZW</b> Simbabwe	ZW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern“			

4. Anhang IX wird wie folgt berichtigt und geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt berichtigt und geändert:

i) der Eintrag für Kanada erhält folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-0	Samen	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission		SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY		SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test“

ii) der Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-1	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU BTV EPL
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

	GB-2	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU TB BTV EPL“
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

iii) die Einträge für die Insel Man und Jersey erhalten folgende Fassung:

„ <b>IM</b> Insel Man	IM-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU TB EPL
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>JE</b> Jersey	JE-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	EPL“

		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
--	--	------------------------	---	---------------------------------	--

b) in Teil 2 wird das Wort „keine“ gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

„Name des Drittlands oder Gebiets	Code der Zone	Beschreibung der Zone
Vereinigtes Königreich	<b>GB-1</b>	England und Wales
	<b>GB-2</b>	Schottland“

c) in Teil 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen der Zeile „TB“ und der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

<b>„BTV</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt“
-------------	---

ii) nach der Zeile „SF-BTV“ werden folgende Zeilen eingefügt:

<b>„SF-EHD</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie anerkannt
<b>EPL</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von der Enzootischen Leukose der Rinder anerkannt“

5. Anhang X wird wie folgt berichtigt und geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt berichtigt und geändert:

i) der Eintrag für Kanada erhält folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test“

ii) die Einträge für das Vereinigte Königreich und Guernsey erhalten folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU BTV
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
GG Guernsey	GG-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU“

		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
--	--	------------------------	---	---------------------------------	--

iii) der Eintrag für die Insel Man erhält folgende Fassung:

„ <b>IM</b> Insel Man	IM-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU“
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

(b) in Teil 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen der Zeile „BRU“ und der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ <b>BTV</b> “	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt“
----------------	---

ii) nach der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ <b>SF-EHD</b> “	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie anerkannt“
-------------------	--

6. Anhang XI wird wie folgt berichtigt:

a) in Teil 1 werden die Einträge für das Vereinigte Königreich und Guernsey wie folgt berichtigt:

<b>„GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	ADV
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	ADV“
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

b) in Teil 4 wird das Wort „keine“ gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>„ADV</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit anerkannt“
-------------	--

7. in Anhang XIV Teil 1 erhält der Eintrag für die Ukraine folgende Fassung:

<b>„UA</b> Ukraine	UA-0	-	-				
	UA-1	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU				
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT				

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM				
	UA-2						
	UA-2.1	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		30.11.2016	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		30.11.2016	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		30.11.2016	7.3.2020
	UA-2.2	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.1.2017	7.3.2020
	UA-2.3	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.1.2017	7.3.2020
	UA-2.4	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		19.1.2020	20.3.2021
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		19.1.2020	20.3.2021
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		19.1.2020	20.3.2021
	UA-2.5	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.12.2020	16.1.2022
	UA-2.6	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		24.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		24.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		24.12.2020	16.1.2022

UA-2.7	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		27.12.2020	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		27.12.2020	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.12.2020	16.1.2022
UA-2.8	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		29.12.2020	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		29.12.2020	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		29.12.2020	16.1.2022
UA-2.9	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		18.1.2021	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		18.1.2021	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		18.1.2021	16.1.2022
UA-2.10	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		3.2.2021	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		3.2.2021	16.1.2022
	Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.2.2021	16.1.2022“

8. in Anhang XVII Teil 1 wird zwischen dem Eintrag für Japan und dem Eintrag für die Republik Nordmazedonien folgender Eintrag eingefügt:

„ME Montenegro	ME-0	Huftiere	MILK-RM, MILK-RMP/NT, COLOSTRUM, COLOSTRUM-BP, DAIRY- PRODUCTS-PT“				
-------------------	------	----------	---	--	--	--	--

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/36 DER KOMMISSION****vom 11. Januar 2022****zur Änderung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission<sup>(4)</sup> enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, amtliche Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen, die für den Eingang bestimmter Tier- und Warensendungen in die Union erforderlich sind (im Folgenden zusammen die „Bescheinigungen“). Insbesondere sind in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 unter anderem Musterbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union festgelegt.
- (2) Konkret sind in Anhang III Kapitel 1 (MUSTER BOV), 2 (MUSTER OVI), 24 (MUSTER MP-PREP), 25 (MUSTER MPNT), 26 (MUSTER MPST), 27 (MUSTER CAS), 41 (MUSTER GEL), 42 (MUSTER COL), 43 (MUSTER RCG), 44 (MUSTER TCG) und 50 (MUSTER COMP) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und amtliche Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen in die Union festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup> wurde kürzlich durch die Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission<sup>(6)</sup> geändert, um unter anderem die Anforderungen an den Eingang von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen in die

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge III, V, VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genotypisierung positiver TSE-Fälle bei Ziegen, der Bestimmung des Alters bei Schafen und Ziegen, der Maßnahmen in einem Bestand oder einer Herde mit atypischer Scrapie und der Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 56).

Union zu aktualisieren, indem besondere Bedingungen für den Eingang von Wiederkäuererzeugnissen aus einem Land mit kontrolliertem BSE-Risiko in die Union aufgenommen wurden, wenn sie von Tieren gewonnen werden, die aus einem Land mit unbestimmtem BSE-Risiko stammen. Diese neuen Anforderungen für den Eingang dieser Sendungen in die Union sollten in den Mustern für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und für amtliche Bescheinigungen berücksichtigt werden. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.

- (3) Darüber hinaus sollten die Genusstauglichkeits- und Tiergesundheitsbescheinigungen in den Mustern für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen bestimmter Kategorien von Fleischerzeugnissen für den menschlichen Verzehr in die Union gemäß Anhang III Kapitel 25 (MUSTER MPNT) und 26 (MUSTER MPST) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 geändert werden, damit sie den Anforderungen an den Eingang in die Union von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus als Zuchtwild gehaltenen und wild lebenden Cervidae gewonnen wurden, gemäß Anhang IX Kapitel F der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bzw. an den Ursprungsbetrieb von Tieren, von denen Frischfleisch gewonnen wurde, gemäß Artikel 150 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(7)</sup> genau entsprechen. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Anhang III Kapitel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von zum menschlichen Verzehr bestimmten Tierdarmhüllen in die Union (MUSTER CAS). Im Einklang mit Artikel 148 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sieht Nummer II.2.2. dieses Musters der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, die für die Einfuhr von Frischfleisch in die Union zugelassen und daher in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(8)</sup> aufgeführt sind, die Möglichkeit vor, Sendungen mit Tierdarmhüllen in die Union zu verbringen, ohne dass die Anwendung der risikomindernden Behandlungen gemäß Anhang XXVI Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bescheinigt wird. Aus dem derzeitigen Wortlaut dieser Nummer geht jedoch nicht klar genug hervor, für welche Ursprungszonen der Tierdarmhüllen diese Möglichkeit gilt. Um zu präzisieren, dass diese Möglichkeit nur für die in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Gebiete gilt, sollte der Code der Ursprungszone der Tierdarmhüllen entsprechend Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Das genannte Muster sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Des Weiteren sind in Anhang III Kapitel 28 (MUSTER FISH-CRUST-HC) und 31 (MUSTER MOL-HC) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen mit lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie von Sendungen mit lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, enthalten. Um die Erläuterungen in diesen Mustern klarer zu formulieren, sollte eindeutig angegeben werden, dass die Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Teil II.2. für jene Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren ausgefüllt werden müssen, die nicht gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 aus dem Anwendungsbereich der genannten Verordnung ausgenommen wurden. Insbesondere ist die Ausstellung der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Teil II.2 im Falle von Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von anderen Wassertieren als lebenden Wassertieren stammen und ohne weitere Verarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit in die Union verbracht werden, nicht erforderlich. Durch die Definition des Begriffs „weitere Verarbeitung“ wird der Sachverhalt in Bezug auf solche Sendungen ebenfalls präzisiert. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Darüber hinaus sollten die jüngsten Änderungen, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission <sup>(9)</sup> in Artikel 167 Buchstaben a und b sowie Artikel 169 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 vorgenommen wurden, in den Tiergesundheitsbescheinigungen von Anhang III Kapitel 28 (MUSTER FISH-CRUST-HC) und 31 (MUSTER MOL-HC) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 berücksichtigt werden. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.

<sup>(7)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40).

- (7) Außerdem ist es erforderlich, zu präzisieren, dass die Gültigkeitsdauer der Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen gemäß Anhang III Kapitel 28 (MUSTER FISH-CRUST-HC) und 31 (MUSTER MOL-HC) Nummer II.2.8. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 nur für jene Sendungen von lebenden Wassertieren gilt, für die diese Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen ausgestellt wurden. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Des Weiteren enthält Anhang III Kapitel 33, 34 und 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang in die Union von zum menschlichen Verzehr bestimmter Rohmilch (MUSTER MILK-RM), von zum menschlichen Verzehr bestimmten Milcherzeugnissen, die aus Rohmilch erzeugt wurden oder für die keine spezifische Behandlung zur Risikominderung vorgeschrieben ist, (MUSTER MILK-RMP/NT) und von zum menschlichen Verzehr bestimmten Milcherzeugnissen, für die eine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, (MUSTER DAIRY-PRODUCTS-PT). Diese Muster berücksichtigen jedoch nicht die Alternativen zum Haltungszeitraum der Tiere, von denen die Milch gewonnen wurde, in dem Drittland, dem Gebiet oder der Zone derselben, aus denen die Milch oder die Milcherzeugnisse stammen, die nun in Artikel 154 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 in der jüngst durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 geänderten Fassung festgelegt sind. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Anhang III Kapitel 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Sendungen von Honig und anderen Imkereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in die Union (MUSTER HON). Um die Echtheit dieser Sendungen zu gewährleisten, sollten die Garantien für solche Sendungen verbessert werden, indem sie an bestimmte Vorschriften der Richtlinie 2001/110/EG des Rates<sup>(10)</sup> angeglichen werden. Das genannte Muster sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Anhang III Kapitel 50 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von nicht haltbaren und haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse in beliebiger Menge, ausgenommen Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse, enthalten und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, (MUSTER COMP) sowie das Muster der Veterinärbescheinigung für die Durchfuhr durch die Union, entweder als sofortige Durchfuhr oder nach Lagerung in der Union, in ein Drittland von nicht haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen und haltbaren zusammengesetzten Erzeugnissen, die in beliebiger Menge Fleischerzeugnisse enthalten und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, (MUSTER TRANSIT-COMP). Beide Muster enthalten eine spezifische Tiergesundheitsbescheinigung für Milcherzeugnisse, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind. In Bezug auf den Erzeugungsort berücksichtigt diese Tiergesundheitsbescheinigung nicht die Möglichkeit, zu bescheinigen, dass die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Milcherzeugnisse in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden. Milcherzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden, erfüllen alle erforderlichen Tiergesundheitsgarantien, weshalb diese Möglichkeit in diese Muster aufgenommen werden sollte. Zudem sollte die Tiergesundheitsbescheinigung geändert werden, um die verschiedenen Optionen zur Bescheinigung der Ursprungsart der Milch, aus der die Milcherzeugnisse gewonnen wurden, zu präzisieren. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (11) Darüber hinaus sollte Anhang III Kapitel 50 (MUSTER COMP) und 52 (MUSTER TRANSIT-COMP) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 dahin gehend geändert werden, dass Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben die Möglichkeit erhalten, einen anderen Ursprung verarbeiteter Erzeugnisse, die in zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, zu bescheinigen, wenn diese Erzeugnisse den einschlägigen Genusstauglichkeits- und Tiergesundheitsanforderungen genügen. Die genannten Muster sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Um Störungen des Handels in Bezug auf den Eingang von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Durchführungsverordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen weiterhin zugelassen werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABL L 10 vom 12.1.2002, S. 47).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Während einer Übergangszeit bis zum 15. September 2022 ist der Eingang in die Union von Sendungen von bestimmten lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs weiterhin zulässig, wenn ihnen die korrekten Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen oder Veterinärbescheinigungen beiliegen, die entsprechend den Mustern in Anhang III Kapitel 1, 2, 24 bis 28, 31, 33 bis 35, 41 bis 45, 50 und 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor den Änderungen der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Durchführungsverordnung geltenden Fassung ausgestellt wurde, sofern diese Bescheinigung spätestens am 15. Juni 2022 ausgestellt wurde.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert:

(1) In Kapitel 1 erhält Nummer II.1.10 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„II.1.10. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt:

<sup>(1)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(A)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

<sup>(1)</sup> Entweder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

<sup>(1)</sup> Entweder: [i] Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

<sup>(1)</sup> Oder: [i] Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(B)</sup> <sup>(3)</sup> genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.]

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(1)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

<sup>(1)</sup> Entweder: [i] Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

<sup>(1)</sup> Oder: [i] Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.<sup>(3)</sup>]

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

- iii) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (°) verfüttert.
- iv) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

- a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. Und:

<sup>(1)</sup>Entweder: [b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. Und:]

<sup>(1)</sup>Oder: [b) Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.<sup>(3)</sup> Und:]

<sup>(1)</sup>Entweder: [c) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup>Oder: [c) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

- i) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
- ii) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

- a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden:
  - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
  - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

<sup>(1)</sup>Entweder: [b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.]

- <sup>(1)</sup>Oder: [b] Die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilten Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von über 30 Monate alten Tieren, die Wirbelsäule enthalten, sind auf dem in Artikel 13 oder 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Etikett durch einen deutlich sichtbaren roten Streifen gekennzeichnet.<sup>(3)</sup>
- c) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe und wurde auch nicht aus solchem gewonnen.]“

<sup>(A)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(B)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

<sup>(C)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

- (2) In Kapitel 2 erhält Nummer II.1.10 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„II.1.10. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(B)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

iii) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit <sup>(E)</sup> verfüttert.

iv) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. das Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. Und:

b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. Und:

<sup>(1)</sup>Entweder: [c) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup>Oder: [c) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.

ii) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht aus diesen gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]“

<sup>(P)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(E)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

(3) Kapitel 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer II.1.11 der Genusstauglichkeitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:

<sup>(2)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(f)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

<sup>(2)</sup> Entweder: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(2)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

<sup>(2)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(2)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischzubereitung enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischzubereitung enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. <sup>(g)</sup>

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischzubereitung war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

- <sup>(2)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
  - b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.
- <sup>(2)</sup> *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. einem Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]
- <sup>(2)</sup> *Oder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) An die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
  - ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischzubereitung war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]
- <sup>(2)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen die Fleischzubereitung gewonnen wurde, wurden:
    - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
    - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.
  - b) Folgendes ist in der Fleischzubereitung nicht enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
    - iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]“

<sup>(f)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABL L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(g)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

- b) In den Erläuterungen erhalten der erste und der zweite einleitende Absatz folgende Fassung:

„Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischzubereitungen (im Sinne der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) aus frischem Fleisch von Rindern, Schafen und/oder Ziegen, Hausschweinerassen, Camelidae und/oder Cervidae und/oder Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Wildschweinerassen, Hasenartigen, Geflügel (ausgenommen Laufvögel), Laufvögel, Wildgeflügel und wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischzubereitungen ist.“

4. Kapitel 25 wird wie folgt geändert:

a) Nummer II.1.4.1 der Genusstauglichkeitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> [II.1.4.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission <sup>(4)</sup>, und insbesondere gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]

<sup>(1)(9)</sup> Oder: [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben.]“

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

b) Nummer II.1.11 der Genusstauglichkeitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:

<sup>(2)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(1)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

<sup>(2)</sup> Entweder: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(2)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]

<sup>(2)</sup> Oder: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(2)</sup> *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (O) verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]

<sup>(2)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.

<sup>(2)</sup> *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(2)</sup> *Oder:* [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.

ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]

<sup>(2)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

- a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden:
  - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
  - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.
- b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:
  - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
  - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
  - iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]“

<sup>(f)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(g)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

c) Die folgenden Nummern II.1.13. und II.1.14. werden nach der Nummer II.1.12. der Genusstauglichkeitsbescheinigung angefügt:

„<sup>(1)(10)</sup> [II.1.13. Soweit Material von als Farmwild gehaltenen Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Zuchtwild gehaltenen Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Zuchtwild gehaltenen Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren eines Bestands, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]“

<sup>(1)(11)</sup> [II.1.14. Soweit Material von wild lebenden Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem innerhalb der letzten drei Jahre die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]“

d) Nummern II.2.5 und II.2.6 der Tiergesundheitsbescheinigung erhalten folgende Fassung:

„II.2.5. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, für das Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup>*Entweder:* [Es wurde von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere zum Schlachthof keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlag, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(6)</sup> und neu auftretender Seuchen, und in dem Betrieb und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere zum Schlachtbetrieb nicht gemeldet worden.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Es wurde von wilden Tieren gewonnen, die von einem Ort stammen, an dem und um den herum keine der für die Ursprungstierarten der Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission relevanten gelisteten Seuchen während des Zeitraums von 30 Tagen vor dem Tag des Versands des Fleischerzeugnisses in die Union gemeldet wurde.]

II.2.6. Nach der Verarbeitung wurde es bis zur Verpackung so behandelt, dass eine Kreuzkontamination vermieden wurde, durch die ein Tiergesundheitsrisiko eingeschleppt werden könnte.

<sup>(8)</sup> [II.2.7. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission <sup>(4)</sup> gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]“

<sup>(k)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(l)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status ‚seuchenfrei‘ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (Abl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

e) Den Erläuterungen zu Teil II werden nach Fußnote (8) folgende Fußnoten (9) bis (11) angefügt:

<sup>(9)</sup> Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Betrieben, die amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

<sup>(10)</sup> Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

<sup>(11)</sup> Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.“

5. Kapitel 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer II.1.11 der Genusstauglichkeitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> [II.1.11. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(M)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (\*) verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land bzw. Gebiet stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]

- <sup>(1)</sup> Entweder: [i] Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]
- <sup>(1)</sup> Entweder: [c] Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]
- <sup>(1)</sup> Oder: [c] Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- (i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
  - (ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]
- <sup>(1)</sup> Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden:
    - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
    - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.
- <sup>(1)</sup> Entweder: [b] Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:
- i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
  - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
  - iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]
- <sup>(1)</sup> Oder: [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]
- <sup>(1)</sup> Oder: [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die aus einem Land bzw. Gebiet stammen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:
- <sup>(1)</sup> Entweder: [i] Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]

- <sup>(1)</sup> *Entweder:* [i) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]“

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (Abl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(5)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>.

- b) Die folgenden Nummern II.1.13. und II.1.14. werden nach der Nummer II.1.12. der Genusstauglichkeitsbescheinigung angefügt:

„<sup>(1)(11)</sup> [II.1.13. Soweit Material von als Farmwild gehaltenen Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Zuchtwild gehaltenen Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Zuchtwild gehaltenen Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis stammt nicht von Tieren eines Bestands, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]“

<sup>(1)(12)</sup> [II.1.14. Soweit Material von wild lebenden Cervidae enthalten ist, sind folgende Anforderungen erfüllt:

Das vorliegende Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem innerhalb der letzten drei Jahre die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]“

- c) Die Nummern II.2.2. bis II.2.4. der Tiergesundheitsbescheinigung erhalten folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup>*Entweder:* [II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch von **nur einer Tierart** mit dem Code \_\_\_\_ <sup>(4)</sup> hergestellt, und das für die Herstellung des Fleischerzeugnisses verwendete frische Fleisch wurde der spezifischen Behandlung \_\_\_\_ <sup>(5)</sup> unterzogen, die in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 spezifisch der Ursprungsart des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone zugewiesen ist, und es wurde von Tieren gewonnen mit Ursprung in:

<sup>(1)</sup>*Entweder:* [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [der Zone mit dem Code \_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en), von der/denen das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist in:

<sup>(1)</sup>*Entweder:* [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Huftieren.]]] <sup>(7)</sup>

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel.]]]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [einem Mitgliedstaat.]]]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch von Geflügel mit dem Code \_\_\_\_ <sup>(4)</sup> hergestellt, das aus einer Zone stammt, die für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Geflügel gelistet ist, in der es einen Fall oder Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gab, und das für die Herstellung des Fleischerzeugnisses verwendete frische Fleisch wurde mindestens der spezifischen Behandlung ‚D‘ <sup>(5)</sup> unterzogen.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [II.2.2. Es wurde durch **Mischung von frischem Fleisch verschiedener Tierarten** mit den Codes \_\_\_\_ , \_\_\_\_ , \_\_\_\_ <sup>(4)</sup> erzeugt, und für dieses frische Fleisch gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup>Entweder: [II.2.2.1. Es wurde **vor der letzten Behandlung vermischt** und nach der Mischung der spezifischen Behandlung \_\_\_\_\_ <sup>(5)</sup> unterzogen, da dies unter den Behandlungen, die den verschiedenen Ursprungsarten des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 jeweils zugewiesen wurden, die strengste Behandlung ist, und es wurde von Tieren gewonnen mit Ursprung in:

<sup>(1)</sup>Entweder: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [der Zone mit

<sup>(1)</sup> [dem Code \_\_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]<sup>(7)</sup>

<sup>(1)</sup> [dem Code \_\_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [einem Mitgliedstaat.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [II.2.2.1. Es wurde **nach der letzten Behandlung vermischt** und vor der Mischung der/den spezifischen Behandlung(en) \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ <sup>(8)</sup> unterzogen, die den verschiedenen Ursprungsarten des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 jeweils zugewiesen wurde(n), und es wurde von Tieren gewonnen mit Ursprung in:

<sup>(1)</sup>Entweder: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [der Zone mit

<sup>(1)</sup> [dem Code \_\_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]<sup>(7)</sup>

<sup>(1)</sup> [dem Code \_\_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art, von der das Fleischerzeugnis erzeugt wurde, gelistet ist.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [einem Mitgliedstaat.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [II.2.2. Für das Fleischerzeugnis gilt Folgendes:

a) Es wurde aus frischem Fleisch von **nur einer Tierart oder durch Mischung von frischem Fleisch verschiedener Tierarten** mit den Codes \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ <sup>(4)</sup> erzeugt.

b) Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das von Tieren mit Ursprung in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ <sup>(3)</sup> gewonnen wurde, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen gelistet ist/sind, welche der Anwendung einer der spezifischen Behandlungen des frischen Fleisches der relevanten Arten nach Anhang XXVI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(9)</sup> unterliegen.

c) Es wurde **der spezifischen Behandlung ‚B‘ unterzogen**<sup>(5)</sup>.]

II.2.3. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, für das Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Es wurde von Tieren gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere zum Schlachthof keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlag, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, und in dem Betrieb und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gemeldet worden.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Es wurde von wilden Tieren gewonnen, die von einem Ort stammen, an dem und um den herum keine der für die Ursprungstierarten der Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission relevanten gelisteten Seuchen während des Zeitraums von 30 Tagen vor dem Tag des Versands des Fleischerzeugnisses in die Union gemeldet wurde.]

II.2.4. Nach der Verarbeitung wurde es bis zur Verpackung so behandelt, dass eine Kreuzkontamination vermieden wurde, durch die ein Tiergesundheitsrisiko eingeschleppt werden könnte.

<sup>(9)</sup> [II.2.5. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem der Status ‚seuchenfrei‘ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission <sup>(9)</sup> gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]“

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status ‚seuchenfrei‘ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

d) Den Erläuterungen zu Teil II werden nach Fußnote (10) folgende Fußnoten (11) und (12) angefügt:

„<sup>(11)</sup> Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.

<sup>(12)</sup> Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.“

(6) Kapitel 27 wird wie folgt geändert:

a) Nummer II.1.7 der Genusstauglichkeitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> [II.1.7. Soweit sie von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurden, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:

<sup>(1)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung der Kommission 2007/453/EG <sup>(2)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:<sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

iii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grieben im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit <sup>(8)</sup> verfüttert.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und: <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und falls die Tierdarmhüllen von Rindern gewonnen wurden, gilt Folgendes:

i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren.

ii) Oder: Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.

ii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

- i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
- ii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
- iii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und: <sup>(4)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tierdarmhüllen und die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen werden, erfüllen folgende Anforderungen:

- i) Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
- ii) An die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
- iii) Bei Tierdarmhüllen von Rindern enthalten die Tierdarmhüllen kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht daraus gewonnen.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Tierdarmhüllen gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und falls die Tierdarmhüllen von Rindern gewonnen wurden, gilt Folgendes:

- i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.
- ii) Oder: Die Tierdarmhüllen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]“

<sup>(9)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(8)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>.

b) Nummer II.2.2. der Tiergesundheitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Entweder: [II.2.2. Sie wurden

- a) aus Blasen und/oder Därmen verarbeitet, die von [Rindern]<sup>(1)</sup>, [Schafen und/oder Ziegen]<sup>(1)</sup>, [gehaltenen Schweinen]<sup>(1)</sup> gewonnen wurden,

b) und sie wurden in bzw. aus der/den **Zone/n** mit dem/den Code/s \_\_\_\_\_<sup>(3)</sup> verarbeitet bzw. versandt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von frischem Fleisch dieser in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelisteten Tierarten in die Union zugelassen ist, ohne dass eine besondere Bedingung in Spalte 5 der Tabelle in Teil 1 des genannten Anhangs angegeben ist.]

<sup>(1)</sup>Oder: [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und/oder Därmen verarbeitet, die von [Rindern]<sup>(1)</sup>, [Schafen und/oder Ziegen]<sup>(1)</sup>, [gehaltenen Schweinen]<sup>(1)</sup> gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

<sup>(1)</sup>Entweder: [mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [mit Phosphat angereichertem Salz bestehend aus 86,5 % NaCl, 10,7 % Na<sub>2</sub>HPO<sub>4</sub> und 2,8 % Na<sub>3</sub>PO<sub>4</sub> (Gewicht/Gewicht/Gewicht) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake (aw < 0,80), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C gesalzen.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [II.2.2. Sie wurden aus Blasen und/oder Därmen verarbeitet, die von anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen und/oder Schweinen gewonnen wurden, und sie wurden während ihrer Verarbeitung:

<sup>(1)</sup>Entweder: [mit Natriumchlorid (NaCl) für 30 Tage gesalzen.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [gebleicht.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [nach dem Ausschaben getrocknet.]]“

(7) Kapitel 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Tiergesundheitsbescheinigung wird wie folgt geändert:

i) Nummer II.2.3.3. erhält folgende Fassung:

„II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden.“

ii) Nummer II.2.6.3. erhält folgende Fassung:

„II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder <sup>(4)</sup>[Transportbehälter/Container] <sup>(4)</sup>[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.“

iii) Die Nummern II.2.7.3. und II.2.8. erhalten folgende Fassung:

„<sup>(4)</sup> [II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der folgenden Angaben:

a) ‚Fisch für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union‘;

b) ‚Krebstiere für den menschlichen Verzehr nach weiterer Verarbeitung in der Europäischen Union‘.]

<sup>(4)</sup> (10) II.2.8. **Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.“

b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

i) In der Einleitung wird nach der Beschreibung von ‚Tiere aus Aquakultur‘ die folgende Beschreibung von ‚weitere Verarbeitung‘ eingefügt:

„Als ‚weitere Verarbeitung‘ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, in Scheiben zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten.“

ii) Fußnote (2) der Erläuterungen zu Teil II erhält folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(5)</sup> gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne weitere Verarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind.“

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABL L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

iii) Fußnote (10) der Erläuterungen zu Teil II erhält folgende Fassung:

„<sup>(10)</sup> Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.

<sup>(11)</sup> Zu unterzeichnen von:

— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;

— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.“

(8) Kapitel 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Tiergesundheitsbescheinigung wird wie folgt geändert:

i) Nummer II.2.3.3. erhält folgende Fassung:

„II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden.“

ii) Nummer II.2.6.3. erhält folgende Fassung:

„II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder <sup>(4)</sup>[Transportbehälter/Container] <sup>(4)</sup>[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.“

iii) Nummer II.2.8. erhält folgende Fassung:

**„II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung**

<sup>(4) (10)</sup>

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.“

b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

i) In der Einleitung wird nach der Beschreibung von ‚Tiere aus Aquakultur‘ die folgende Beschreibung von ‚weitere Verarbeitung‘ eingefügt:

„Als ‚weitere Verarbeitung‘ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, in Scheiben zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten.“

ii) Fußnote (2) der Erläuterungen zu Teil II erhält folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und sollte gestrichen werden, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(1)</sup> gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und

Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne weitere Verarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind.“

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

iii) Fußnote (10) der Erläuterungen zu Teil II erhält folgende Fassung:

„<sup>(10)</sup> Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren.

<sup>(11)</sup> Zu unterzeichnen von:

- einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung nicht gestrichen wurde;
- einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. Tiergesundheitsbescheinigung gestrichen wurde.“

(9) In Kapitel 33 erhält Nummer II.2.2. der Tiergesundheitsbescheinigung folgende Fassung:

„II.2.2. Sie wurde von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus*,]<sup>(1)</sup> [*Ovis aries*,]<sup>(1)</sup> [*Capra hircus*,]<sup>(1)</sup> [*Bubalus bubalis*,]<sup>(1)</sup> [*Camelus dromedarius*]<sup>(1)</sup> gewonnen, für die Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte(n) Zone(n) verbracht aus:

<sup>(1)</sup>Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [einem Mitgliedstaat.]]“

(10) In Kapitel 34 erhält Nummer II.2.3. der Tiergesundheitsbescheinigung folgende Fassung:

„II.2.3. Sie wurden aus von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus*,]<sup>(1)</sup> [*Ovis aries*,]<sup>(1)</sup> [*Capra hircus*,]<sup>(1)</sup> [*Bubalus bubalis*,]<sup>(1)</sup> [*Camelus dromedarius*]<sup>(1)</sup> gewonnener Rohmilch erzeugt, für die Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte(n) Zone(n) verbracht aus:

<sup>(1)</sup>Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [einem Mitgliedstaat.]]“

(11) Kapitel 35 Nummer II.2.3 der Tiergesundheitsbescheinigung erhält folgende Fassung:

„II.2.3. Sie wurden aus von **Tieren** der Art(en) [*Bos Taurus*,]<sup>(1)</sup> [*Ovis aries*,]<sup>(1)</sup> [*Capra hircus*,]<sup>(1)</sup> [*Bubalus bubalis*,]<sup>(1)</sup> [*Camelus dromedarius*]<sup>(1)</sup> gewonnener Rohmilch erzeugt, für die Folgendes gilt:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 3 Monaten vor dem Datum des Melkens in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte(n) Zone(n) verbracht aus:

<sup>(1)</sup>Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort mindestens 3 Monate vor dem Datum des Melkens verblieben.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [einem Mitgliedstaat.]]“

(12) In Kapitel 41 erhält die Nummer II.1.6 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> [II.1.6. Im Fall von Gelatine tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Gelatine aus Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung der Kommission 2007/453/EG <sup>(1)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:<sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Gelatine enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) Die Gelatine enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.

ii) Die Gelatine enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.

iii) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

iv) An die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit <sup>(1)</sup> definiert, verfüttert.

v) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

- b) Folgendes ist nicht in der Gelatine enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:
- i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
  - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.

<sup>(1)</sup> Entweder: [c] Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup> Oder: [c] Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

i) An die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.

ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Gelatine war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen die Gelatine gewonnen wurde, wurden:

i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in der Gelatine enthalten und sie wurde nicht daraus gewonnen:

i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;

iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]“

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

(13) In Kapitel 42 erhält die Nummer II.1.6 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> II.1.6. Im Fall von Kollagen tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Kollagen aus Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission <sup>(2)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:<sup>(2)</sup>

- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]
- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]
- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das Kollagen enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das Kollagen enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
  - iv) An die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (z) definiert, verfüttert.
  - v) Bei der Herstellung und Handhabung des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup>Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:

- a) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
- b) Folgendes ist nicht in dem Kollagen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:
  - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
  - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.

<sup>(1)</sup> Entweder: [c] Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [c) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

- i) An die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.
- ii) Bei der Herstellung und Handhabung des Kollagens war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:

a) Die Tiere, von denen das Kollagen gewonnen wurde, wurden:

- i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
- ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.

b) Folgendes ist nicht in dem Kollagen enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:

- i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
- ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
- iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]<sup>6</sup>

<sup>(6)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (Abl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

<sup>(8)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

(14) In Kapitel 43 erhält die Nummer II.1.4 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> [II.1.4. Im Fall von Rohmaterial tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung der Kommission 2007/453/EG <sup>(AA)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:<sup>(7)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
  - iv) An die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit <sup>(<sup>28</sup>)</sup> definiert, verfüttert.
  - v) Bei der Herstellung und Handhabung des Rohmaterials war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
  - b) Folgendes ist nicht in dem Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.

- <sup>(1)</sup> *Entweder:* [c] Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [c] Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) An die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.
  - ii) Bei der Herstellung und Handhabung des Rohmaterials war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen das Rohmaterial gewonnen wurde, wurden:
    - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
    - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.
  - b) Folgendes ist nicht in dem Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
    - iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]“

<sup>(AA)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(BB)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>

(15) In Kapitel 44 erhält die Nummer II.1.7 der Genusstauglichkeitsbescheinigung folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> [II.1.7. Im Fall von behandeltem Rohmaterial tierischen Ursprungs von Rindern, Schafen und Ziegen, ausgenommen Häuten und Fellen, gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung der Kommission 2007/453/EG <sup>(CC)</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem Risiko in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) eingestuft. Und:<sup>(5)</sup>

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]

<sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.]

- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das behandelte Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(<sup>DD</sup>)</sup> und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
- <sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:
- i) Das behandelte Rohmaterial enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen.
  - ii) Das behandelte Rohmaterial enthält kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht daraus gewonnen.
  - iii) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]
  - iv) An die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit <sup>(<sup>EE</sup>)</sup> definiert, verfüttert.
  - v) Bei der Herstellung und Handhabung des behandelten Rohmaterials wurde sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthält und nicht damit verunreinigt ist.]]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.
  - b) Folgendes ist nicht in dem behandelten Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.
- <sup>(1)</sup> *Entweder:* [c) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [c) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:

- i) An die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, verfüttert.
  - ii) Bei der Herstellung und Handhabung des behandelten Rohmaterials war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]
- <sup>(1)</sup> *Oder:* [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:
- a) Die Tiere, von denen das behandelte Rohmaterial gewonnen wurde, wurden:
    - i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;
    - ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.
  - b) Folgendes ist nicht in dem behandelten Rohmaterial enthalten und es wurde nicht daraus gewonnen:
    - i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
    - ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;
    - iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]“

<sup>(CC)</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

<sup>(DD)</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

<sup>(EE)</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online>



LAND		Musterbescheinigung HON	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC- Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>FF</sup> , der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>GC</sup> , der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>HH</sup> , der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>II</sup> sowie der Richtlinie 2001/110/EG des Rates <sup>JJ</sup> vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass der in Teil I bezeichnete Honig und die anderen in Teil I bezeichneten Imkereierzeugnisse in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die registriert ist/sind und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.</li> <li>b) Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und ggf. zubereitet, verpackt und gelagert.</li> <li>c) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates<sup>KK</sup> vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse sind gegeben, und Honig ist in dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>LL</sup> für das betreffende Ursprungsland gelistet.</li> <li>d) Sie wurden unter Bedingungen erzeugt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>MM</sup> festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>NN</sup> festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden. Und:</li> <li>e) Handelt es sich um Honig, so entspricht er der Beschreibung des Erzeugnisses und den Zusammensetzungsmerkmalen gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2001/110/EG des Rates; insbesondere dürfen ihm weder Lebensmittelzutaten, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, noch Fremdzucker mit Ausnahme von Honig beigegeben worden sein.</li> </ul> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p>		

LAND		Musterbescheinigung HON
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC- Bezugsnummer
<b>Teil I:</b>		
Feld I.11.:	„Versandort“: Zulassungsnummer bedeutet Registrierungsnummer.	
Feld I.27.:	Geben Sie den/die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) an, wie: 0409, 0410, 0510, 1521, 1702 oder 2106.	
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „Art der Behandlung“: Geben Sie „Ultraschallbehandlung“, „Homogenisierung“, „Ultrafiltration“, „Pasteurisierung“ oder „keine Wärmebehandlung“ an.	
<b>Bescheinigungsbefugte(r)</b>		
Name (in Großbuchstaben)		
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Stempel	Unterschrift	

- <sup>FF</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).
- <sup>GG</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).
- <sup>HH</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).
- <sup>II</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).
- <sup>JJ</sup> Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).
- <sup>KK</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).
- <sup>LL</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).
- <sup>MM</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
- <sup>NN</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

“

(17) Kapitel 50 erhält folgende Fassung:

**"KAPITEL 50:  
MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE  
UNION VON NICHT HALTBAREN UND HALTBAREN ZUSAMMENGESETZTEN  
ERZEUGNISSEN, DIE FLEISCHERZEUGNISSE IN BELIEBIGER MENGE, AUSGENOMMEN  
GELATINE, KOLLAGEN UND HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE, ENTHALTEN UND FÜR  
DEN MENSCHLICHEN VERZEH R BESTIMMT SIND (MUSTER COMP)**

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU		
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender/Ausführer</b> Name Anschrift  Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		<b>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</b>  <b>QR-Code</b>
			<b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b>	
			<b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	
			<b>I.5. Empfänger/Einführer</b> Name Anschrift  Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>	
	<b>I.7. Ursprungsland</b> <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>	<b>I.9. Bestimmungsland</b> <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		
	<b>I.8. Ursprungsregion</b> <span style="float: right;">Code</span>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b> <span style="float: right;">Code</span>		
	<b>I.11. Versandort</b> Name <span style="float: right;">Registrierungs-/Zulassungsnr.</span> Anschrift  Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>		<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name <span style="float: right;">Registrierungs-/Zulassungsnr.</span> Anschrift  Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span>	
	<b>I.13. Verladeort</b>		<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen		<b>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</b> <b>I.17. Begleitdokumente</b>  Art <span style="float: right;">Code</span>  Land <span style="float: right;">ISO-Ländercode</span> Bezugsnummer des Handelspapiers	
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. <span style="float: right;">Plombennummer</span>				
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b> <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse				
I.21.		<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt</b>  I.23.		

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code				Menge
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Er zeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Musterbescheinigung COMP

Teil II: Bescheinigung	<b>II. Gesundheitsinformationen</b>	<b>II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>II.b. IMSOC-Bezugsnummer</b>
	<p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Er/Sie erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>A</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>B</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>C</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission<sup>D</sup>, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>E</sup>, der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/624<sup>F</sup> und (EU) 2019/625 der Kommission<sup>G</sup>, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627<sup>H</sup> der Kommission sowie dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission<sup>I</sup> vertraut zu sein.</p> <p>II.2. Für die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie entsprechen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; insbesondere kommen sie aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm durchführt/durchführen und regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden.</li> <li>b) Sie entsprechen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Ursprungs der bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse.</li> <li>c) Sie wurden gemäß den in Nummer II.1. genannten Anforderungen hergestellt.</li> <li>d) Die von den gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates] vorgelegten Rückstandsüberwachungsplänen vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse sind gegeben.</li> <li>e) Sie enthalten verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Betrieben in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern, die für den Eingang solcher verarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Europäische Union zugelassen sind, hergestellt wurden.</li> <li>f) Sie wurden unter Bedingungen hergestellt, bei denen gewährleistet war, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Pestizide und die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstgehalte für Kontaminanten nicht überschritten wurden.</li> </ul> <p>II.3. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: <b>[II.3.A. Fleischerzeugnisse<sup>(2)</sup></b> in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1) Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>K</sup> und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:</li> </ul> <p style="text-align: center;">                 Art <sup>(3)</sup>                      Behandlung <sup>(4)</sup>                      Ursprung <sup>(5)</sup>                      Zugelassene(r) Betrieb(e) <sup>(6)</sup> </p>		

## LAND

## Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> [2) Sie stammen aus</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [demselben Land wie das in Feld I.7. angegebene Ursprungsland.]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Drittland oder Teilen desselben, das/die für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist/sind, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission<sup>L</sup> nicht vorgeschrieben ist, und das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, die dieser Behandlung unterzogen wurden.]]<sup>(7)</sup></p> <p><sup>(1)</sup>[3) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission<sup>M</sup> als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]</p> <p><sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]</p> <p><sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>N</sup> und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]</p> <p><sup>(1)</sup> [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p>
--	---

LAND	Musterbescheinigung COMP
	<p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]</p> <p>iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit<sup>o</sup> verfüttert.</p> <p>v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [b) Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [i) Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [ii) Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]</p>

## LAND

## Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> Entweder: [c] Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [c] Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land bzw. Gebiet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]</p> <p><sup>(1)</sup> Und/Oder: [Das Ursprungsland oder -gebiet ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden:</p> <p style="margin-left: 40px;">i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p style="margin-left: 40px;">ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [b] Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:</p> <p style="margin-left: 20px;">i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p style="margin-left: 20px;">ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p style="margin-left: 20px;">iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind, und wurden daraus gewonnen.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [b] Die Fleischerzeugnisse enthalten bearbeitete Därme von Tieren, die in einem Land bzw. Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und wurden daraus gewonnen. Und:</p> <p style="margin-left: 20px;"><sup>(1)</sup> Entweder: [i] Die Tiere wurden nach dem Datum der effektiven Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.]</p> <p style="margin-left: 20px;"><sup>(1)</sup> Oder: [i] Die bearbeiteten Därme von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.]]]]]</p>
--	---

LAND

Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> <b>[II.3.B. Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis<sup>(8)</sup></b> in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>P</sup> erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt:</p> <p>a) Sie wurden erzeugt:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [in der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [in der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [in einem Mitgliedstaat.]</p> <p><i>Und:</i> in dem Betrieb ..... (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der zum Zeitpunkt der Herstellung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die EU zugelassen ist).</p> <p>b) Sie stammen aus:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [derselben Zone wie die in Feld I.7. genannte Zone.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone, wobei die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in Teil 1 des genannten Anhangs gelistet ist.]</p> <p><sup>(1)</sup> [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Bos Taurus]<sup>(1)</sup>, [Ovis aries]<sup>(1)</sup>, [Capra hircus]<sup>(1)</sup>, [Bubalus bubalis]<sup>(1)</sup>, [Camelus dromedarius]<sup>(1)</sup>, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]</p>
--	--

## LAND

## Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einem Sterilisationsverfahren, um einen <math>F_0</math>-Wert größer oder gleich drei zu erhalten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer Ultrahoherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> anderen Tieren als <i>Bos Taurus</i>, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und <i>Camelus dromedarius</i>, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [einem Sterilisationsverfahren, um einen <math>F_0</math>-Wert größer oder gleich drei zu erhalten.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer Ultrahoherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]</p> <p><sup>(1)</sup> [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]</p> <p>e) Sie wurden erzeugt am ..... oder zwischen dem ..... und dem.....<sup>(9)</sup>.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [II.3.C. Fischereierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. <sup>(10)</sup>..... stammen, der in dem Land <sup>(11)</sup> ..... gelegen ist.]</p>
--	--

## LAND

## Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> <b>[II.3.D. Eiprodukte, für die Folgendes gilt:</b></p> <p>II.3.D.1. Sie stammen aus</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [der Zone<sup>(12)</sup> ....., die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>II.3.D.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [20 Stunden lang bei 67 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Vollei-Mischungen wurden mindestens wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]</p>
--	---

LAND

Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(1)</sup>Oder: [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [2278 Sekunden lang bei 55 °C;]</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Oder: [986 Sekunden lang bei 57 °C.]</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Oder: [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 C behandelt;]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [2521 Sekunden lang bei 55 °C;]</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Oder: [1596 Sekunden lang bei 57 °C;]</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Oder: [674 Sekunden lang bei 59 °C;]</p> <p style="padding-left: 20px;"><sup>(1)</sup>Oder: [vollständig gekocht.]]]</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.7.: Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission<sup>Q</sup> gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVIII oder Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete Fischereierzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete Eiprodukte enthält.</p> <p>Feld I.11.: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss.</p> <p>Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.</p>
--	--

## LAND

## Musterbescheinigung COMP

Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.
Feld I.27.:	<p>Beschreibung der Sendung:</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.</p> <p>„Art der Ware“: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnis auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder aus Wildfang. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.</p>
<b>Teil II:</b>	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
(3)	Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder ( <i>Bos taurus</i> , <i>Bison bison</i> , <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe ( <i>Ovis aries</i> ) und Hausziegen ( <i>Capra hircus</i> ), EQU = Hausequiden ( <i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine ( <i>Sus scrofa</i> ), RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF: Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae, SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae, EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige, GBM = Wildgeflügel.
(4)	Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.
(5)	Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.
(6)	Geben Sie die EU-Zulassungsnummer der Ursprungsbetriebe der in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Fleischerzeugnisse an.
(7)	Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Fußnote (3) gewonnen wurden.
(8)	„Rohmilch und Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummern 4.1 und 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte(s) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

LAND

Musterbescheinigung COMP

	<p><sup>(9)</sup> Erzeugungsdatum(-daten). Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder des Teiles desselben, in dem die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland oder Teil desselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Landes oder Teiles desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.</p> <p><sup>(10)</sup> Nummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, der in die Europäische Union ausführen darf.</p> <p><sup>(11)</sup> Für den Eingang in die Union zugelassenes Ursprungsland. Im Fall von Fischereierzeugnissen, die aus Muscheln gewonnen werden, muss das Ursprungsland für den Eingang lebender Muscheln in die Union zugelassen sein.</p> <p><sup>(12)</sup> Code der Zone gemäß Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p><sup>(13)</sup> Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</li> <li>- Bescheinigungsbefugte(r) oder Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Eiprodukte oder Fischereierzeugnisse enthalten.</li> </ul> <p><sup>(14)</sup> Geben Sie mindestens eine der vorgeschlagenen Optionen an.</p>
	<p><b>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin]<sup>(1)(13)</sup>/[Bescheinigungsbefugte/r]<sup>(1)(13)</sup></b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p>

- <sup>A</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).
- <sup>B</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).
- <sup>C</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
- <sup>D</sup> Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).
- <sup>E</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).
- <sup>F</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).
- <sup>G</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).
- <sup>H</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).
- <sup>I</sup> Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).
- <sup>J</sup> Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).
- <sup>K</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).
- <sup>L</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).
- <sup>M</sup> Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).
- <sup>N</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)
- <sup>O</sup> <https://www.oie.int/en/standard-setting/terrestrial-code/access-online/>
- <sup>P</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).
- <sup>Q</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

“



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code				Menge
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

Teil II: Bescheinigung	<b>II. Gesundheitsinformationen</b>	<b>II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>II.b. IMSOC-Bezugsnummer</b>
	Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die in Teil I bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten Folgendes:		
	<sup>(1)</sup> Entweder: <b>[II.1.A. Fleischerzeugnisse<sup>(2)</sup> in beliebiger Menge, außer Gelatine, Kollagen und hochverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für die Folgendes gilt:</b>		
	II.1.A.1. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>58</sup> und enthalten die folgenden Fleischbestandteile, die als solche für den Eingang in die Union zulässig sind, und erfüllen die folgenden Kriterien:		
	Art <sup>(3)</sup>	Behandlung <sup>(4)</sup>	Ursprung <sup>(5)</sup>
	II.1.A.2. Sie stammen aus:		
	<sup>(1)</sup> Entweder: [demselben Land wie das in Feld I.7. genannte Land.]		
	<sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]		
	<sup>(1)</sup> Und/Oder: [einem Drittland oder Teilen desselben, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen zugelassen ist/sind, für die eine spezifische Behandlung zur Risikominderung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 <sup>59</sup> nicht vorgeschrieben ist, und das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ist auch für den Eingang von Fleischerzeugnissen in die Union zugelassen, die dieser Behandlung unterzogen wurden.]] <sup>(6)</sup>		
	<sup>(1)</sup> Und/Oder: <b>[II.1.B. Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis<sup>(7)</sup> in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission<sup>60</sup> erfüllen und somit als solche für den Eingang in die Union zulässig sind und für die Folgendes gilt:</b>		
	a) Sie wurden erzeugt:		
	<sup>(1)</sup> Entweder: [in der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist und während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Melkens für frei von Maul- und Klauenseuche und der Infektion mit dem Rinderpest-Virus befunden wurde und in der in diesem Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.]		
	<sup>(1)</sup> Und/Oder: [in der Zone mit dem Code ..... , die in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist, und die angewandte Behandlung entspricht der Mindestbehandlung gemäß Artikel 157 und Anhang XXVII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]		
	<sup>(1)</sup> Und/Oder: [in einem Mitgliedstaat.]		

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p><i>Und:</i> in dem Betrieb ..... (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der im zusammengesetzten Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, der zum Zeitpunkt der Herstellung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die EU zugelassen ist).</p> <p>b) Sie stammen aus:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [derselben Zone wie der in Feld I.7. genannten Zone.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [einer in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassenen Zone, wobei die Zone, in der das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls und unter denselben Bedingungen für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum, Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zugelassen und in dem genannten Anhang gelistet ist.]</p> <p><sup>(1)</sup> [c) Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Bos Taurus]<sup>(1)</sup>, [Ovis aries]<sup>(1)</sup>, [Capra hircus]<sup>(1)</sup>, [Bubalus bubalis]<sup>(1)</sup>, [Camelus dromedarius]<sup>(1)</sup>, wobei sie vor dem Versand in die Europäische Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einem Sterilisationsverfahren, um einen F<sub>0</sub>-Wert größer oder gleich drei zu erhalten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer Ultraheerhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p>(1) Oder: anderen Tieren als <i>Bos Taurus</i>, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und <i>Camelus dromedarius</i>, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde:</p> <p>(1) Entweder: [einem Sterilisationsverfahren, um einen <math>F_0</math>-Wert größer oder gleich drei zu erhalten.]</p> <p>(1) Oder: [einer Ultraheizerhitung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]</p> <p>(1) [d) Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Rohmilch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]</p> <p>e) Sie wurden erzeugt am ..... oder zwischen dem ..... und dem.....<sup>(8)</sup>.]]</p> <p>(1) Und/Oder: <b>II.1.C. Eiprodukte</b>, für die Folgendes gilt:</p> <p>II.1.C.1. Sie stammen aus</p> <p>(1) Entweder: [der Zone<sup>(9)</sup> ....., die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang von Eiprodukten in die Union gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.]</p> <p>(1) Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>II.1.C.1. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und:</p> <p>(1) Entweder: [a) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]</p> <p>(1) Oder: [a) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p>(1) Entweder: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p>(1) Entweder: [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]</p> <p>(1) Oder: [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]</p> <p>(1) Oder: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.]</p> <p>(1) Oder: [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p>(1) Entweder: [20 Stunden lang bei 67 °C.]</p> <p>(1) Oder: [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p><sup>(1)</sup>Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [vollständig gekocht.]]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Vollei-Mischungen wurden mindestens wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [188 Sekunden lang bei 60 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [vollständig gekocht.]]]</p> <p>Und:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [b) Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier keine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [b) Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [2278 Sekunden lang bei 55 °C.]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Oder: [986 Sekunden lang bei 57 °C.]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Oder: [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [Trockeneiklar wurde 50,4 Stunden lang bei 57 °C behandelt;]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt:</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [2521 Sekunden lang bei 55 °C;]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Oder: [1596 Sekunden lang bei 57 °C;]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Oder: [674 Sekunden lang bei 59 °C;]</p> <p style="padding-left: 80px;"><sup>(1)</sup>Oder: [vollständig gekocht.]]]</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder Eiprodukte enthalten, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

<b>Teil I:</b>	
Feld I.7.:	Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission <sup>61</sup> gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVIII oder Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Eiprodukte enthält.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon oder Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Geben Sie bei Beförderung in Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Containern oder Kisten muss die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation, etwa: 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an. „Art der Ware“: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnis auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.
<b>Teil II:</b>	
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.	
<sup>(2)</sup> Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.	
<sup>(3)</sup> Geben Sie den Code der relevanten Art des Fleischerzeugnisses an; dabei bedeutet BOV = Hausrinder ( <i>Bos taurus</i> , <i>Bison bison</i> , <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe ( <i>Ovis aries</i> ) und Hausziegen ( <i>Capra hircus</i> ), EQU = Hausequiden ( <i>Equus caballus</i> , <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), POR = Hausschweine ( <i>Sus scrofa</i> ), RM = Nutzkaninchen, POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF: Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten werden, RUW: wild lebende Tiere der Familie Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF: als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie Tayassuidae, SUW: wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und der Familie Tayassuidae.	

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p><sup>(4)</sup> Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p> <p><sup>(5)</sup> Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p> <p><sup>(6)</sup> Streichen, falls die Fleischerzeugnisse von EQU, EQW, WL, RM oder WM gemäß Fußnote (3) gewonnen wurden.</p> <p><sup>(7)</sup> „Rohmilch und Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummern 4.1 und 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte(s) Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p><sup>(8)</sup> Erzeugungsdatum(-daten). Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes oder des Teiles desselben, in dem die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Europäischen Union für den Eingang dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland oder Teil desselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Landes oder Teiles desselben für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse nicht aufgehoben war.</p> <p><sup>(9)</sup> Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p>
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>	

<sup>58</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABL. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>59</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABL. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

<sup>60</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABL. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>61</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABL. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/37 DER KOMMISSION****vom 12. Januar 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union und Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie deren Zuchtmaterial****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 162 Absatz 5, Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission <sup>(3)</sup> sind Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten und für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und deren Zuchtmaterial festgelegt. Zu diesen Sendungen gehören solche, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 <sup>(4)</sup> und (EU) 2020/692 <sup>(5)</sup> der Kommission fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

- (2) Anhang I Kapitel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, zwischen Mitgliedstaaten (Muster „POU-INTRA-LT20“). Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission <sup>(6)</sup> geändert, um eine Ausnahme für Verbringungen von Sendungen von weniger als 20 Eintagsküken von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, aus Bruteiern, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, vorzusehen. Diese Änderung sollte in dem genannten Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang I Kapitel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.
- (3) Anhang I Kapitel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel zwischen Mitgliedstaaten (Muster „POU-INTRA-Y“). In den Artikeln 29 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(7)</sup> sind besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten, die sich nach Bestätigung eines Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A in einer Schutz- oder Überwachungszone befinden, zur Schlachtung festgelegt. Diese besonderen Bedingungen sollten in dem genannten Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang I Kapitel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.
- (4) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält Kapitel 27 das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Muster „HEP“) und Kapitel 28 das Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln (Muster „HER“). Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission <sup>(8)</sup> geändert, um neue Anforderungen an Sendungen von Bruteiern von Geflügel hinsichtlich der Untersuchung ihres Herkunftsbestands festzulegen. Diese neuen Anforderungen sollten in diesen Musterbescheinigungen berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang II Kapitel 27 und 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.
- (5) Anhang II Kapitel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (Muster „CAPTIVE-BIRDS“). Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 geändert, um für Brieftauben, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der sie normalerweise gehalten werden, in die Union verbracht werden, um unverzüglich freigelassen zu werden in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland, Gebiet oder diese Zone derselben zurückfliegen werden, eine Ausnahme von den spezifischen Tiergesundheitsanforderungen an in Gefangenschaft gehaltene Vögel einzuführen. Diesen Änderungen sollte daher in der Verordnung (EU) 2021/403 Rechnung getragen werden, indem diese Kategorie von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von der genannten Musterveterinärbescheinigung ausgenommen und stattdessen eine neue Musterveterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang freigelassen werden sollen, festgelegt wird (Muster „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“). Daher ist es erforderlich, Anhang II Kapitel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zu ändern und ein neues Kapitel 34a in den genannten Anhang aufzunehmen.
- (6) Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) In Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sind die Muster der Veterinärbescheinigungen und der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen aufgeführt, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials in die Union zu verwenden sind. Daher muss dieser Artikel geändert und in diese Liste ein Verweis auf das neue Muster „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“ aufgenommen werden, das als neues Kapitel 34a in Anhang II eingefügt wird.

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 56)

<sup>(7)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

<sup>(8)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40).

- (8) Um Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang von Sendungen in die Union zu vermeiden, die von den mit der vorliegenden Verordnung an Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 vorzunehmenden Änderungen betroffen sind, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, unter bestimmten Bedingungen während eines Übergangszeitraums weiterhin zugelassen werden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) CAPTIVE-BIRDS, other than racing pigeons, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34, für in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;“;

b) Buchstabe m wird durch die nachstehenden Buchstaben m und n ersetzt:

„m) RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34a, für Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;

n) HE-CAPTIVE-BIRDS, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 35, für Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel.“

2. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Für einen Übergangszeitraum bis zum 15. September 2022 werden Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Zuchtmaterial davon zusammen mit den entsprechenden Mustern einer Veterinär-/amtlichen Bescheinigung oder einer Veterinärbescheinigung, die gemäß den Mustern in Anhang II Kapitel 27, 28 und 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang in die Union zugelassen, sofern die Bescheinigung spätestens am 15. Juni 2022 ausgestellt wurde.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 18 erhält folgende Fassung:

”

**KAPITEL 18: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER ‚POU-INTRA-LT20‘)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2.a Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-CODE</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt</b> Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	<b>I.7. Ursprungsland</b> ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b> ISO-Ländercode	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b> Code	<b>I.10. Bestimmungsregion</b> Code	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Registrierungsnr./Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode <b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren		
	<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer		
	<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>		
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial <input type="checkbox"/> Registrierter Equide <input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet / <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen <input type="checkbox"/> Bestäubung <input type="checkbox"/> Zum menschlichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Verzehr Verzehr bestimmte lebende Wassertiere			

<b>I.21</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Durchführung durch ein Drittland</b>							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
<b>I.22</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
<b>I.24</b> <b>Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25</b> <b>Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26</b> <b>Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27</b> <b>Gesamtmenge</b>			
<b>I.28</b> <b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29</b> <b>Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30</b> <b>Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.1.	Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> kommt/kommen aus einem [registrierten] <sup>(1)</sup> [zugelassenen] <sup>(1)</sup> Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.	
	II.1.2.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
	II.1.3.	Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor <sup>(1)(2)(3)(4)</sup> Entweder: [dem Versand der Sendung.] <sup>(1)(5)</sup> Oder: [der Sammlung der Eier.]	
	<sup>(1)</sup> Entweder:	[II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,] <sup>(2)(3)</sup> wurde innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests <sup>(6)</sup> auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet: <sup>(1)</sup> Entweder: [(im Falle der Art <i>Gallus gallus</i> ) <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] <sup>(1)</sup> Oder: [(im Falle der Art <i>Meleagris gallopavo</i> ) <i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18(k)), <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> , <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] <sup>(1)</sup> Oder: [(im Falle der Arten <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> und <i>Anas spp.</i> ) <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> .]]	
	<sup>(1)</sup> Oder:	[II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] <sup>(1)</sup> kommen aus einem Bestand, der innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests <sup>(6)</sup> auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde: <sup>(1)</sup> Entweder: [(im Falle der Art <i>Gallus gallus</i> ) <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] <sup>(1)</sup> Oder: [(im Falle der Art <i>Meleagris gallopavo</i> ) <i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18(k)), <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> , <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> .] <sup>(1)</sup> Oder: [(im Falle der Arten <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> und <i>Anas spp.</i> ) <i>Salmonella Pullorum</i> und <i>Salmonella Gallinarum</i> .]]	
	<sup>(1)(2)(3)(4)</sup> Entweder:	[II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel, II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen. II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.	

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

	<p>II.1.5.3. erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)(7)</sup>Entweder: [a] Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(1)(7)</sup>Oder: [a] Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]<sup>(1)</sup> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]<sup>(1)</sup> geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]</p> <p><sup>(1)(8)</sup>Oder: [a] Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p><sup>(1)(2)</sup>Entweder:</p> <p>[i] Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutrif:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</li> <li>— Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.</li> <li>— In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.</li> </ul> <p>iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]</p> <p><sup>(1)(3)</sup>Oder: [Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

	<p><sup>(1)</sup>Oder: [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]</p> <p><sup>(1)(4)</sup>Oder: [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>ii) Es kommt von Bruteiern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;</li> <li>— aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:</li> </ul> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff]<sup>(1)</sup> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand]<sup>(1)</sup> geimpft:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]</p> <p>iii) Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]</p> <p><sup>(9)</sup> [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einem virologischen Test auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]</p> <p>II.1.5.4. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.]</p> <p><sup>(4)(14)</sup> II.1.5.5. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, sind aus Bruteiern geschlüpft, die gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.</p>
--	---

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

	<p><sup>(1)(5)</sup> Oder: [II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">II.1.5.1. Sie kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]</p> <p><sup>(1)(7)</sup>Entweder: [II.1.5.2. Sie kommen von einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]</p> <p><sup>(1)(7)</sup>Oder: [II.1.5.2. Der Bestand, von dem sie kommen, wurde mit [einem inaktivierten Impfstoff]<sup>(1)</sup> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] <sup>(1)</sup> gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft:</p> <p style="padding-left: 40px;">.....</p> <p style="padding-left: 40px;">(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p style="padding-left: 40px;">am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]</p> <p><sup>(1)(8)</sup>Oder: [II.1.5.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff]<sup>(1)</sup> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,]<sup>(1)</sup> geimpft:</p> <p style="padding-left: 40px;">.....</p> <p style="padding-left: 40px;">(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p style="padding-left: 40px;">am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]]</p> <p>II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

**II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung**

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel]<sup>(1)</sup> [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel]<sup>(1)</sup> [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel]<sup>(1)</sup> [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel]<sup>(1)</sup> erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

<sup>(10)</sup>[II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand <sup>(11)</sup>	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

<sup>(1)</sup>Entweder: [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

<sup>(1)(12)</sup>Oder: [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht: ..... ]]

<sup>(10)</sup>[II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

<sup>(13)</sup>[II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen getestet.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]]

**Erläuterungen**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

<p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung          „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07.          „Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Jungegehennen/Sonstige.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(4) Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(6) Wenn die Tiere mit einem beliebigen <i>Salmonella</i>- oder <i>Mycoplasma</i>-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.</p> <p>(7) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.</p> <p>(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(9) Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel.</p> <p>(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als „Positiv“ an:          - Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella Hadar</i>, <i>Salmonella Virchow</i> und <i>Salmonella Infantis</i>.          - Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella Enteritidis</i> und <i>Salmonella Typhimurium</i>.</p> <p>(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.</p> <p>(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(14) Sofern die Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß Teil III Titel 2 Kapitel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 beachtet werden.</p>	
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

b) Kapitel 19 erhält folgende Fassung:

”

**KAPITEL 19: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEM GEFLÜGEL (MUSTER ‚POU-INTRA-Y‘)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1 Versender</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.2 IMSOC-Bezugsnummer</b>	<b>QR-CODE</b>	
		<b>I.2a Lokale Bezugsnummer</b>		
		<b>I.3 Zuständige oberste Behörde</b>		
		<b>I.4 Zuständige örtliche Behörde</b>		
	<b>I.5 Empfänger</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt</b> Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	<b>I.7 Ursprungsland</b> ISO-Ländercode	<b>I.9 Bestimmungsland</b> ISO-Ländercode		
	<b>I.8 Ursprungsregion</b> Code	<b>I.10 Bestimmungsregion</b> Code		
	<b>I.11 Versandort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.12 Bestimmungsort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	<b>I.13 Verladeort</b>	<b>I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>		
	<b>I.15 Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	<b>I.16 Transportunternehmen</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode		
	<b>I.17 Begleitdokumente</b> Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
<b>I.18 Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren				
<b>I.19 Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
<b>I.20 Zertifiziert als/für</b> <input type="checkbox"/> Weitere Haltung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial <input type="checkbox"/> Registrierter Equide <input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern <input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Umsetzgebiet/Reinigungszentrum Ziertierte <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Bestäubung <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/> Sonstiges bestimmte lebende Wassertiere				

<b>I.21</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>		Drittland		ISO-Ländercode			
		Ausgangsort		GKS-Code			
		Eingangsort		GKS-Code			
<b>I.22</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23</b> <input type="checkbox"/> <b>Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
<b>I.24</b> <b>Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25</b> <b>Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26</b> <b>Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27</b> <b>Gesamtmenge</b>			
<b>I.28</b> <b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29</b> <b>Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30</b> <b>Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
							Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
<b>Schlachtbetrieb</b>		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.1.	Das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete zur Schlachtung bestimmte Geflügel <sup>(1)</sup> wurde seit dem Schlupf oder mindestens während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten.	
	II.1.2.	Das in Teil I bezeichnete Geflügel kommt aus einem Betrieb,	
	<sup>(2)</sup> Entweder:	[a] der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]	
	<sup>(2)</sup> Oder:	[b] der sich in einer Schutzzone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 28 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]	
	<sup>(2)</sup> Oder:	[c] der sich in einer Überwachungszone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 43 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]	
	II.1.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das in Teil I bezeichnete Geflügel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.	
	II.1.4.	Das in Teil I bezeichnete Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:	
	<sup>(2)(3)</sup> Entweder:	[Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]	
<sup>(2)(3)</sup> Oder:	[Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] <sup>(2)</sup> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] <sup>(2)</sup> geimpft:		
	.....		
	(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)		
	am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]		
<sup>(2)(4)</sup> Oder:	[Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und es kommt aus Beständen, für die gilt:		
<sup>(2)</sup> Entweder:	[Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]		
<sup>(2)</sup> Oder:	[Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y

- II.1.5. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb der letzten 5 Tage vor dem Versand der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.
- II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.
- <sup>(5)</sup>II.1.7. Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftritte zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftritte durchlaufen. Und:
- <sup>(2)</sup>Entweder: [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]
- <sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]
- <sup>(2)</sup>Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftritte in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]

**II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung**

- <sup>(6)</sup>II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt, und dieser Bestand wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand <sup>(7)</sup>	
			Positiv	Negativ

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

<sup>(2)</sup>Entweder: [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

<sup>(2)(8)</sup>Oder: [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht: .....]

- <sup>(9)</sup>II.2.2. Sofern Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat ist, wurde das Geflügel einem mikrobiologischen Test durch Probenahme im Ursprungsbetrieb im Einklang mit den Verfahren der Entscheidung 95/410/EG und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Negativbefund auf Salmonellen unterzogen.]

**Erläuterungen**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y

<p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung                  „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.</p> <p>(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel.</p> <p>(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als ‚Positiv‘ an: <i>Salmonella Enteritidis</i> und <i>Salmonella Typhimurium</i>.</p> <p>(8) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.</p> <p>(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p>	
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben) <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit <span style="float: right;">Code der lokalen Kontrolleinheit</span></p> <p>Datum</p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>	



I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland                      ISO-Ländercode		I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt	
		I.23.	
I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26.	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem      Identifikationsnummer      Menge

LAND

Muster der Bescheinigung HEP

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p><b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier<sup>(1)</sup> von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ <sup>(2)</sup>, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.</li> <li>b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.</li> <li>c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.</li> <li>d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.</li> </ul> <p>II.1.2. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [a] In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p><sup>(3)(4)</sup>Oder: [a] In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]</p> <p><sup>(3)(5)</sup>Oder: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.</li> <li>- Sie wurden einem Virusisolationstest<sup>(6)</sup> auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.</li> <li>- Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.</li> <li>- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.</li> </ul> </li> <li>ii) Sie sind in der Bruterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.]</li> </ul> <p>II.1.3. Sie kommen aus dem in Feld I.1.1. angegebenen Betrieb, für den gilt:</p> <p><sup>(3)(7)</sup>Entweder: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]</p>		

## LAND

## Muster der Bescheinigung HEP

	<p><sup>(3)(8)</sup>Oder: [a) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]</p> <p>b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.</p> <p>c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;</p> <p>d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p> <p>II.1.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben. Und:          Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.</p> <p>b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:</p> <p>i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.</p> <p>ii) Auf den Betrieb trifft Folgendes zu:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i>, <i>S. Gallinarum</i> oder <i>S. arizonae</i> bestätigt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) eine Infektion/Infektionen mit <i>Salmonella Pullorum</i>, <i>S. Gallinarum</i> oder <i>S. arizonae</i> bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung HEP

	<p>iii) Für den Betrieb gilt:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde in ihm kein Fall von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) in ihm ein Fall/Fälle von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]</p> <p><sup>(7)</sup> [iv) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.</p> <p><sup>(9)</sup></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Name des Betriebs</th> <th style="width: 33%;">Anschrift</th> <th style="width: 33%;">Zulassungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>v) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.</p> <p>vi) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p> <p>vii) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.</p> <p>viii) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>ix) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p><sup>(3)(4)</sup>Oder: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.</p>	Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer			
Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer					

LAND

Muster der Bescheinigung HEP

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

(10)

e) Er wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm unterzogen, das den Anforderungen nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 entspricht, und es wurde festgestellt, dass er nicht mit den folgenden Seuchenerregern infiziert ist und dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Infektion mit den nachstehenden Erregern bestehen:

<sup>(3)</sup>Entweder: [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

<sup>(3)</sup>Oder: [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

<sup>(3)</sup>Oder: [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

f) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

g) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

h) Er wurde:

<sup>(3)</sup>Entweder: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion<sup>(11)</sup> unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

<sup>(3)</sup>Oder: [monatlichen klinischen Inspektionen<sup>(11)</sup>, deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung zum Versand in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

## LAND

## Muster der Bescheinigung HEP

	<p>II.1.5. Für sie gilt:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [a] Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p><sup>(3)(4)</sup>Oder: [a] Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [b] Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [b] Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.]</p> <p>c) Sie wurden mit Farbtinte mit der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt.</p> <p>d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.</p> <p>II.1.6. Sie wurden [am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(3)</sup> [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(3)</sup> gesammelt. <sup>(1)(2)</sup></p> <p>II.1.7. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.</p> <p>b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.</p> <p>c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.</p> <p>d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.</p> <p>e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]</p> <p>f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.</p> <p>II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.7. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocken gelassen wurde.</p> <p><sup>(13)</sup>II.1.9. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:</p> <p>a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung HEP

**II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung** [\*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Bruteier ist]

<sup>(14)</sup>[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand <sup>(15)</sup>	
			Positiv	Negativ

<sup>(14)</sup>[II.2.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

<sup>(16)</sup>[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmittgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

#### Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

#### Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Jungegehennen/Sonstige.

LAND

Muster der Bescheinigung HEP

	<b>Teil II:</b>	<p>(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.</p> <p>(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.</p> <p>(5) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.</p> <p>(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.</p> <p>(7) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.</p> <p>(8) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.</p> <p>(9) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.</p> <p>(10) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.</p> <p>(11) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.</p> <p>(12) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.</p> <p>(13) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.</p> <p>(14) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art <i>Gallus gallus</i> und von Putengeflügel.</p> <p>(15) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie als ‚Positiv‘ an: <i>Salmonella Hadar</i>, <i>Salmonella Virchow</i> und <i>Salmonella Infantis</i>.</p> <p>(16) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p>
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>		
	Name (in Großbuchstaben)	
	Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
	Stempel	Unterschrift

c) Kapitel 28 erhält folgende Fassung:

”

**KAPITEL 28: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN VON LAUFVÖGELN (MUSTER ‚HER‘)**

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU			
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender/Ausführer</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</b>		
		<b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b>	<b>QR-Code</b>		
		<b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>			
	<b>I.5. Empfänger/Einführer</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b> Name Anschrift Land ISO-Ländercode			
	<b>I.7. Ursprungsland</b> ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b> ISO-Ländercode			
	<b>I.8. Ursprungsregion</b> Code	<b>I.10. Bestimmungsregion</b> Code			
	<b>I.11. Versandort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>			
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen	<b>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</b> <b>I.17. Begleitdokumente</b>  Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers Code ISO-Ländercode			
	<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt		<input type="checkbox"/> Gefroren	
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr.    Plombennummer					
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>  <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial					
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr</b> Drittland    ISO-Ländercode		<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt</b>			
		<b>I.23.</b>			
<b>I.24. Gesamtzahl der Packstücke</b>	<b>I.25. Gesamtmenge</b>	<b>I.26.</b>	<b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b> KN-Code    Art    Unterart/Kategorie    Identifizierungssystem    Identifikationsnummer    Menge					

LAND

Muster der Bescheinigung HER

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p><b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier<sup>(1)</sup> von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ <sup>(2)</sup>, für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Laufvögeln in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.</li> <li>b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.</li> <li>c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.</li> </ul> <p>II.1.2. Sie stammen aus der in Nummer II.1.1. genannten Zone, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]</p> <p><sup>(3)(4)</sup>Oder: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und die Bruteier kommen aus Beständen, für die gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Legedatum der Bruteier dieser Sendung unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.</li> <li>b) Sie wurden einem Test<sup>(5)</sup> auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Der Test wurde anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt, die von jedem Laufvogel innerhalb von 7 bis 10 Tagen ab dem Datum, zu dem sie unter die in Buchstabe a genannte amtliche Überwachung gestellt wurden, genommen wurden.</li> <li>ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.</li> <li>iii) Bevor die Eintagsküken die Brüterei zum Versand in die Union verließen, lagen für alle Vögel zufriedenstellende Ergebnisse der Untersuchungen vor.</li> </ul> </li> <li>c) In den Beständen wurde über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt, deren Befunde negativ waren.</li> <li>d) Sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Legedatum und während der Legeperiode der Bruteier dieser Sendung nicht mit Geflügel zusammen gehalten, das nicht die Garantien gemäß den Buchstaben a, b und c erfüllt.]</li> </ul> <p>II.1.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p><sup>(3)(6)</sup>Oder: [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]</p>		

## LAND

## Muster der Bescheinigung HER

	<p><sup>(3)(7)</sup>Oder: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt:</p> <p>i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.</li> <li>- Sie wurden einem Virusisolationstest<sup>(5)</sup> auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.</li> <li>- Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.</li> <li>- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.</li> </ul> <p>ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.]</p> <p>II.1.4. Sie kommen aus dem in Feld I.1.1. angegebenen Betrieb, für den gilt:</p> <p><sup>(3)(8)</sup>Entweder: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]</p> <p><sup>(3)(9)</sup>Oder: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]</p> <p>b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission zu erstellen und zu führen.</p> <p>c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung HER

II.1.5.	<p>Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben.</p> <p>Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlauflvögeln gelistet.</p> <p>b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:</p> <p>i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.</p> <p><sup>(8)</sup>ii) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.</p> <p><sup>(10)</sup></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Name des Betriebs</th> <th style="width: 33%;">Anschrift</th> <th style="width: 33%;">Zulassungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>iii) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.</p> <p>iv) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p> <p>v) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.</p> <p>vi) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;</p> <p>vii) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p><sup>(3)(5)</sup>Oder: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p><sup>(3)</sup>Entweder: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p><sup>(3)</sup>Oder: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.</p>	Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer			
Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer					

LAND

Muster der Bescheinigung HER

(11)						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

f) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

g) Er wurde:

<sup>(3)</sup>Entweder: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion<sup>(12)</sup> unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

<sup>(3)</sup>Oder: [monatlichen klinischen Inspektionen<sup>(12)</sup>, deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsmitgliedstaat, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

II.1.6. Für sie gilt:

<sup>(3)</sup>Entweder: [a) Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

<sup>(3)</sup>Oder: [a) Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

<sup>(3)</sup>Entweder: [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

<sup>(3)</sup>Oder: [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.]

c) Sie wurden mit Farbtinte mit dem ISO-Ländercode des Ursprungslandes oder -gebiets und der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt.

d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.1.7. Sie wurden [am \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(3)</sup> [zwischen dem \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ (TT/MM/JJJJ) und dem \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(3)</sup> gesammelt. <sup>(13)</sup>

LAND

Muster der Bescheinigung HER

	<p>II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.</li> <li>b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.</li> <li>c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.</li> <li>d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.</li> <li>e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:  <sup>(3)</sup>Entweder: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]  <sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]</li> <li>f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.</li> </ul> <p>II.1.9. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.8. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocken gelassen wurde.</p> <p><sup>14)</sup>II.1.10. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</li> <li>b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:  <sup>(3)</sup>Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]  <sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]  <sup>(3)</sup>Oder: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</li> </ul> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:          „KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.          „Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung HER

	<p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.</p> <p>(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.</p> <p>(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.</p> <p>(7) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.</p> <p>(8) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.</p> <p>(9) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.</p> <p>(10) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.</p> <p>(11) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.</p> <p>(12) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.</p> <p>(13) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.</p> <p>(14) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.</p>
	<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>

“



LAND

uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC- Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</b>		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Brieftauben <sup>(1)</sup> folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1.	Sie kommen aus dem/der in Feld I.7. oder Feld I.8 angegebenen Drittland, Gebiet oder Zone derselben, aus dem/der der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat ihre Einfuhr gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt hat.	
	II.1.2.	Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder -gebiets oder einer Zone derselben gemäß Anforderungen zugelassen wurde, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission. Und: a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen. b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 führt und bereithält. c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten. f) In ihm wird gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.	
	II.1.3.	Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.	
	II.1.4.	Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.	
II.1.5.	Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.		

LAND uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE

II.1.6. Sie wurden am \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ (dd/mm/yyyy)<sup>(2)</sup> zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es ist so gebaut, dass Folgendes gewährleistet ist:
  - i) Es können keine Tiere entkommen oder herausfallen.
  - ii) Eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere ist möglich.
  - iii) Das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn wird vermieden oder minimiert.
- b) Es enthält nur in Gefangenschaft gehaltene Vögel ein und derselben Art aus ein und demselben Betrieb.
- c) Es wurde vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

**Erläuterungen**

Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Brieftauben, die unverzüglich freigelassen werden sollen in der Erwartung, dass sie in das in Feld I.7 oder Feld I.8 angegebene Ursprungsdrittland oder -gebiet oder eine Zone derselben zurückfliegen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

**Teil I:**

Feld I.12.: Der Ort in dem in Feld I.9 angegebenen Mitgliedstaat, an dem die Brieftauben freigelassen werden.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

„Identifizierungssystem“: Das Tier muss mit einer individuellen Identifizierungsnummer mittels eines verschlossenen Beinrings oder eines injizierbaren Transponders gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet sein.

**Teil II:**

<sup>(1)</sup> „Brieftauben“ gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

<sup>(2)</sup> Das Verladedatum darf nicht vor dem Datum liegen, an dem der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat die Einfuhr der Brieftauben gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt hat.

**Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin**

Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/38 DER KOMMISSION****vom 12. Januar 2022****zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für das Vereinigte Königreich in den Listen der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 müssen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, um in die Union verbracht werden zu können, aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(2)</sup> sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, um in die Union verbracht werden zu können
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(3)</sup> werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist.
- (4) Insbesondere sind in den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, enthalten.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Aspatria, Allerdale, Cumbria, England und wurde am 10. Dezember 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (6) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England und wurde am 12. Dezember 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (7) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in der Nähe von Middleton-in-Teesdale, County Durham, England, in der Nähe von Pocklington, East Yorkshire, East Riding of Yorkshire, England und in der Nähe von Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England und wurden am 15. Dezember 2021 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt
- (8) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in der Nähe von Market Bosworth, Hinckley & Bosworth, Leicestershire, England und in der Nähe von Wem, North Shropshire, Shropshire, England und wurden am 16. Dezember 2021 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (9) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in der Nähe von Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England und in der Nähe von Thirsk, Hambleton, North Yorkshire, England und wurden am 17. Dezember 2021 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (10) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission weitere Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Die Herde dieser Ausbrüche befinden sich in der Nähe von Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England und in der Nähe von Helsby, Cheshire West & Chester, Cheshire, England und wurden am 19. Dezember 2021 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt.
- (11) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen weiteren Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel gemeldet. Der Herd dieses Ausbruchs befindet sich in der Nähe von Helsby, Cheshire West & Chester, Cheshire, England und wurde am 23. Dezember 2021 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt.
- (12) Die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs haben im Umkreis von 10 km eine Kontrollzone um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (13) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Informationen über die Seuchenlage in seinem Hoheitsgebiet sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza vorgelegt. Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel, Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den Gebieten, für die die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs aufgrund der jüngsten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza Beschränkungen erlassen haben, nicht länger zulässig sein.
- (14) Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (15) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage im Vereinigten Königreich in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (16) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Zeile für die Zone GB-2.60 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.61 bis GB-2.75 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.61	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		9.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		9.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		9.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		9.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		9.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		9.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		9.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		9.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		9.12.2021	
	Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		9.12.2021		
	GB-2.62	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		11.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		11.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		11.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		11.12.2021	
Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel		DOC	N, P1		11.12.2021		
Eintagsküken von Laufvögeln		DOR	N, P1		11.12.2021		

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		11.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		11.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		11.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		11.12.2021	
	GB-2.63	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		14.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.12.2021	
	GB-2.64	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.12.2021	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		14.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.12.2021	
	GB-2.65	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		14.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.12.2021	
	GB-2.66	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		14.12.2021	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		14.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		14.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		14.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		14.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		14.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		14.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		14.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		14.12.2021	
	GB-2.67	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		15.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		15.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		15.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		15.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		15.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		15.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		15.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		15.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		15.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		15.12.2021	
	GB-2.68	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		15.12.2021	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		15.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		15.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		15.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		15.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		15.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		15.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		15.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		15.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		15.12.2021	
	GB-2.69	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		16.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		16.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		16.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		16.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		16.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		16.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		16.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		16.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		16.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		16.12.2021	
	GB-2.70	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		16.12.2021	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		16.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		16.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		16.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		16.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		16.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		16.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		16.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		16.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		16.12.2021	
	GB-2.71	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		18.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.12.2021	
	GB-2.72	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.12.2021	
		Zuchtlauvögel und Nutzlauvögel	BPR	N, P1		18.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.12.2021	
	GB-2.73	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		18.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.12.2021	
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.12.2021	
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.12.2021	
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.12.2021	
	GB-2.74	Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		18.12.2021	
		Zuchtlaufvögel und Nutzlaufvögel	BPR	N, P1		18.12.2021	
		Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		18.12.2021	
		Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		18.12.2021	
		Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		18.12.2021	

		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		18.12.2021		
		Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		18.12.2021		
		Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		18.12.2021		
		Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		18.12.2021		
	GB-2.75		Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel	BPP	N, P1		22.12.2021	
			Zuchtlaufvögel und Nutzlafvögel	BPR	N, P1		22.12.2021	
			Schlachtgeflügel, ausgenommen Laufvögel	SP	N, P1		22.12.2021	
			Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel	SR	N, P1		22.12.2021	
			Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	DOC	N, P1		22.12.2021	
			Eintagsküken von Laufvögeln	DOR	N, P1		22.12.2021	
			Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU-LT20	N, P1		22.12.2021	
			Geflügelbruteier, ausgenommen Laufvögel	HEP	N, P1		22.12.2021	
			Bruteier von Laufvögeln	HER	N, P1		22.12.2021	
			Weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel	HE-LT20	N, P1		22.12.2021“	

b) In Teil 2 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Beschreibung der Zone GB-2.60 die folgenden Beschreibungen der Zonen GB-2.61 bis GB-2.75 eingefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.61	Nahe Aspatria, Allerdale, Cumbria, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N54.8 und W3.30 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.62	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.25 und E0.20 (WGS84-Dezimalkoordinaten).

	GB-2.63	Nahe Middleton-in-Teesdale, County Durham, Durham, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N54.62 und W2.06 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.64	Nahe Pocklington, East Yorkshire, East Riding of Yorkshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.91 und W0.74 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.65	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.26 und E0.21 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.66	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.26 und E0.24 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.67	Nahe Market Bosworth, Hinckley & Bosworth, Leicestershire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.61 und W1.51 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.68	Nahe Wem, North Shropshire, Shropshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N52.85 und W2.76 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.69	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England: Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.34 und E0.17 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.70	Nahe Thirsk, Hambleton, North Yorkshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N54.23 und W1.44. (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.71	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.24 und E0.22 (WGS84-Dezimalkoordinaten).

	GB-2.72	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.27 und E0.22 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.73	Nahe Alford, East Lindsey, Lincolnshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.28 und E0.19 (WGS84-Dezimalkoordinaten).
	GB-2.74	Nahe Helsby, Cheshire West & Chester, Cheshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.27 und W2.76 (WGS84-Dezimalkoordinaten)
	GB-2.75	Nahe Helsby, Cheshire West & Chester, Cheshire, England. Das Gebiet in einem Umkreis von 10 km um N53.26 und W2.75 (WGS84-Dezimalkoordinaten).“

2. In Anhang XIV Teil 1 werden im Eintrag für das Vereinigte Königreich nach der Zeile für die Zone GB-2.60 die folgenden Zeilen für die Zonen GB-2.61 bis GB-2.75 eingefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.61	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		9.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		9.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		9.12.2021	
	GB-2.62	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		11.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		11.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		11.12.2021	
	GB-2.63	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.12.2021	

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		14.12.2021	
GB-2.64		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		14.12.2021	
GB-2.65		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		14.12.2021	
GB-2.66		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		14.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		14.12.2021	
GB-2.67		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		15.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		15.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		15.12.2021	
GB-2.68		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		15.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		15.12.2021	

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		15.12.2021	
GB-2.69		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		16.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		16.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		16.12.2021	
GB-2.70		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		16.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		16.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		16.12.2021	
GB-2.71		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		18.12.2021	
GB-2.72		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		18.12.2021	
GB-2.73		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.12.2021	

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		18.12.2021	
GB-2.74		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		18.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		18.12.2021	
GB-2.75		Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	N, P1		22.12.2021	
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	N, P1		22.12.2021	
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	N, P1		22.12.2021“	

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/39 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2022

### mit Vorschriften über das Format und die Zeitpläne für die Vorlage der nationalen Arbeitspläne und jährlichen Berichte über die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1701 und (EU) 2018/1283

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 <sup>(1)</sup> des Rates, insbesondere Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen die Mitgliedstaaten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben. <sup>(2)</sup>
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 erheben die Mitgliedstaaten diese Daten im Rahmen eines nationalen Arbeitsplans. Diese Pläne, die der Kommission bis zum 15. Oktober des Jahres vorzulegen sind, das dem Jahr vorausgeht, ab dem sie gelten, müssen im Einklang mit dem mehrjährigen Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden „EU-MAP“) erstellt werden.
- (3) Das EU-MAP ist im Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission <sup>(3)</sup> und im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission <sup>(4)</sup> vorgesehen.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1004 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die Verfahren, das Format und die Zeitpläne für die Vorlage dieser Arbeitspläne erlassen.
- (5) Das Format der nationalen Arbeitspläne sollte im Einklang mit den Datenanforderungen des EU-MAP festgelegt werden. Um die Einhaltung der Frist für die Einreichung der nationalen Arbeitspläne für den Zeitraum ab 2022, d. h. bis zum 15. Oktober 2021, zu gewährleisten, wurde den Mitgliedstaaten das in diesem Beschluss vorgesehene Format am 19. Juli 2021 zur Verfügung gestellt, und die Mitgliedstaaten vereinbarten, ihre Arbeitspläne auf der Grundlage dieses Formats vorzulegen.
- (6) Die Geltungsdauer der nationalen Arbeitspläne stand im Einklang mit dem Zeitplan des EU-MAP. Da das derzeitige EU-MAP nicht an einem bestimmten Datum ausläuft, sollte die Geltungsdauer der nationalen Arbeitspläne in diesem Beschluss festgelegt werden. Die ersten nationalen Arbeitspläne, die gemäß diesem Beschluss vorgelegt werden, sollten einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren ab dem 1. Januar 2022 abdecken, um die erforderliche

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>(3)</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission vom 27. April 2021 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 51).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission vom 27. April 2021 zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See sowie der Schwellenwerte als Teil des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor ab 2022 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 92).

Stabilität der Datenerhebung zu gewährleisten. Der Anwendungszeitraum der einzelnen oder aufeinanderfolgenden nationalen Arbeitspläne sollte den 31. Dezember 2027 nicht überschreiten, um sich an den Programmplanungszeitraum der Verordnung (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds anzupassen. <sup>(5)</sup>

- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004 legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährliche Berichte über die Umsetzung ihrer nationalen Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor vor. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen Vorschriften für Verfahren, Format und Zeitpläne zur Vorlage und Annahme dieser Berichte festgelegt werden.
- (8) Das Format der jährlichen Berichte sollte im Einklang mit den Datenanforderungen des EU-MAP festgelegt werden. Da die jährlichen Berichte und die nationalen Arbeitspläne auf demselben Format beruhen, sollten die Mitgliedstaaten dieses Format für die Berichterstattung über die Umsetzung der ab dem 1. Januar 2022 geltenden nationalen Arbeitspläne verwenden.
- (9) Da die jährlichen Berichte und die nationalen Arbeitspläne auf demselben Format beruhen, sollten die Mitgliedstaaten das Format aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1283 der Kommission <sup>(6)</sup> für die Berichterstattung über die Umsetzung der für das Jahr 2021 geltenden nationalen Arbeitspläne verwenden.
- (10) Damit die Ergebnisse der nationalen Datenerhebungspläne rechtzeitig veröffentlicht und den Endnutzern rechtzeitig Daten zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Frist für die Vorlage der jährlichen Berichte auf den 31. Mai des Jahres festgesetzt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Arbeitsplan umgesetzt wurde.
- (11) Die Kommission hat die Empfehlungen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei berücksichtigt. <sup>(7)</sup> Vertreter der Mitgliedstaaten, die in speziellen Expertengruppen zusammenkamen, wurden ebenfalls konsultiert.
- (12) Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1701 <sup>(8)</sup> und (EU) 2018/1283 der Kommission enthalten Vorschriften für die Vorlage der nationalen Arbeitspläne und jährlichen Berichte im Einklang mit den Datenanforderungen des vorherigen EU-MAP. Diese Beschlüsse sollten aufgehoben werden, da der vorliegende Beschluss die Vorschriften für die Vorlage dieser Pläne und Berichte im Einklang mit den neuen Datenanforderungen enthält.
- (13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Inhalt und Anwendungszeitraum der Arbeitspläne

(1) Das Format der nationalen Arbeitspläne für die Datenerhebung im Einklang mit dem mehrjährigen Unionsprogramm für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor (EU-MAP), das mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/1167 der Kommission und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1168 der Kommission eingeführt wurde, ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1283 der Kommission vom 24. August 2018 mit Vorschriften über das Format und die Zeitpläne für die Vorlage der jährlichen Berichte über die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 242 vom 26.9.2018, S. 1).

<sup>(7)</sup> STECF 19-03, 20-01 Bericht EWG 19-12, 20-16, 20-18 (Link zur Veröffentlichung).

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 der Kommission vom 19. August 2016 mit Vorschriften über das Format für die Vorlage der Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 260 vom 27.9.2016, S. 153).

(2) Die ersten nationalen Arbeitspläne decken einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Jahren ab dem 1. Januar 2022 bis spätestens 31. Dezember 2027 ab. Der Anwendungszeitraum aufeinanderfolgender nationaler Arbeitspläne endet spätestens am 31. Dezember 2027.

#### Artikel 2

##### **Inhalt und Frist für die Vorlage der jährlichen Berichte**

(1) Jährliche Berichte über die Umsetzung der Arbeitspläne für die Datenerhebung gemäß dem EU-MAP werden in dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Format vorgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen bis zum 31. Mai jedes Jahres die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Arbeitspläne für die Datenerhebung für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

#### Artikel 3

##### **Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1701 und (EU) 2018/1283**

(1) Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1701 und (EU) 2018/1283 werden aufgehoben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die jährlichen Berichte bis zum 31. Mai 2022 auf der Grundlage des in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1283 der Kommission festgelegten Formats.

#### Artikel 4

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. Januar 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

\_\_\_\_\_

## ANHANG

**I — Format der Arbeitspläne und jährlichen Berichte****I.1 Allgemeine Gestaltungs- und Formulierungsgrundsätze**

Die Arbeitspläne und jährlichen Berichte enthalten Informationen, die in Tabellen und Textfeldern zusammengefasst sind. In diesem Anhang sind diese Tabellen und Textfelder aufgeführt und ihre Felder beschrieben.

Führt ein Mitgliedstaat keine Datenerhebung in Sektoren durch, die unter bestimmte Tabellen oder Textfelder fallen, so ist er nicht verpflichtet, die entsprechenden Tabellen oder Textfelder im Arbeitsplan (AP) oder im jährlichen Bericht (JB) vorzulegen. Die Mitgliedstaaten geben in der zusammenfassenden Tabelle des AP durch „Y“ (ja)/„N“ (nein) an, welche Tabellen und Textfelder enthalten sind und welche nicht.

Die grau markierten Abschnitte der Tabellen und Textfelder beziehen sich nur auf die jährlichen Berichte. Die übrigen Abschnitte beziehen sich auf die Arbeitspläne und sind unverändert in den entsprechenden jährlichen Bericht aufzunehmen. Spalten mit Formeln sollten automatisch ausgefüllt werden.

**I.2 Zusammenstellung des jährlichen Berichts**

Die Mitgliedstaaten übertragen zunächst die Angaben aus ihren verabschiedeten Arbeitsplänen in die entsprechende Tabelle bzw. das entsprechende Textfeld des jährlichen Berichts, anschließend füllen sie die zusätzlichen grau markierten Spalten aus.

Bei der Erstellung des jährlichen Berichts bearbeiten die Mitgliedstaaten keinen der Werte in der Tabelle oder im Text, die aus ihren verabschiedeten Arbeitsplänen stammen, ausgenommen:

- Tabelle 1.2 Sitzungen, die nicht im Arbeitsplan enthalten sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.
- Tabelle 1.3: neue, nicht im Arbeitsplan enthaltene Übereinkommen können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.
- Tabelle 2.1 Arten, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.
- Tabelle 2.2: neue Arten, Parameter oder Beprobungspläne, die nicht im Arbeitsplan enthalten sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.
- Tabelle 2.5: neue, nicht im Arbeitsplan enthaltene Beprobungspläne oder Beprobungsrahmen können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.

Tabelle 1.4 gilt nur für den jährlichen Bericht. Die Mitgliedstaaten nutzen sie, um ihre Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Übereinkommen in Zusammenhang mit den im Rahmen des DCF auf EU- und internationaler Ebene erhobenen Daten festzulegen.

Erforderlichenfalls erläutern die Mitgliedstaaten Abweichungen vom Arbeitsplan in den entsprechenden „Anmerkungen zum JB“ („AR comments“) in den Tabellen und in den Textfeldern des jährlichen Berichts. In den Textfeldern sind die Maßnahmen anzugeben, die ergriffen werden, um künftige Abweichungen vom Arbeitsplan zu vermeiden.

**I.3 Konsistente Bezeichnung und Kodifizierung, Einhaltung der Regelungen**

Die Mitgliedstaaten verwenden in allen Tabellen und Textfeldern der Arbeitspläne und jährlichen Berichte einheitliche Bezeichnungen und Codes für Fanggeräte, Arten, Metiers, Fanggründe usw.

Gegebenenfalls verwenden die Mitgliedstaaten Codes und Bezeichnungen aus den einschlägigen Tabellen in den Anhängen der EU-MAP-Beschlüsse und anderer internationaler Übereinkommen einschließlich derer, die von regionalen Koordinierungsgruppen vereinbart wurden.

Wenn ein Mitgliedstaat in mehreren Regionen tätig ist, legt er seine Datenerhebungstätigkeiten pro Region für biologische Daten und für Wirtschaftsdaten pro Supraregion vor. Die regionale Unterteilung ist in Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1168 der Kommission aufgeführt. Der Mitgliedstaat legt seine Tätigkeiten außerhalb der EU-Gewässer dar, die in regionalen Abschnitten und innerhalb der Region nach regionalen Fischereiorganisationen oder anderen internationalen Organisationen zusammengefasst sind. Diese Unterteilung ist in den Tabellen und Textfeldern der Arbeitspläne und jährlichen Berichte beizubehalten.

## II — Beschreibung der Tabellen und Textfelder

1: Allgemeine Informationen

### Rahmen für die Datenerhebung auf nationaler Ebene

*Allgemeine Anmerkung: Verwenden Sie dieses Textfeld, um zu beschreiben, wie die Datenerhebung in Ihrem Mitgliedstaat organisiert wird (beteiligte Einrichtungen, Kontaktdaten) und an welchen regionalen Koordinierungsgruppen (RCG) Ihr Mitgliedstaat teilnimmt.*

Beschreiben Sie den allgemeinen Rahmen des nationalen Datenerhebungsprogramms in Bezug auf die einschlägigen Abschnitte des EU-MAP. Geben Sie gegebenenfalls wesentliche methodische Änderungen im Vergleich zu Vorjahren an und für welchen Abschnitt/welche Abschnitte sie gelten.

Geben Sie die vollständige Bezeichnung, die Kurzbezeichnung und die Kontaktdaten aller Einrichtungen an, die an der Datenerhebung beteiligt sind, und beschreiben Sie kurz ihre Rolle im Arbeitsplan.

Geben Sie gegebenenfalls einen Link zur Website für die nationale Datenerhebung an.

(max. 1 000 Wörter)

### Tabelle 1.1: Datenbereitstellung

*Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1004. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über die Datenbereitstellung pro Datensatz.*

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
<b>WP table (AP-Tabelle)</b>	Geben Sie die spezifische Tabelle im Arbeitsplan mit Angaben zu den entsprechenden Daten an.
<b>Data set (Datensatz)</b>	Geben Sie den Datensatz an, für den Angaben über die Verfügbarkeit gemacht werden. Siehe MasterCodeList „Data set“ (Datensatz)
<b>Data subset (Datenteilsatz)</b>	Geben Sie den Teilsatz an, für den Angaben über die Verfügbarkeit gemacht werden. Siehe MasterCodeList „Data subset“ (Datenteilsatz).
<b>Specific item (Spezifischer Punkt)</b>	Freitext bei Bedarf
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> year	Geben Sie das Jahr bzw. die Jahre an, in denen der Arbeitsplan durchgeführt wird.
<b>Reference year (Bezugsjahr)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben werden (z. B. „N“, „N-1“). Das Jahr der Durchführung ist „N“.
<b>Availability of the data (Verfügbarkeit der Daten)</b> data	Geben Sie an, wann die im Bezugsjahr erhobenen Daten verfügbar sein sollen. Machen Sie möglichst genaue Angaben (z. B. „N+1“, „N+1-2. Quartal“, „N+1, genaues Datum“ usw.).

<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwaige weitere Anmerkungen
<i>Allgemeine Anmerkung: Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Datenverfügbarkeit pro Datensatz bereitstellen. Neue Daten, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.</i>	
<b>Time when data were available (Zeitpunkt, zu dem Daten verfügbar waren)</b>	Geben Sie an, wann Daten zur Verfügung gestellt wurden.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

**Tabelle 1.2 Geplante regionale und internationale Koordinierung**

*Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1004. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über die geplante Teilnahme des Mitgliedstaats an Sitzungen, die für die Datenerhebung im Rahmen des DCF von Bedeutung sind.*

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Meeting acronym (Kurzbezeichnung der Sitzung)</b>	Geben Sie eine amtliche Kurzbezeichnung für Sitzungen an, an denen Ihr Mitgliedstaat teilnehmen will. Geben Sie mindestens die nationale Koordinierungssitzung an, auch wenn Ihr Mitgliedstaat beschlossen hat, diese nicht zu organisieren; alle RCG-Sitzungen, an denen Ihr Mitgliedstaat beteiligt ist; die jährlichen Sitzungen der RCG, an denen Ihr Mitgliedstaat nicht beteiligt ist; Liaison Meeting (Verbindungssitzung); die Sitzung der nationalen Ansprechpartner. Wenn einige Sitzungen zum Zeitpunkt der Übermittlung des AP nicht geplant werden können, können Sie im jährlichen Bericht JB die Sitzungen hinzufügen, an denen Ihr Mitgliedstaat teilgenommen hat. Geben Sie in der Spalte „Anmerkungen zum AP“ an, ob Ihr Mitgliedstaat keine nationale Sitzung organisiert oder sich nicht an einer RCG beteiligt.
<b>Name of meeting (Bezeichnung der Sitzung)</b>	Geben Sie die vollständige amtliche Bezeichnung der Sitzungen ein, an denen Ihr Mitgliedstaat teilnehmen will. Lassen Sie keine leeren Felder, wenn Sie die Spalte „Kurzbezeichnung der Sitzung“ ausgefüllt haben. Geben Sie in der Spalte „Anmerkungen zum AP“ an, ob Sie keine nationale Sitzung organisieren oder sich nicht an einer RCG beteiligen.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwaige weitere Anmerkungen.
<i>Allgemeine Anmerkung: Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über die Zahl der Sitzungen im Zusammenhang mit dem DCF vorlegen, an denen sie teilgenommen haben. Neue Sitzungen, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.</i>	
<b>Number of MS participants (Anzahl der MS-Teilnehmer)</b>	Geben Sie die Anzahl der Teilnehmer aus Ihrem Mitgliedstaat pro Sitzung an. Geben Sie „0“ ein, wenn keine Teilnehmer an der Sitzung teilgenommen haben.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

**Tabelle 1.3: Bilaterale und multilaterale Übereinkommen**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/1004. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben über Übereinkommen mit anderen Mitgliedstaaten und darüber, wie europäischen und internationalen Verpflichtungen nachgekommen wird. Führen Sie nur laufende und geplante Übereinkommen auf. Läuft ein Übereinkommen während eines vom AP abgedeckten Zeitraums aus, so ist es in den „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) für das Jahr, in dem es nicht mehr in Kraft ist, als „überholt“ zu kennzeichnen.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“. Geben Sie alle an einem Übereinkommen beteiligten Mitgliedstaaten an. Mehrere Einträge sind mit einem Semikolon zu trennen.
<b>Name of the agreement (Bezeichnung des Übereinkommens)</b>	Geben Sie die Bezeichnung des Übereinkommens an. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten für dasselbe Übereinkommen dieselbe Bezeichnung verwenden.
<b>Contact persons (Ansprechpartner)</b>	Geben Sie den Namen und die E-Mail-Adresse des für das Übereinkommen zuständigen Ansprechpartners der jeweiligen Mitgliedstaaten an.
<b>Content (Inhalt)</b>	Beschreiben Sie kurz das Ziel und den Inhalt des Übereinkommens. Geben Sie in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) eine eindeutige, vollständige Referenznummer bzw. einen gültigen Link zu den Dokumentationsunterlagen des Übereinkommens an.
<b>Coordination (Koordinierung)</b>	Beschreiben Sie kurz, wie und durch wen die Koordinierung erfolgt/erfolgen wird.
<b>Description of sampling/sampling protocol/sampling intensity (Beschreibung der Beprobung/des Beprobungsprotokolls/der Beprobungsintensität)</b>	Beschreiben Sie kurz die im Rahmen des Übereinkommens durchzuführende Beprobung.
<b>Data transmission (Datenübermittlung)</b>	Geben Sie an, welcher Mitgliedstaat für die Übermittlung welchen Datensatzes zuständig ist/sein wird.
<b>Access to vessels (Zugang zu Schiffen)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja)/„N“ (nein) an, ob das Übereinkommen auch den Zugang zu den Schiffen der anderen Partner umfasst. Wenn der Zugang impliziert ist, ist dies in der Spalte „Anmerkungen zum AP“ anzugeben (Besteigen, Austausch von Proben beim Anlanden usw.).
<b>Validity (Gültigkeit)</b>	Geben Sie an, in welchem Jahr das Übereinkommen ausläuft oder in welchem Jahr es unterzeichnet wurde bzw. wird, wenn es sich automatisch jährlich verlängert.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.
<i>Allgemeine Anmerkung: Die Mitgliedstaaten sollten Informationen über Änderungen an laufenden Übereinkommen bereitstellen. Neue Übereinkommen, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.</i>	
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Merken Sie bitte an, ob es in Bezug auf die Übereinkommen im Durchführungsjahr Änderungen gab. Verwenden Sie „laufend“, wenn das Übereinkommen noch in Kraft ist; „überholt“, wenn es nicht mehr in Kraft ist; „neu“, wenn das Übereinkommen hinzugefügt wurde.

**Tabelle 1.4: Umsetzung von Empfehlungen und Übereinkommen**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/1004. Machen Sie in dieser Tabelle Angaben darüber, wie Ihr Mitgliedstaat die Empfehlungen und Übereinkommen im Zusammenhang mit der Datenerhebung im Rahmen des DCF auf europäischer und internationaler Ebene einhalten will und wie europäische und internationale Verpflichtungen erfüllt werden.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.

<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.
<b>Source of recommendation/ agreement (Quelle der Empfehlung/des Übereinkommens)</b>	Geben Sie die Quelle der Empfehlung als Kurzbezeichnung einer einschlägigen regionalen Koordinierungsgruppe (Regional Coordination Group — RCG), Verbindungssitzung (Liaison Meeting — LM), Sachverständigen-Arbeitsgruppe des STECF (Expert Working Group — EWG), z. B. „LM 2020“ oder „STECF EWG 20-08“ an.
<b>EU MAP section (Abschnitt des EU-MAP)</b>	Geben Sie an, auf welchen Absatz des Anhangs des delegierten Beschlusses zum EU-MAP sich die Empfehlung bezieht (z. B. 1. Allgemeine Grundsätze, 5. Sozioökonomische Daten über die Fischerei usw.). Bezieht sich eine Empfehlung auf mehrere Abschnitte, sind alle anzugeben. Betrifft eine Empfehlung alle Abschnitte des EU-MAP, tragen Sie „all“ (alle) ein.
<b>Topic (Thema)</b>	Geben Sie das Thema an, für das die Empfehlung gilt, z. B. „Datenqualität“, „Erhebungen“ usw.
<b>Recommendation number (Nummer der Empfehlung)</b>	Falls zutreffend, geben Sie bitte die Nummer der Empfehlung an. Andernfalls ist „NA“ einzutragen.
<b>Recommendation/Agreement (Empfehlung/Übereinkommen)</b>	Verweisen Sie nur auf die Empfehlungen und Übereinkommen, die für Ihren Mitgliedstaat gelten. Es ist nicht notwendig, Empfehlungen und Übereinkommen aufzuführen, die Ihren Mitgliedstaat nicht betreffen (z. B. hinsichtlich der Satzung der Expertengruppen, der von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen usw.). Bei Übereinkommen sollten die betreffenden Mitgliedstaaten für dasselbe Übereinkommen dieselbe Beschreibung verwenden.
<b>Follow-up action (Folgebemaßnahme)</b>	Beschreiben Sie kurz die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Folgemaßnahmen.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.

### Textfeld 1a: Beschreibung der Teststudien

Allgemeine Anmerkung: Mit diesem Textfeld wird Kapitel II Nummer 1.2 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP entsprochen.

1. Ziel der Teststudie
2. Dauer der Teststudie
3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Teststudie

(max. 900 Wörter pro Studie)

Kurze Beschreibung der Ergebnisse (einschließlich Abweichungen vom Plan und Begründung, warum dies der Fall war).

Erreichen der ursprünglich erwarteten Ergebnisse der Studie und Begründung, falls dies nicht der Fall war.

Einbeziehung der Studienergebnisse in die regelmäßige Probenahme durch den Mitgliedstaat.

(max. 900 Wörter pro Studie)

**Textfeld 1b: Sonstige Datenerhebungstätigkeiten**

Allgemeine Anmerkung: Verwenden Sie dieses Textfeld, um Informationen über andere Datenerhebungstätigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem operationellen EMFAF-Programm zu geben, die in den Arbeitsplan und den jährlichen Bericht aufgenommen werden müssen. Beschreiben Sie Tätigkeiten, die durch den DCF finanziert werden, aber Ziele im Rahmen anderer EMFAF-Prioritäten erfüllen, z. B. Wissen über die Meere, oder Tätigkeiten, die aus dem DCF finanziert werden, jedoch keine direkte Verbindung zu den spezifischen Anforderungen des EU-MAP oder den Tabellen der Arbeitspläne, z. B. Süßwasser-Fischerei, haben. Sie können auch einmalige Studien für ein bestimmtes Bedürfnis der Endnutzer, die nicht in die regelmäßige Datenerhebung eingehen, aufnehmen.

1. Ziel der Datenerhebungstätigkeit
2. Dauer der Datenerhebungstätigkeit
3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Datenerhebungstätigkeit

(max. 900 Wörter pro Tätigkeit)

Kurze Beschreibung der Ergebnisse (einschließlich Abweichungen vom Plan und Begründung, warum dies der Fall war).

Erreichen der ursprünglich erwarteten Ergebnisse und Begründung, falls dies nicht der Fall war.

Folgemaßnahmen zu den Tätigkeiten (was sind die nächsten Schritte, wie werden die Ergebnisse genutzt).

(max. 900 Wörter pro Tätigkeit)

2: Biologische Daten

**Tabelle 2.1: Verzeichnis der erforderlichen Arten/Bestände**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe a des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die gemäß Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP zu erheben sind. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Datenerhebung auf Gebiets-/Bestandsebene. Alle Individuen der Stichprobe sind einer bestimmten Art zuzuordnen und — soweit möglich — einer Längenmessung zu unterziehen. Andere biologische Daten außer der Länge sind in Tabelle 2.2 aufgeführt und können auch Daten umfassen, die im Rahmen der Forschungsreisen auf See erhoben werden.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Reference (Bezugszeitraum)</b> <b>period</b>	Geben Sie an, auf welche(s) Jahr(e) sich die Daten tatsächlich beziehen. Wählen Sie die drei letzten repräsentativen Jahre vor dem ersten Jahr des AP (keine Aktualisierung des Bezugszeitraums im WP-Zeitraum erforderlich) mit den verfügbaren Daten aus. Geben Sie die Bezugsjahre an, z. B. in der Form „2018–2020“. Weicht der Bezugszeitraum von den letzten drei Jahren ab, so ist dies in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) zu erläutern.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.

<b>Species (Arten)</b>	Geben Sie für alle Regionen und Gebiete, in denen die Fischereiflotte Ihres Mitgliedstaats tätig ist, den wissenschaftlichen Namen aller Arten/Bestände an, die in Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP aufgeführt sind. Wenn die Flotte in einer kombinierten Region (z. B. Mittelmeer und Schwarzes Meer) tätig ist, führen Sie alle Arten für diese Region auf. Sie können am Ende zusätzliche Zeilen für Arten oder Bestände hinzufügen, die nicht in Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP aufgeführt sind, für die von Ihrem Mitgliedstaat, Ihren RFO oder auf Ebene der Meeresregion Probenahmen vorgeschrieben oder vereinbart sind. Begründen Sie eine solche Aufnahme in die Spalte „WP Comments“ (Anmerkungen zum AP).
<b>Area (Gebiet)</b>	Geben Sie das Gebiet für die genannten Arten/Bestände gemäß Spalte 3 der Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP an.
<b>Average landings in the reference years (tons) (Durchschnittliche Anlandungen in den Bezugsjahren (in Tonnen))</b>	Geben Sie die durchschnittlichen Anlandungen pro Jahr im statistischen Bezugszeitraum für jede Art und jeden Bestand an. Falls die Art überhaupt nicht angelandet wird, ist „none“ (entfällt) anzugeben. Geben Sie die genaue Anzahl von Tonnen ohne Dezimalstellen an.
<b>Data source used for average national landings (Datenquelle für durchschnittliche nationale Anlandungen)</b>	Geben Sie die Datenquelle für die durchschnittlichen nationalen Anlandungen ein. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).
<b>EU TAC (if any) (EU-TAC (falls zutreffend)) (%)</b>	Gilt nur für Bestände, die TAC und Quotenregelungen unterliegen. Geben Sie „none“ (entfällt) ein, wenn Ihr Mitgliedstaat keinen Anteil an der EU-TAC für den betreffenden Bestand hat. Geben Sie den prozentualen Anteil (Wert zwischen 0 und 100) an, wenn Ihr Mitgliedstaat einen Anteil an der EU-TAC für den betreffenden Bestand hat. Bezieht sich die TAC auf mehrere kombinierte Arten, sind der prozentuale Anteil an der TAC für jede Art und die Kombination in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) anzugeben. Im Falle eines signifikanten Quotenauschs (mehr als 50 % des TAC-Anteils) ist das Volumen des Tauschs in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) anzugeben. Geben Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein, wenn der Bestand nicht durch TAC gemanagt wird. In diesem Fall ist die Spalte „share (%) in EU landings“ (Anteil (%) an den Anlandungen in der EU) auszufüllen.
<b>Share (%) in EU landings (Anteil an den Anlandungen in der EU (%))</b>	Gilt für alle Bestände, für die (noch) keine TAC festgelegt wurden. Geben Sie „none“ (entfällt) ein, wenn Ihr Mitgliedstaat keinen Anteil an den Anlandungen für den betreffenden Bestand hat. Geben Sie den prozentualen Anteil (Wert zwischen 0 und 100) an, wenn Ihr Mitgliedstaat Anlandungen für den betreffenden Bestand hat.
<b>Data source used for EU landings (Datenquelle für Anlandungen in der EU)</b>	Geben Sie die Datenquelle für die Anlandungen in der EU ein. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).
<b>Threshold rules used (Angewandte Schwellenwertregeln)</b>	Geben Sie an, welche Schwellenwerte gelten, wenn eine Art nicht für die Probenahme ausgewählt wird. Bei Arten, die für die Probenahme ausgewählt werden, ist „None“ (entfällt) einzutragen. Für diadrome Arten ist „Keine“ einzutragen, da für sie im Rahmen des EU-MAP keine Schwellenwerte gelten. Verwenden Sie die Hierarchie der Regeln: 1) 'TAC < 10 %', 2) 'Anlandungen < 10 %', 3) 'Anlandungen < 200 t'. Wenn Ihr Mitgliedstaat in einem bestimmten Bestandsgebiet* keine Anlandungen/Fänge vornimmt, geben Sie bitte 'Landings < 200 t' an. Siehe MasterCodeList „Angewandte Schwellenwertregeln“.
<b>Regional coordination agreement at stock level (regionales Koordinierungsübereinkommen auf Bestandsebene)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein, wenn ein regionales Übereinkommen über die Beprobung des Bestandes besteht. Wenn es ein regionales Übereinkommen gibt, ist auf den Namen des Übereinkommens in Tabelle 1.3 zu verweisen. Wenn für ein und denselben Bestand mehrere Arten betreffende unterschiedliche Beprobungspläne gelten und nicht alle regional koordiniert sind, erläutern Sie bitte die Situation in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP).

<b>Covered by a commercial sampling scheme for length (unter einen gewerblichen Beprobungsplan für die Länge fallend)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein, wenn die Art/der Bestand Gegenstand einer gewerblichen Probenahme für die Länge ist. Ein Bestand gilt als beprobt, wenn die Längen in den letzten drei Jahren routinemäßig an die Endnutzer übermittelt wurden oder wenn er von einem neuen Beprobungsrahmen abgedeckt wird, der in Zukunft die Länge an die betreffende RFO/RFO/IO übermittelt.
<b>Selected for sampling of biological variables (Ausgewählt für Beprobung auf biologische Variablen)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Art/der Bestand für die Beprobung auf mindestens eine Variable in Tabelle 2.2 des Arbeitsplans ausgewählt wurde, und geben Sie ansonsten „N“ (nein) ein. Achten Sie darauf, dass alle Bestände, die in diesem Feld mit einem „Y“ gekennzeichnet sind, in Tabelle 2.2 eingetragen sind.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.
<i>Allgemeine Anmerkung: Die Mitgliedstaaten sollten Angaben zur Anzahl der pro Art/Bestand gemessenen Individuen machen. Neue Arten/Bestände, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.</i>	
<b>Achieved number of individuals measured for length at national level from commercial sampling (erreichte Anzahl von Individuen, die nach Länge auf nationaler Ebene für gewerbliche Beprobung gemessen wurden)</b>	Geben Sie die Gesamtzahl der Individuen an, die in der gewerblichen Fischerei auf nationaler Ebene nach Länge gemessen werden.
<b>Erreichte Anzahl der Proben nach Länge auf nationaler Ebene aus gewerblichen Probenahmen</b>	Geben Sie die Anzahl der Proben (primäre Stichprobeneinheiten — PSE) aus der gewerblichen Fischerei an, aus denen die Anzahl von Individuen gewonnen wurde. Selbst wenn eine Art nicht für die Probenahme ausgewählt wird, aber Daten erhoben werden, geben Sie hier die Anzahl der Proben an.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um mögliche Unterschiede zwischen den erreichten Zahlen und den auf dem Protokoll basierenden Erwartungen zu erläutern. Geben Sie in dieser Spalte an, wenn in Textfeld 2.1 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.

### Textfeld 2.1: Verzeichnis der erforderlichen Arten/Bestände

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe a des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Dieses Textfeld gilt für den jährlichen Bericht und ergänzt Tabelle 2.1.*

### Abweichungen vom Arbeitsplan

Führen Sie die Abweichungen (sofern vorhanden) bei der durchgeführten Datenerhebung (nur Längen) im Vergleich zu den vorgesehenen Verfahren auf.

Die allgemeinen Gründe für Abweichungen vom Arbeitsplan in Bezug auf die vorgesehene gegenüber der erreichten Datenerhebung sollten in diesem Abschnitt kurz zusammengefasst werden, während ausführliche Anmerkungen zu den Abweichungen in Bezug auf bestimmte Arten/Bestände in die Spalte „AR Comments“ (Anmerkungen zum JB) in Tabelle 2.1 aufzunehmen sind.

### Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen

Beschreiben Sie die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

*(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)*

**Tabelle 2.2: Beprobungsplanung für biologische Variablen**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe a des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der biologischen Daten (außer der Länge), die gemäß Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP zu erheben sind. Für die in dieser Tabelle aufgeführten Arten sind die biologischen Variablen (Alter, Gewicht, Geschlechterverhältnis, Geschlechtsreife und Fruchtbarkeit) anzugeben, die erhoben werden sollen. Die Tabelle enthält auch Daten, die im Rahmen der Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 2.6 und aus der Freizeitfischerei gemäß Tabelle 2.4 erhoben wurden. Für die gewerblichen Fischereien sollte diese Tabelle mit Tabelle 2.1 übereinstimmen.

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b>	<b>year</b> Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereierorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.
<b>Species (Arten)</b>	Geben Sie für alle Regionen und Gebiete, in denen die Fischereiflotte des Mitgliedstaats tätig ist, den wissenschaftlichen Namen der Arten an, für die eine Beprobung auf biologische Variablen gemäß Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP erforderlich ist. Geben Sie nur die Arten an, die in der Spalte „Für die Beprobung auf biologische Variablen ausgewählt“ in Tabelle 2.1 ein „Y“ haben.
<b>Area (Gebiet)</b>	Geben Sie das Gebiet für die genannten Arten/Bestände gemäß Spalte 3 der Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP an. Für Daten, die bei den Forschungsreisen auf See (Tabelle 2.6) oder aus der Freizeitfischerei (Tabelle 2.4) erhoben werden, ist das/die betreffende(n) Gebiet(e) in der Spalte „Anmerkungen zum AP“ anzugeben.
<b>Biological variable (biologische Variable)</b>	Geben Sie die zu erhebende biologische Variable an. Siehe MasterCodeList „Biological Variable“ (Biologische Variable). Führen Sie nur biologische Variablen auf, die Sie während des Beprobungszeitraums mindestens einmal pro Art/Bestand erheben wollen. Wenn Sie beabsichtigen, eine Variable nur in einem Jahr zu erheben, geben Sie für diese Variable in die Spalte „Number of individuals to sample“ (Anzahl der zu beprobenden Individuen) für andere Jahre „0“ ein, wenn keine Beprobung geplant ist. Geben Sie jede Variable in einer separaten Zeile ein und vermeiden Sie, mehrere Variablen in derselben Zelle einzugeben. Nur für die Freizeitfischerei dürfen Sie „Länge“ als biologische Variable eingeben.
<b>Data collection requested by end user (Vom Endnutzer angeforderte Datenerhebung)</b>	Geben Sie an, ob die Datenerhebung auf einer Anfrage eines Endnutzers beruht, wobei „Y“ (ja) oder „N“ (nein) verwendet wird. Bei Daten, die nach dem EU-MAP obligatorisch sind, ist davon auszugehen, dass der Standardwert „Y“ ist. Bei zusätzlichen Daten ist „Y“ (z. B. weil eine nationale Stelle oder die RCG eine bestimmte Art der Datenerhebung anfordert) oder „N“ (z. B. wenn die Datenerhebung eine künftige mögliche Nutzung erwartet) einzutragen.
<b>Observation (Beobachtungsart)</b>	<b>type</b> Geben Sie die Art der Beobachtungstätigkeit an, die zur Erhebung von Daten für den spezifizierten Beprobungsplan verwendet wird. Siehe MasterCodeList „Observation type“ (Beobachtungsart).

<b>Sampling scheme type (Art des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie die Art des verwendeten Beprobungsplans ein. Siehe MasterCodeList „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans). Der Verweis auf die Arten von Beprobungsplänen sollte in allen Tabellen, in denen diese Spalte erscheint, einheitlich sein. Jede Art von Beprobungsplan sollte in einer separaten Zeile gemeldet werden. Übermitteln Sie bei verbindlichen Forschungsreisen auf See nur Beprobungspläne für die wichtigsten Zielarten gemäß Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP.
<b>Sampling scheme identifier (Kennung des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie einen eindeutigen Namen (Freitext) an, um jede Kombination von „Observation type“ (Beobachtungsart) * „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) zu kennzeichnen. Verwenden Sie denselben Verweis in Textfeldern und in Anhang 1.1. Für verbindliche Forschungsreisen auf See ist die Kurzbezeichnung aus Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP zu verwenden — siehe MasterCodeList „Mandatory survey at sea“ (Verbindliche Forschungsreisen auf See). Wenn die Anlandungen Ihres Mitgliedstaats von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer bi- oder multilateralen Vereinbarung beprobt werden, fügen Sie in diese Tabelle eine Zeile ein, die sich auf die Kennung des Beprobungsplans des anderen Mitgliedstaats bezieht.
<b>Opportunistic (O) or planned (P) sampling (Opportunistische (O) oder geplante (P) Beprobung)</b>	Bezieht sich die Anzahl der beprobten Individuen auf Beprobungspläne in 2.4, 2.5 oder 2.6, ist in der Spalte „Number of individuals to sample“ (Anzahl der zu beprobenden Individuen) „O“ (opportunistisch) und keine Zahl („N/A“) einzutragen. Steht die Anzahl der beprobten Individuen im Zusammenhang mit einem spezifischen Beprobungsplan für biologische Variablen, ist „P“ („geplant“) einzutragen und in der Spalte „Number of individuals to sample“ (Anzahl der zu beprobenden Individuen) eine Zahl anzugeben.
<b>Number of individuals to sample (Anzahl der zu beprobenden Individuen)</b>	Bei einer opportunistischen Beprobung („O“) ist „N/A“ und bei geplanter Beprobung („P“) eine geplante Zahl anzugeben. Geben Sie „0“ ein, wenn für ein bestimmtes Jahr keine Erhebung geplant ist.
<b>Regional work plan name (Bezeichnung des regionalen Arbeitsplans)</b>	Geben Sie gegebenenfalls die Bezeichnung des geltenden regionalen Arbeitsplans an. Falls vorhanden, ist eine Kurzbezeichnung zu verwenden. Geben Sie „N“ (nein) ein, wenn kein regionaler Arbeitsplan gilt.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwaige weitere Anmerkungen. Bei bi- oder multilateralen Übereinkünften über diesen Bestand*Variable ist die Bezeichnung der Übereinkunft gemäß Tabelle 1.3 anzugeben.
<i>Allgemeine Anmerkung: Die Mitgliedstaaten sollten Angaben über die Zahl der gemessenen Fische für jede Art, jedes Gebiet, jede biologische Variable und den Beprobungsplan machen. Neue Arten/Variablen/Pläne, die nicht im Arbeitsplan aufgeführt sind, können als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle hinzugefügt werden.</i>	
<b>Achieved number of sampled individuals at national level (Erreichte Zahl der auf nationaler Ebene beprobten Individuen)</b>	Geben Sie die Gesamtzahl der auf nationaler Ebene beprobten Individuen an. Geben Sie „0“ an, wenn im Berichtsjahr keine Beprobung durchgeführt wurde. Bei opportunistischen Beprobungen aus Forschungsreisen auf See können Sie „NA“ angeben.
<b>Achieved number of samples (Erreichte Probenzahl)</b>	Geben Sie die Anzahl der Proben (PSE gemäß Anhang 1.1) aus denen die Anzahl der Individuen gewonnen wurde. Geben Sie „0“ an, wenn im Berichtsjahr keine Beprobung durchgeführt wurde. Für Forschungsreisen auf See ist „NA“ anzugeben.
<b>Achieved % of sampled individuals at national level (Erreichte % der auf nationaler Ebene beprobten Individuen)</b>	Diese Spalte wird mit Hilfe einer Formel automatisch ausgefüllt: <b><math>100 * (\text{„Erreichte Zahl der auf nationaler Ebene beprobten Individuen“}) / (\text{„Anzahl der zu beprobenden Individuen“})</math></b> „N/A“ bedeutet opportunistische Probenahme oder keine Probenahme für eine bestimmte Variable.

<p><b>Indication if AR comments required concerning achieved % of sampled individuals (Angabe, ob Anmerkungen zum JB zu erreichten % der beprobten Individuen erforderlich sind)</b></p>	<p>Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn die Abweichung zwischen den durchgeführten und den geplanten Vermessungen weniger als 90 % oder mehr als 150 % beträgt. Liegen die Werte außerhalb dieser Spanne, wird dies mit „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat muss eine Anmerkung in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) machen. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen. „N/A“ bedeutet opportunistische Probenahme.</p>
<p><b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b></p>	<p>Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern, insbesondere wenn in Spalte T eine Abweichung angegeben ist. Wenn einige Arten für die Beprobung im Durchführungsjahr hinzugefügt wurden, erläutern Sie bitte kurz den Grund. Geben Sie in dieser Spalte an, ob in Textfeld 2.2 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.</p>

**Textfeld 2.2: Beprobungsplanung für biologische Variablen**

Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe a des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Dieses Textfeld gilt für den jährlichen Bericht und ergänzt Tabelle 2.2.

**Abweichungen vom Arbeitsplan**

Führen Sie die Abweichungen (sofern vorhanden) bei der durchgeführten Erhebung biologischer Daten (außer Länge) im Vergleich zu den vorgesehenen Verfahren auf.

Die allgemeinen Gründe für Abweichungen vom Arbeitsplan in Bezug auf die vorgesehene gegenüber der erreichten Datenerhebung sollten in diesem Abschnitt kurz zusammengefasst werden, während ausführliche Anmerkungen zu den Abweichungen in Bezug auf bestimmte Arten/Bestände in die Spalte „AR Comments“ (Anmerkungen zum JB) in Tabelle 2.2 aufzunehmen sind.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)

**Tabelle 2.3: Datenerhebung für diadrome Arten in Süßwasser**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe b und Nummer 2.3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die zu erhebenden Daten für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei in Süßwasser auf Lachs, Meerforelle und Aal. Fügen Sie auch einen Überblick bei über die Daten, die aus Forschungsreisen auf See über Lachs, Meerforelle und Aal in Süßwasser sowie über Aal in allen relevanten Lebensräumen, einschließlich Küstengewässern, zu erheben sind. Verwenden Sie die Tabellen 2.1, 2.2 und 2.5, um die Erhebung der Daten zu diadromen Arten aus der gewerblichen Fischerei auf See zu beschreiben.

Feldbezeichnung	Beschreibung
MS	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
Implementation (Durchführungsjahr)	year Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.

<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.
<b>Species (Arten)</b>	Tragen Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Art ein. Führen Sie alle Arten aus Tabelle 3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP auf, auch wenn in dem Mitgliedstaat keine Art vorkommt.
<b>Management unit/River (Bewirtschaftungseinheit/Fluss)</b>	Bei Lachs und Meerforelle ist der Fluss anzugeben. Für Aal ist die Aalbewirtschaftungseinheit (EMU, eel management unit) anzugeben.
<b>Body of water (Wasserkörper)</b>	Geben Sie den Namen des Flusses (bei Lachs und Meerforelle) oder eines anderen Wasserkörpers (bei Aal) ein.
<b>Species present in the MS (im MS vorkommende Arten)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, wenn die Art in dem Mitgliedstaat vorkommt, auch wenn sie nicht beprobt wurde.
<b>Observation type (Beobachtungsart)</b>	Geben Sie die Art der Beobachtungstätigkeit an, die zur Erhebung von Daten für den spezifizierten Beprobungsplan verwendet wird. Siehe MasterCodeList „Observation type“ (Beobachtungsart).
<b>Sampling scheme type (Art des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie die Art des verwendeten Beprobungsplans ein. Siehe MasterCodeList „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans). Der Verweis auf die Arten von Beprobungsplänen sollte in allen Tabellen, in denen diese Spalte erscheint, einheitlich sein. Jede Art von Beprobungsplan sollte in einer separaten Zeile gemeldet werden.
<b>Sampling scheme identifier (Kennung des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie einen eindeutigen Namen (Freitext) an, um jede Kombination von „Observation type“ (Beobachtungsart) * „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) zu kennzeichnen. Verwenden Sie denselben Verweis in Textfeldern und in Anhang 1.1.
<b>Reasons for not sampling (Gründe für die Nichtbeprobung)</b>	Wenn die Art gemäß Tabelle 3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP vorgeschrieben ist oder auf regionaler Ebene ausgewählt, aber nicht erhoben wird, geben Sie bitte den Grund/die Gründe für die Nichtbeprobung dieser Art an, gegebenenfalls mit spezifischen Verweisen und wissenschaftlichen Nachweisen (z. B. nicht in dem Gebiet vorkommende Arten, Verordnungen/Gesetze im Land usw.).
<b>Life stage (Entwicklungsstadium)</b>	Geben Sie das Entwicklungsstadium der Art an (z. B. Glasaal, Gelbaal, Blankaal, Junglachs, Sälmling, erwachsene Tiere usw.). Siehe MasterCodeList „Life stage“ (Entwicklungsstadium).
<b>Agreed at RCG (auf Ebene der RCG vereinbart)</b>	Die Bezeichnung von Flüssen und anderen Wasserkörpern, die auf Aal, Lachs und Meerforelle überwacht werden sollen, wird auf Ebene der RCG vereinbart und auf nationaler Ebene durchgeführt. Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob eine Empfehlung der RCG oder ein regionales Übereinkommen zur Probenahme an bestimmten Probenahmestellen vorliegt.
<b>Fishery/Independent data collection (Datenerhebung anhand der Fischerei/unabhängige Datenerhebung)</b>	Geben Sie an, ob die Daten aus gewerblichen Fängen oder Freizeitfischerei (F = Fischerei) oder aus anderen Quellen (I = unabhängig) stammen.
<b>Diadromous variable (diadrome Variable)</b>	Geben Sie die zu erhebenden Variablen an. Beispiele: die Abundanz der Zugänge (Glasaal), die Abundanz des ständigen Bestands (Gelbaal), Anzahl, Gewicht und Geschlechterverhältnis abwandernder Blankaale, die Abundanz von Sälmling und Junglachs und die Anzahl flussaufwärts wandernder Individuen bei erwachsenen Lachsen und Meerforellen. Wenn Variablen nicht direkt erhoben, sondern geschätzt werden, beschreiben Sie bitte die Schätzmethode in Textfeld 2.3. Geben Sie jede Variable in separate Zeilen ein.

	Siehe MasterCodeList „Diadromous Variable“ (Diadrome Variable).
<b>Methods (Methoden)</b>	Geben Sie die Methoden (z. B. Fischfallen, Elektrofängergeräte, Fischzählssysteme, Logbücher usw. oder eine Kombination dieser Methoden) an, aus der/denen die Daten stammen. Beschreiben Sie das Beprobungsverfahren/die Beprobungsstrategie auch im Qualitätsdokument (Anhang 1.1).
<b>Unit (Einheit)</b>	Geben Sie für jede Methode die geplante Datenbereitstellungseinheit an (Anzahl, Standorte, Anzahl der Individuen usw.).
<b>Planned minimum number of units (Geplante Mindestanzahl an Einheiten)</b>	Geben Sie die geplanten Mindestzahlen für die gewählte Einheit an (z. B. Anzahl der Fallen, Anzahl der Zähler, Anzahl der Elektrofängergerätestandorte usw.).
<b>Frequency (Häufigkeit)</b>	Geben Sie die geplante Beprobungshäufigkeit an. Siehe MasterCodeList „Frequency“ (Häufigkeit). Wenn Sie „Sonstige“ eingeben, geben Sie die Häufigkeit in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) an.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.
<i>Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle sollte Informationen über die erreichten Zahlen und kurze Texte enthalten, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern.</i>	
<b>Achieved number of units (Erreichte Zahl der Einheiten)</b>	Geben Sie die erreichte Zahl der Einheiten an.
<b>Achieved % of units (Erreichte % der Einheiten)</b>	Prozentsatz der erreichten Einheiten. Diese Spalte wird mit Hilfe einer Formel automatisch ausgefüllt: $100 * (\text{„Erreichte Anzahl an Einheiten“}) / (\text{„geplante Mindestanzahl an Einheiten“})$ .
<b>Indication if AR comments required concerning achieved number of units (Angabe, ob Anmerkungen zum JB zur erreichten Anzahl an Einheiten erforderlich sind)</b>	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn die Abweichung zwischen der vorgesehenen und der erreichten Anzahl an Einheiten weniger als 90 % oder mehr als 150 % beträgt. Liegen die Werte außerhalb dieser Spanne, wird dies mit „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat muss eine Anmerkung in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) machen. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern, insbesondere wenn es eine Diskrepanz zwischen der „Achieved number of units“ (erreichte Anzahl von Einheiten) und der „Planned number of units“ (vorgesehene Anzahl von Einheiten) gibt. Geben Sie in dieser Spalte an, ob in Textfeld 2.3 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.

### Textfeld 2.3: Datenerhebung für diadrome Arten in Süßwasser

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe b und Nummer 2.3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Geben Sie in diesem Textfeld einen Überblick über die Methodologie für die Erhebung der Daten für die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei in Süßwasser auf Lachs, Meerforelle und Aal. Fügen Sie auch einen Überblick bei über die Daten, die aus Forschungsreisen auf See über Lachs, Meerforelle und Aal in Süßwasser sowie über Aal in allen relevanten Lebensräumen, einschließlich Küstengewässern, zu erheben sind.*

Gewählte Methode zur Erhebung von Daten.

Beschreiben Sie kurz die Methode zur Erhebung der Variablen in Tabelle 2.3. Ausführliche Beschreibungen sind in Anhang 1.1 aufzunehmen. Wenn Variablen nicht direkt erhoben, sondern geschätzt werden, ist die Schätzmethode hier zu beschreiben.

(max. 250 Wörter pro Art und Gebiet)

**Were the planned numbers achieved? (Wurden die vorgesehenen Zahlen erreicht?)** Ja/Nein

Falls nein, erläutern Sie bitte, warum nicht, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Nichtkonformität zu vermeiden.

(max. 500 Wörter pro Art und Gebiet)

**Tabelle 2.4: Freizeitfischerei**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.2 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die gemäß Kapitel II Nummer 2.2 des Anhangs des delegierten Beschlusses zu erheben sind. Verwenden Sie diese Tabelle, um die Daten anzugeben, die gemäß Tabelle 4 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP zu erheben sind und die auch Freizeitfischereifänge in Meeres- und Süßwasser umfasst. Für diadrome Arten in Süßwasser sind Tabelle und Textfeld 2.3 zu verwenden.

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b>	<b>year</b> Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.
<b>Species (Arten)</b>	Geben Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten/Bestände für die Beprobung in der Freizeitfischerei an. Geben Sie mindestens die Arten aus Tabelle 4 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP an, es sei denn, es wurde eine alternative Liste auf regionaler Ebene vereinbart. Beziehen Sie auch Arten ein, die im Rahmen von Pilotstudien und/oder Bewirtschaftungserfordernissen für die Freizeitfischerei ermittelt und/oder auf regionaler Ebene vereinbart wurden, auch wenn eine Art in dem Mitgliedstaat nicht vorkommt. Listen Sie Knorpelfische und weit wandernde ICCAT-Arten einzeln (eine Zeile pro Art) auf. Bei Beprobungsplänen für mehrere Arten wie Telefon- oder Screening-Erhebungen können Sie „Alle Arten“ eingeben.
<b>Area(s) covered (abgedeckte Gebiete)</b>	Nennen Sie die Gebiete, die durch Fischerei und/oder Beprobung abgedeckt werden sollen. Das Gebiet muss für die in dieser Tabelle aufgeführten Arten ein Teilgebiet oder gegebenenfalls ein gesamtes Gebiet gemäß Tabelle 4 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP sein. Verwenden Sie Tabelle 2.3 für die Süßwasser-Freizeitfischerei auf Aal, Lachs und Meerforelle.
<b>Species present in the MS (im MS vorkommende Arten)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, wenn die Art in dem Mitgliedstaat vorkommt, auch wenn sie nicht beprobt wurde.
<b>License (Lizenz)</b>	Geben Sie an, ob von einer beauftragten Behörde eine allgemeine, artenspezifische, fangerätspezifische, gebietspezifische oder keine Lizenz gefordert wird. Siehe MasterCodeList „License“ (Lizenz).
<b>Reasons for not sampling (Gründe für die Nichtbeprobung)</b>	Wenn die Art gemäß Tabelle 4 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP vorgeschrieben ist oder auf regionaler Ebene ausgewählt, aber nicht erhoben wird, geben Sie bitte den Grund/die Gründe für die Nichtbeprobung dieser Art an, gegebenenfalls mit spezifischen Verweisen und wissenschaftlichen Nachweisen (z. B. nicht in dem Gebiet vorkommende Arten, Verordnungen/Gesetze im Land usw.).
<b>Agreed at RCG (auf Ebene der RCG vereinbart)</b>	Die Benennung der Arten, die von Interesse sind, wird auf regionaler Ebene vereinbart. Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob eine Empfehlung der RCG oder ein regionales Übereinkommen zur jeweiligen Probenahme vorliegt.
<b>Is an annual estimate of the total catch planned? (Ist eine jährliche Schätzung des Gesamtfangs geplant?)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Ihr Mitgliedstaat beabsichtigt, den Fang nach Arten (Gewicht und/oder Anzahl) für die genannten Arten zu schätzen.

<b>Is an estimate of the annual percentage of catch released alive planned? (Ist eine Schätzung des jährlichen Prozentsatzes des lebend freigesetzten Fangs geplant?)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Ihr Mitgliedstaat beabsichtigt, die Rate der lebend freigesetzten Fische pro Art für die genannten Arten zu schätzen. Erläutern Sie im Qualitätsdokument (Anhang 1.1), wie diese Schätzungen berechnet werden.
<b>Is the collection of biological variables planned? (Ist die Erhebung biologischer Variablen geplant?)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob Ihr Mitgliedstaat beabsichtigt, die Fangzusammensetzung (z. B. Gewicht, Altersstruktur) für die genannten Arten zu schätzen.
<b>Is there a regional threshold for the collection of stock related biological variables? (Gibt es einen regionalen Schwellenwert für die Erhebung bestandsbezogener biologischer Variablen?)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten ein Schwellenwert für die Erhebung biologischer Daten aus Freizeitfischereifängen gilt, der auf der Ebene der Meeresregion auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer vereinbart und koordiniert wird. Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in der vorherigen Spalte „Is the collection of biological variables planned?“ (Ist die Erhebung biologischer Variablen geplant?) „Y“ angegeben ist.
<b>Observation type (Beobachtungsart)</b>	Geben Sie die Art der Beobachtungstätigkeit an, die zur Erhebung von Daten für den spezifizierten Beprobungsplan verwendet wird. Siehe MasterCodeList „Observation type“ (Beobachtungsart).
<b>Sampling scheme type (Art des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie die Art des verwendeten Beprobungsplans ein. Siehe MasterCodeList „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans). Der Verweis auf die Arten von Beprobungsplänen sollte in allen Tabellen, in denen diese Spalte erscheint, einheitlich sein. Jede Art von Beprobungsplan sollte in einer separaten Zeile gemeldet werden.
<b>Sampling scheme identifier (Kennung des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie einen eindeutigen Namen (Freitext) an, um jede Kombination von „Observation type“ (Beobachtungsart) * „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) zu kennzeichnen. Verwenden Sie denselben Verweis in Textfeldern und in Anhang 1.1.
<b>Frequency (Häufigkeit)</b>	Geben Sie die geplante Beprobungshäufigkeit an. Siehe MasterCodeList „Frequency“ (Häufigkeit). Wenn Sie „Sonstige“ eingeben, geben Sie die Häufigkeit in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) an.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen
<i>Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle sollte Informationen zu den Schätzungen der Fangmengen und der Prozentsätze der Freisetzungen sowie zur Erhebung von Daten über die Fangzusammensetzung für die Freizeitfischerei enthalten, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.</i>	
<b>Estimated annual catch quantities by species (Geschätzte jährliche Fangmengen nach Arten)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für jede genannte Art das jährliche Gewicht der Fänge (in Tonnen) für das Beprobungsjahr geschätzt wird.
<b>Estimated annual percentage release (Geschätzter jährlicher Prozentsatz der Freisetzungen)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für die genannten Arten der jährliche Prozentsatz der Freisetzungen für das Beprobungsjahr geschätzt wird.
<b>Collection of biological data (Erhebung biologischer Daten)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob für jede genannte Art die biologischen Daten für das Beprobungsjahr erhoben werden.
<b>Evaluated by external experts/bodies (Bewertet durch externe Sachverständige/Einrichtungen)</b>	Geben Sie mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an, ob die Erhebung durch externe Sachverständige/Einrichtungen bewertet wird. Lautet die Antwort „Y“, geben Sie bitte den Bewerter (z. B. WGRFS, ICCAT) an und machen Sie in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) nähere Angaben zu den Bewertungen (Jahr, Teil der Erhebung, Fortschritte usw.).
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

**Textfeld 2.4: Freizeitfischerei**

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.2 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Verwenden Sie dieses Textfeld, um einen Überblick über die Methodik zur Erhebung von Daten über die Freizeitfischereifänge in Meeres- und Süßwasser zu geben. Für diadrome Arten in Süßwasser sind Tabelle und Textfeld 2.3 zu verwenden.*

Beschreibung des Beprobungsplans/der Erhebung gemäß Tabelle 2.4.

(max. 900 Wörter pro Region)

**Abweichungen vom Arbeitsplan**

Geben Sie die Abweichungen (falls zutreffend) zwischen der tatsächlich erreichten und der im Arbeitsplan vorgesehenen Datenerhebung an und erläutern Sie die Gründe für diese Abweichungen.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zu Ergebnissen führen.

(max. 900 Wörter pro Region)

**Tabelle 2.5: Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten**

*Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 2.1 Buchstabe a und Nummer 4.1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle bezieht sich auf Daten, die gemäß Tabelle 1 und gemäß den in Tabelle 2 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP aufgeführten Verordnungen zu erheben sind. Verwenden Sie diese Tabelle, um alle von der gewerblichen Fischerei abhängigen Beprobungspläne in dem Mitgliedstaat zu nennen. Der Mitgliedstaat führt die Beprobungsrahmen im Plan, die Art der primären Stichprobeneinheit (PSE) und die vorgesehene Anzahl der PSE auf, die im Jahr der Übermittlung zur Verfügung stehen. Für jeden Beprobungsrahmen erfasst der Mitgliedstaat die Anzahl der PSE, die er durchführen will.*

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Reference (Bezugszeitraum)</b>	<b>period</b> Geben Sie an, auf welche(s) Jahr(e) sich die Daten tatsächlich beziehen. Wählen Sie die drei letzten repräsentativen Jahre vor dem ersten Jahr des AP (keine Aktualisierung des Bezugszeitraums im WP-Zeitraum erforderlich) mit den verfügbaren Daten aus. Geben Sie die Bezugsjahre an, z. B. in der Form „2018–2020“, „2017–2019“. Weicht der Bezugszeitraum von den letzten drei Jahren ab, so ist dies in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) zu erläutern.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b>	<b>year</b> Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) eingegeben.

<b>Observation type</b> (Beobachtungsart)	Geben Sie die Art der Beobachtungstätigkeit an, die zur Erhebung von Daten für jede Art von Beprobungsplan verwendet wird. Siehe MasterCodeList „Observation type“ (Beobachtungsart).
<b>Sampling scheme type</b> (Art des Beprobungsplans)	Geben Sie die Art des verwendeten Beprobungsplans ein. Siehe MasterCodeList „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans). Der Verweis auf die Arten von Beprobungsplänen sollte in allen Tabellen, in denen diese Spalte erscheint, einheitlich sein. Jede Art von Beprobungsplan sollte in einer separaten Zeile gemeldet werden.
<b>Species coverage</b> (erfasste Arten)	Geben Sie an, ob die Art des Beprobungsplans * die Beobachtungsart für alle oder nur einen Teil der Art gilt. Siehe MasterCodeList ‘Species coverage’ (erfasste Arten). Wenn Sie „Selected species/stocks“ (ausgewählte Arten/Bestände) eingeben, machen Sie genaue Angaben im Qualitätsdokument (Anhang 1.1).
<b>Sampling scheme identifier</b> (Kennung des Beprobungsplans)	Geben Sie einen eindeutigen Namen (Freitext) an, um jede Kombination von „Observation type“ (Beobachtungsart) * „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) * „Species coverage“ (erfasste Arten) zu kennzeichnen. Verwenden Sie denselben Verweis in Textfeldern und in Anhang 1.1. Wenn die Anlandungen Ihres Mitgliedstaats von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer bi- oder multilateralen Vereinbarung beprobt werden, fügen Sie in diese Tabelle eine Zeile ein, die sich auf die Kennung des Beprobungsplans des anderen Mitgliedstaats bezieht. Fügen Sie für jede Kennung des Beprobungsplans eine Zeile „Außerhalb des Rahmens“ hinzu, auch wenn alle Beprobungspopulationen abgedeckt sind. In diesem Fall ist „0“ für die geplante PSE-Nummer anzugeben und weitere Spezifikationen (z. B. Beobachtungsart, Häufigkeit, PSE-Typ usw.) sind zu wiederholen.
<b>Sampling frame identifier</b> (Kennung des Beprobungsrahmens)	Geben Sie einen eindeutigen Code oder Namen (Freitext) an, um jeden Beprobungsrahmen innerhalb des Beprobungsplans zu kennzeichnen. Verwenden Sie in Textfeldern denselben Verweis. Um einen Einblick in den tatsächlichen Erfassungsbereich des Beprobungskonzepts zu geben, geben Sie mindestens eine Zeile pro Kombination „Region“ * „RFMO“ * „Kennung des Beprobungsplans“ für außerhalb des Rahmens liegende Teile der Population ein. Dies wird für alle Kombinationen empfohlen, sollte jedoch zumindest für diejenigen angegeben werden, bei denen „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) = „commercial fishing trip“ (gewerbliche Fangreise) steht.
<b>Sampling frame description</b> (Beschreibung des Beprobungsrahmens)	Beschreiben Sie kurz (Freitext) den Beprobungsrahmen (z. B. Trawler in GSA 22, Westküste — Ringwadenfänger, Häfen im nordwestlichen Gebiet usw.). Falls erforderlich, fügen Sie in Textfeld 2.5 eine ausführlichere Beschreibung hinzu.
<b>Sampling frame spatial coverage</b> (Räumlicher Erfassungsbereich des Beprobungsrahmens)	Geben Sie den räumlichen Erfassungsbereich des Beprobungsrahmens an (z. B. ICES-Gebiet, geografische Untergebiete des GFCM-Übereinkommensgebiets, NAFO-Gebiet, ICCAT-Probenahmegebiete usw.). Die Mitgliedstaaten entscheiden unabhängig über die Beprobungsrahmengebiete.
<b>Frequency</b> (Häufigkeit)	Geben Sie die geplante Beprobungshäufigkeit an. Siehe MasterCodeList „Frequency“ (Häufigkeit). Wenn Sie „Unknown“ (Unbekannt) oder „Other“ (Sonstige) eingeben, erläutern Sie dies in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) oder in Textfeld 2.5.
<b>PSU type</b> (PSE-Art)	Geben Sie die primäre Stichprobeneinheit (PSE) innerhalb jedes Beprobungsrahmens an. PSE können eine Fangreise, ein Fischereifahrzeug, ein Fangtag, ein Hafen, eine Reise, Fahrzeug*Reise, Fahrzeug*Woche, ein Hafen*Tag, eine Hafen*Woche, ein Hafen*Monat usw. sein.
<b>Method of PSU selection</b> (Methode zur Auswahl der PSE)	Nennen Sie die Methode(n) für die Auswahl der primären Stichprobeneinheit (PSE). Siehe MasterCodeList „PSU Selection“ (Auswahl der PSE).
<b>Catch fraction</b> (Fanganteil)	Geben Sie an, welcher Anteil des Fangs von der Probenahme erfasst werden soll. Siehe MasterCodeList „Catch fraction“ (Fanganteil). Wenn Sie „Other“ (Sonstige) eingeben, beschreiben Sie den Anteil in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP).

<b>Average number of PSU during the reference period</b> (Durchschnittliche Anzahl der PSE während des Bezugszeitraums)	Geben Sie die durchschnittliche jährliche Anzahl der PSE im Bezugszeitraum an. Einbeziehung aller PSE, nicht nur der Beprobungseinheiten.
<b>Planned number of PSUs</b> (Vorgesehene Anzahl der PSE)	Geben Sie die geplante Anzahl der jährlich zu beprobenden PSE für das/die Durchführungsjahr(e) an. Deckt ein Beprobungsplan die gesamte Zielpopulation ab, so ist in der Zeile „außerhalb des Rahmens“ „0“ einzutragen.
<b>PETS observation covered within the sampling scheme</b> (Im Beprobungsplan erfasste PETS-Beobachtung)	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Beobachtung geschützter, gefährdeter, bedrohter und empfindlicher Arten (PETS) in der Kennung des Beprobungsplans erfasst ist, und „N“ (nein), wenn sie nicht enthalten ist.
<b>Does the sampling protocol allow for the quantification of PETS observation effort?</b> (Ermöglicht das Probenahmeprotokoll die Quantifizierung des PETS-Beobachteraufwands?)	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn der PETS-Beobachteraufwand quantifiziert werden kann. Der Beobachteraufwand kann sich auf eine gesamte Reise oder einen Teil einer Reise erstrecken. Eine teilweise Beobachtung einer Reise kann einen bekannten Anteil von Hols, Sortieren/Verarbeiten oder Fängen umfassen.
<b>Regional work plan name</b> (Bezeichnung des regionalen Arbeitsplans)	Geben Sie gegebenenfalls die Bezeichnung des geltenden regionalen Arbeitsplans an. Falls vorhanden, ist eine Kurzbezeichnung zu verwenden. Geben Sie „N“ (nein) ein, wenn kein regionaler Arbeitsplan gilt.
<b>WP Comments</b> (Anmerkungen zum AP)	Weitere Anmerkungen oder weitere Informationen sind erforderlich, falls in vorhergehenden Spalten „other“ (Sonstiges) verwendet wurde. Bei bi- oder multilateralen Übereinkünften über diesen Beprobungsplan ist die Bezeichnung der Übereinkunft gemäß Tabelle 1.3 anzugeben.
<i>Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle sollte Angaben zum von den Mitgliedstaaten erreichten Stichprobenumfang sowie zu der Frage enthalten, ob ungewollte Fänge geschützter, gefährdeter, bedrohter oder empfindlicher Arten (PETS) überwacht wurden. Ein neuer Plan/Rahmen, der nicht im Arbeitsplan enthalten ist, kann als zusätzliche, grau markierte Zeilen am Ende der Tabelle eingefügt werden.</i>	
<b>Total number of PSU in the implementation year</b> (Gesamtzahl der PSE im Durchführungsjahr)	Geben Sie die Gesamtzahl der PSE ein, die im Durchführungsjahr für die Auswahl des vorgegebenen Beprobungsrahmens zur Verfügung standen.
<b>Achieved number of PSU in the implementation year</b> (Erreichte Anzahl der PSE im Durchführungsjahr)	Geben Sie die Anzahl der PSE ein, aus denen im Durchführungsjahr für den vorgegebenen Beprobungsrahmen erfolgreich Daten erhoben wurden.
<b>Achieved % of PSUs</b> (Erreichte % an PSE)	Der prozentuale Anteil der im Berichtsjahr erreichten PSE. Diese Spalte wird mit Hilfe einer Formel automatisch ausgefüllt: <b><math>100 * („Erreichte Anzahl der PSE im Durchführungsjahr“)/(„Geplante Anzahl der PSE im Durchführungsjahr“)</math></b>
<b>Divergence (%) of implementation year vs. reference period</b> (Differenz (%) zwischen Durchführungsjahr und Bezugszeitraum)	Die Differenz als prozentualer Anteil des Durchführungsjahres gegenüber dem Bezugszeitraum. Diese Spalte wird mit Hilfe einer Formel automatisch ausgefüllt: <b><math>100 * („Gesamtzahl der PSE im Durchführungsjahr“)/(„Durchschnittliche Anzahl der PSE während des Statistik-Bezugszeitraums“)</math></b> Dieser Prozentsatz gibt das Ausmaß der Abweichung zwischen der zum Zeitpunkt der Planung bestehenden Situation und der tatsächlichen Situation während des Beprobungsjahres an.
<b>Indication if AR comments are required concerning number of PSUs achieved</b> (Angabe, ob Anmerkungen zum JB zur Anzahl der erreichten PSE erforderlich sind)	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn die Abweichung zwischen der geplanten und der erreichten Anzahl an PSE weniger als 90 % oder mehr als 150 % beträgt. Liegen die Werte außerhalb dieser Spanne, wird dies mit „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat muss eine Anmerkung in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) machen. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.

<b>Number of unique active vessels in the sampling frame (Anzahl der einzelnen aktiven Schiffe im Beprobungsrahmen)</b>	Geben Sie unter Verwendung der Definition des Begriffs „aktives Schiff“ aus Kapitel 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP die Anzahl der während des Durchführungsjahres einzelnen aktiven Schiffe für den vorgegebenen Beprobungsrahmen ein. Geben Sie diese Informationen an, wann immer es möglich ist, den Beprobungsrahmen mit Fischereifahrzeugen zu verknüpfen, einschließlich Beprobung an Land.
<b>Number of unique vessels sampled (Anzahl der einzelnen beprobten Schiffe)</b>	Geben Sie die Anzahl der einzelnen Schiffe an, die während des Durchführungsjahres für den Beprobungsplan und den vorgegebenen Rahmen beprobt wurden. Geben Sie diese Informationen an, wann immer es möglich ist, Proben mit Fischereifahrzeugen zu verknüpfen, einschließlich Beprobung an Land.
<b>Number of fishing trips in the sampling frame (Anzahl der Fangreisen im Beprobungsrahmen)</b>	Geben Sie die Gesamtzahl der Fangreisen für den Beprobungsplan und den vorgegebenen Rahmen ein. Geben Sie diese Informationen an, wann immer es möglich ist, Proben mit Fischereifahrzeugen zu verknüpfen, einschließlich Beprobung an Land.
<b>Number of fishing trips sampled (Anzahl der beprobten Fangreisen)</b>	Geben Sie die Gesamtzahl der Fangreisen an, die für den Beprobungsplan und den vorgegebenen Rahmen beprobt wurden. Geben Sie diese Informationen an, wann immer es möglich ist, Proben mit Fischereifahrzeugen zu verknüpfen, einschließlich Beprobung an Land.
<b>Percentage of sampled fishing trips where the observer dedicated time to record the bycatch of PETS (Prozentsatz der beprobten Fangreisen, bei denen der Beobachter Zeit hatte, die Beifänge von PETS aufzuzeichnen)</b>	Geben Sie den Prozentsatz der beprobten Fangreisen an, bei denen der Beobachter eine spezielle PETS-Beobachtung durchgeführt hat. Diese Beobachtung umfasst auch Fälle, in denen keine PETS-Beifänge verzeichnet wurden, solange der Beobachter nach beigefangenen Arten suchte. Konzentriert sich der Beobachtungsaufwand nur auf einige Arten von PETS (Säugetiere, Reptilien usw.), so ist dies in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) und erforderlichenfalls in Textfeld 4.2 anzugeben.
<b>Number of fishing trips sampled with PETS mitigation device (Anzahl von beprobten Fangreisen mit PETS-Schutzvorrichtungen)</b>	Geben Sie die Gesamtzahl der beprobten Fangreisen für den Beprobungsplan und den vorgegebenen Rahmen an, bei denen eine PETS-Schutzvorrichtung verwendet wurde.
<b>Number of species with length measurements (Anzahl der Arten mit Längenmessung)</b>	Geben Sie die Anzahl der Arten an, bei denen Längenmessungen aufgezeichnet wurden. Dies unterscheidet sich von den Arten, für die biologische Daten erhoben wurden.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern, insbesondere zwischen der „Planned number of PSUs“ (vorgesehene Anzahl von PSE) „Achieved number of PSUs in the sampling year“ (Zahl der im Stichprobenjahr erreichten PSE). Geben Sie in dieser Spalte an, ob in Textfeld 2.5 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.

### Textfeld 2.5: Beschreibung des Beprobungsplans für biologische Daten

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel 2 Nummer 2.1 Buchstabe a des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Dieses Textfeld ergänzt Tabelle 2.5.*

Dieses Textfeld ergänzt die Angaben zu den Beprobungsplänen im Qualitätsdokument (Anhang 1.1). Es dient dazu, zusätzliche Informationen über Beprobungspläne und Beprobungsrahmen hervorzuheben, die der Mitgliedstaat für nützlich hält, um das für die Region und das/die Durchführungsjahr(e) geplante Beprobungskonzept zu verstehen.

Zusätzliche Informationen zu Beprobungsplänen

Sie können spezifische Hintergrundinformationen zu einer Region und das/die Durchführungsjahr(e) hinzufügen, z. B. neue Entwicklungen, die noch nicht im Qualitätsdokument aufgeführt sind, regionale Anpassungen und/oder Perspektiven für die Zukunft. Geben Sie die Informationen unter derselben Kennung des Beprobungsplans wie in Tabelle 2.5 ein.

#### Zusätzliche Beschreibung der Beprobungsrahmen

Sie können die Spalte „Sampling frame description“ (Beschreibung des Beprobungsrahmens) in Tabelle 2.5 mit einer ergänzenden Beschreibung versehen. Machen Sie die Angaben unter derselben Kennung und Bezeichnung wie in den Spalten „Sampling frame identifier“ (Kennung des Beprobungsrahmens) und „Sampling frame description“ (Beschreibung des Beprobungsrahmens) in Tabelle 2.5 und in derselben Reihenfolge (Kennung des Beprobungsrahmens + Beschreibung des Beprobungsrahmens).

(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)

#### Abweichungen vom Arbeitsplan

Geben Sie die Abweichungen (falls zutreffend) zwischen der tatsächlich erreichten und der im Arbeitsplan vorgesehenen Datenerhebung an und erläutern Sie die Gründe für diese Abweichungen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen

Beschreiben Sie die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)

### Tabelle 2.6 Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel I und II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. In dieser Tabelle wird festgelegt, welche Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP und welche zusätzlichen Erhebungen vom Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> <b>year</b>	Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
<b>Name of research survey der (Bezeichnung Forschungsreise)</b>	Geben Sie die Bezeichnung der Forschungsreise auf See ein. Verwenden Sie bei vorgeschriebenen Forschungsreisen die Bezeichnung aus Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Siehe die Spalte „Description“ (Beschreibung) in der MasterCodeList „Mandatory survey at sea“ (vorgeschriebene Forschungsreisen auf See).  Listen Sie mindestens Folgendes auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>die Erhebungen, an denen Ihr Mitgliedstaat finanziell, technisch, durch Aufwand oder als Kombination davon teilnimmt;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>vorgeschriebene Erhebungen für einzelne Arten, bei denen der Anteil Ihres Mitgliedstaats an der TAC (oder der Anteil an den Gesamtanlandungen in der Union) mehr als 0 % beträgt, aber unter dem Schwellenwert liegt (auf der Grundlage von Tabelle 2.1 des nationalen Arbeitsplans);</li> <li>Erhebungen zu mehreren Arten und Ökosystemen, bei denen für die betreffenden Regionen Schwellenwerte auf regionaler Ebene festgelegt wurden.</li> </ul> <p>Sie können nicht vorgeschriebene Erhebungen auflisten. Geben Sie die Bezeichnungen dieser Erhebungen gemäß den nationalen Erhebungsbezeichnungen an.</p>
<b>Research survey acronym (Kurzbezeichnung der Erhebung)</b>	Geben Sie die Kurzbezeichnung der Forschungsreise auf See ein. Verwenden Sie bei vorgeschriebenen Forschungsreisen die Kurzbezeichnung aus Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Siehe MasterCodeList „Mandatory survey at sea“ (vorgeschriebene Forschungsreisen auf See). Die in dieser Tabelle verwendeten Kurzbezeichnungen der Erhebungen sollten mit den Angaben in der Spalte „Sampling scheme identifier“ (Kennung des Beprobungsplans) in Tabelle 2.2 übereinstimmen.
<b>Mandatory research survey (vorgeschriebene Forschungsreise)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Forschungsreise auf See in Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses zum EU-MAP enthalten ist; andernfalls ist „N“ (nein) einzutragen.
<b>Threshold rules used (Angewandte Schwellenwertregeln)</b>	Geben Sie an, welche Schwellenwerte gegebenenfalls gelten, damit Ihr Mitgliedstaat nicht an der Umfrage teilnimmt. Siehe MasterCodeList „Angewandte Schwellenwertregeln“. Bei vorgeschriebenen Erhebungen ist eine der folgenden Optionen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>„None“ (entfällt): Ihr Mitgliedstaat muss in irgendeiner Weise zur Erhebung beitragen, wie in der Spalte „Type of MS participation“ (Art der MS-Beteiligung) in Tabelle 2.6 näher erläutert;</li> <li>„Implementing decision rule“ (Durchführungsbeschlussregel): Ihr Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des EU-MAP-Durchführungsbeschlusses an der Erhebung teilzunehmen;</li> <li>„Regionally agreed rule“ (regional vereinbarte Regel): Ihr Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, gemäß den Bestimmungen eines regionalen Übereinkommens einen Beitrag zu der Erhebung zu leisten. Geben Sie in diesem Fall das entsprechende Übereinkommen in Frage 4 in Textfeld 2.6 an.</li> </ul> Bei nicht vorgeschriebenen Erhebungen ist „None“ (Keine) einzutragen.
<b>Regional work plan name (Bezeichnung des regionalen Arbeitsplans)</b>	Geben Sie gegebenenfalls die Bezeichnung des geltenden regionalen Arbeitsplans an. Falls vorhanden, ist eine Kurzbezeichnung zu verwenden. Geben Sie „N“ (nein) ein, wenn kein regionaler Arbeitsplan gilt.
<b>Cost-sharing agreement signed by MS (Vom Mitgliedstaat unterzeichnete Kostenteilungsvereinbarung)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn Ihr Mitgliedstaat eine Kostenteilungsvereinbarung unterzeichnet hat; andernfalls ist „N“ (nein) einzutragen. Wenn es eine Kostenteilungsvereinbarung gibt, ist auf das Übereinkommen in Tabelle 1.3 zu verweisen.
<b>Type of MS participation (Art der MS-Beteiligung)</b>	Geben Sie die Art der Beteiligung gemäß der MasterCodeList „Type of MS participation“ an. Füllen Sie diese Spalte für alle Forschungsreisen auf See aus, die von Ihrem Mitgliedstaat durchgeführt werden, unabhängig von etwaigen Übereinkommen auf regionaler Ebene. Die „Art der MS Beteiligung“ an einer bestimmten Erhebung bezieht sich auf die gesamte Erhebung für alle Mitgliedstaaten und nicht nur auf den/die von Ihrem Mitgliedstaat abgedeckten Bereich(e). <ul style="list-style-type: none"> <li>„Financial“ (Finanziell) setzt nur finanzielle Unterstützung voraus (meist im Rahmen einer Kostenteilungsvereinbarung);</li> <li>„Technical“ (Technisch) umfasst Schiffe oder andere Plattformen, die Lieferung von Material, die Unterstützung bei der Nachbearbeitung von Proben (z. B. Laborarbeiten) (meist im Rahmen einer Kostenteilungsvereinbarung oder eines regionalen Arbeitsplans);</li> <li>„Personnel“ (Personal) umfasst die Beiträge von Personen an Bord (meist im Rahmen einer Kostenteilungsvereinbarung oder eines regionalen Arbeitsplans);</li> <li>„Combination“ (Kombination) umfasst jede Kombination der oben genannten und/oder international koordinierten Erhebungen mit einzelnen Mitgliedstaaten, die ihren Teil durchführen;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „NA“ (entfällt) ist anzugeben, wenn kein anderer Mitgliedstaat an der Erhebung teilnimmt und kein anderer Mitgliedstaat dasselbe Akronym verwendet.</li> </ul> <p>Für Beteiligungen, die nicht „finanziell“ sind, beschreiben Sie die Art der Beteiligung und/oder ihren Hintergrund detaillierter unter Frage 4 im Textfeld 2.6.</p>
<b>Area(s) covered (abgedeckte Gebiete)</b>	Nennen Sie die Gebiete, die abgedeckt werden sollen. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen muss das Gebiet ein Teilgebiet oder gegebenenfalls ein gesamtes Gebiet gemäß Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP sein.
<b>Time period (month) (Zeitraum (Monat))</b>	Geben Sie den Zeitraum an (Kalendermonate in Zahlen getrennt durch Komma), der von Ihrem Mitgliedstaat abgedeckt werden soll.
<b>Frequency (Häufigkeit)</b>	Geben Sie die Erhebungshäufigkeit an. Siehe MasterCodeList „Frequency“ (Häufigkeit). Wenn Sie „Unknown“ (Unbekannt) oder „Other“ (Sonstige) eingeben, erläutern Sie dies in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP).
<b>Relevant international planning group — (Einschlägige internationale Planungsgruppe)</b>	Geben Sie die Kurzbezeichnung der für die Planung der Forschungserhebung auf See zuständigen internationalen Gruppe und der entsprechenden RFO/IO (z. B. IBTSWG-ICES oder GFCM) an. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Verwenden Sie die Kurzbezeichnung der Planungsgruppe im Einklang mit der Bezeichnungsregelung innerhalb der RFMO/RFO/IO. Gibt es keine Planungsgruppe, RFO oder IO, die für die Erhebungsplanung zuständig sind, ist „NA“ (entfällt) anzugeben. Falls verfügbar, geben Sie bitte einen Link zu einer Website mit weiteren Informationen über die Erhebungsplanungsgruppe an.
<b>Days at sea planned (Vorgesehene Tage auf See)</b>	Geben Sie die Anzahl der Tage auf See ein, die für die Durchführung der Forschungsreise vorgesehen sind. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den nationalen Arbeitsplan des Mitgliedstaats, der die Erhebung plant und durchführt.
<b>Type of sampling activities (Art der Beprobungstätigkeiten)</b>	Geben Sie die Art der zentralen Beprobungstätigkeiten an. Die zentralen Beprobungstätigkeiten sind diejenigen, die im für die Forschungsreise verantwortlichen Gremium vereinbart wurden. Sie können auch zusätzliche, von Ihrem Mitgliedstaat beschlossene Beprobungstätigkeiten anführen. Verwenden Sie für jede Art von Beprobungstätigkeit in einer Erhebung eine gesonderte Zeile, wobei die Angaben aus den vorhergehenden Spalten wiederholt werden. Verwenden Sie die folgenden Kategorien: Schleppnetzhol, Hydrografie, Planktonhol, akustische Profile, Abfall je Hol, Proben benthischer Wirbellosen, Überwachung des Meeresbodens usw. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den nationalen Arbeitsplan des Mitgliedstaats, der die Erhebung plant und durchführt.
<b>Number of sampling activities planned (Anzahl der geplanten Beprobungstätigkeiten)</b>	Geben Sie die Anzahl der geplanten Beprobungstätigkeiten an. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den nationalen Arbeitsplan des Mitgliedstaats, der die Erhebung plant und durchführt.
<b>Research survey database (Forschungsreisendatenbank)</b>	Geben Sie den Namen der nationalen oder internationalen Datenbank ein, in der die erhobenen Daten gespeichert werden. Falls verfügbar, fügen Sie bitte den Link zur Datenbank hinzu. Wenn es keine Datenbank gibt, tragen Sie „None“ (Keine) ein. Wenn die Daten in nationalen und internationalen Datenbanken gespeichert sind, ist nur letztere anzugeben. Hinweis: Diese Spalte gilt für das Vorhandensein einer Datenbank, in der die Daten gespeichert werden.

<b>Link to survey manual (Link zum Erhebungshandbuch)</b>	Geben Sie an, wo das Erhebungshandbuch zu finden ist. Geben Sie für vorgeschriebene und international koordinierte Erhebungen einen Link zum internationalen Handbuch an, selbst wenn auch ein nationales Handbuch vorhanden ist. Bei nicht vorgeschriebenen Erhebungen ist ein Link zum (inter)nationalen Handbuch fakultativ. Ist kein Link verfügbar, geben Sie bitte „No link available“ (Kein Link verfügbar) ein. Ist kein Handbuch verfügbar, geben Sie bitte „No manual available“ (Kein Handbuch verfügbar) ein.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen
<b>In case of financial participation, has the payment been made (Ist im Fall der finanziellen Beteiligung eine Zahlung erfolgt)?</b>	Im Falle einer finanziellen Beteiligung an einer Forschungsreise im Rahmen einer Kostenteilungsvereinbarung ist mit „Y“ (ja) oder „N“ (nein) anzugeben, ob die Zahlung erfolgt ist. Falls keine Kostenteilungsvereinbarung gilt, ist „NA“ (entfällt) anzugeben.
<b>Days at sea achieved (Auf See verbrachte Tage)</b>	Geben Sie die Anzahl der Tage ein, die für die Durchführung der Forschungsreise auf See verbracht wurden. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den jährlichen Bericht des Mitgliedstaats, der die Erhebung durchführt.
<b>Number of sampling activities achieved (Anzahl der erreichten Beprobungstätigkeiten)</b>	Geben Sie in der Spalte „Number of sampling activities planned“ (Anzahl der geplanten Beprobungstätigkeiten) die Anzahl der Zieleinheiten an, die während der Erhebung erreicht wurden. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den jährlichen Bericht des Mitgliedstaats, der die Erhebung durchführt.
<b>Other data submissions (Sonstige Datenübermittlungen)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Rohdaten an andere wissenschaftliche Einrichtungen als die einschlägige Datenbank übermittelt werden, und „N“ (nein), wenn dies nicht der Fall ist.
<b>Was the survey carried out within the official time period (Wurde die Forschungsreise innerhalb des offiziell festgelegten Zeitraums durchgeführt)?</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Forschungsreise innerhalb des offiziell festgelegten Erhebungszeitraums durchgeführt wurde, und „N“ (nein), wenn dies nicht der Fall ist. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den jährlichen Bericht des Mitgliedstaats, der die Erhebung durchführt.
<b>Was the sampling carried out within the official survey area (Wurde die Beprobung innerhalb des offiziell für die Forschungsreise festgelegten Gebiets durchgeführt)?</b>	Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn die Forschungsreise innerhalb des offiziell festgelegten Erhebungsgebiets durchgeführt wurde, und „N“ (nein), wenn dies nicht der Fall ist. Falls die Erhebung einer Kostenteilungsvereinbarung unterliegt und die Teilnahme Ihres Mitgliedstaats keine Schiffszeit („Type of MS participation“ (Art der Teilnahme des Mitgliedstaats)) umfasst, verweisen Sie auf den jährlichen Bericht des Mitgliedstaats, der die Erhebung durchführt.
<b>Indication if AR comments required concerning number of sampling activities achieved (Angabe, ob Anmerkungen zum JB zur Anzahl der erreichten Beprobungstätigkeiten erforderlich sind)</b>	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn die Abweichung zwischen der geplanten und der erreichten Anzahl an Beprobungstätigkeiten weniger als 90 % oder mehr als 150 % beträgt. Liegen die Werte außerhalb dieser Spanne, wird dies mit „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat muss eine Anmerkung in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) machen. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.
<b>Indication if AR comments required concerning temporal and spatial coverage (Angabe, ob Anmerkungen zum JB in Bezug auf den zeitlichen und räumlichen Erfassungsbereich erforderlich sind)</b>	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn der räumliche oder zeitliche Erfassungsbereich nicht erreicht wurde. Wurde in einer der Spalten „N“ angegeben, ist dies mit einem „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat wird gebeten, in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) einen Kommentar abzugeben. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern, insbesondere wenn eine Diskrepanz in den Spalten AB und AC angezeigt wird. Geben Sie in dieser Spalte an, ob in Textfeld 2.6 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.

**Textfeld 2.6: Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See**

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel I und II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Es soll angeben, welche Forschungsreisen auf See gemäß Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollen angeben, ob die Forschungsreise auf See in Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP enthalten ist oder ob es sich um eine zusätzliche Forschungsreise handelt.*

*(Bitte pro Erhebung ein Textfeld verwenden)*

Bezeichnung der Forschungsreise

1. Ziele der Forschungsreise

Bei vorgeschriebenen Erhebungen: Führen Sie die vollständige Liste der von der koordinierenden Gruppe festgelegten Zielarten/Ökosystemkomponenten (im Gegensatz zu den Zielarten in Tabelle 1 des EU-MAP-Durchführungsbeschlusses) sowie die internationalen und zusätzlichen nationalen Ziele auf. Bei nicht vorgeschriebenen Erhebungen: Beschreiben Sie den Zweck der Erhebung einschließlich Beprobungstätigkeiten und Zielarten/Ökosystemkomponenten, den Endnutzer und die Art und Weise, wie die Daten verwendet werden.

2. Beschreibung des Erhebungskonzepts und der Erhebungsmethoden für jede Art der Datenerhebung, die in Tabelle 2.6 für diese spezifische Erhebung aufgeführt ist.

Geben Sie den Zeitraum für die Erhebung an (wie in Tabelle 2.6). Wenn die Dokumentation des Erhebungskonzepts und der angewandten Methoden online in englischer Sprache verfügbar ist, können Sie auf diese Unterlagen verweisen.

3. Bei international koordinierten Erhebungen sind die teilnehmenden Mitgliedstaaten/Schiffe anzugeben.

4. Machen Sie gegebenenfalls nähere Angaben zur Art der Beteiligung und/oder der Vereinbarung über den Schwellenwert. Bei anderen Beteiligungsarten als „Financial“ (Finanziell) beschreiben Sie die Art der Beteiligung und/oder den Hintergrund der Art der Beteiligung näher.

*(max. 450 Wörter pro Forschungsreise)*

5. Für international koordinierte Forschungsreisen: geben Sie einen Link zum Bericht der letzten Sitzung der Koordinierungsgruppe an.

Geben Sie einen Link zum Sitzungsbericht der für die Koordinierung der Forschungsreise zuständigen Einrichtung (ICES, Koordinierungsgruppe MEDITS, Koordinierungsgruppe MEDIAS usw.) an. Bei Erhebungen, die nicht international koordiniert sind, ist auf etwaige Sachstandsberichte (z. B. Bericht über die Fahrt (Cruise Report)) Bezug zu nehmen.

6. Führen Sie die wichtigsten Verwendungszwecke der Ergebnisse der Forschungsreise auf (z. B. Indizes, Abundanzschätzungen, Umweltindikatoren).

Geben Sie an, in welchem Zusammenhang die Ergebnisse (routinemäßig) verwendet werden, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene.

Falls das Vorlegen von Karten der erreichten Forschungsreisestationen erforderlich ist, diese bitte als Anhang beifügen. Verweisen Sie deutlich auf den Anhang und die Kartennummern.

7. Erweiterte Anmerkungen

Erweiterte Anmerkungen zum JB können unter diesem Abschnitt aufgeführt werden.

*(max. 450 Wörter pro Forschungsreise)*

## 3: Daten über Fangtätigkeiten

**Tabelle 3.1: Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen der Fangtätigkeit**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle soll Variablen erfassen, die in Tabelle 6 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP aufgeführt sind, ausgenommen Variablen zu Binnengewässern (Aal), und die Methode beschreiben, die zur Ableitung von Schätzungen für repräsentative Stichproben verwendet wird, wenn Daten nicht im Rahmen der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu erfassen sind oder wenn die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobenen Daten für die beabsichtigte wissenschaftliche Verwendung nicht der richtigen Aggregationsebene entsprechen. Tabelle 3.1 sollte nur ausgefüllt werden, wenn eine ergänzende Datenerhebung geplant ist.

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> <b>year</b>	Geben Sie im Format „202X“ oder „202X-202X“ das Jahr oder einen Zeitraum von Jahren an, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.
<b>Supra region (Supraregion)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Betreffen Informationen alle Supraregionen, tragen Sie „all supra regions“ (alle Supraregionen) ein. Siehe MasterCodeList „Supra region“ (Supraregion).
<b>Geo Indicator (Geo-Indikator)</b>	Der „Geo-Indikator“ unterscheidet zwischen Flottensegmenten, die in Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und Flottensegmenten, die ausschließlich in Nicht-EU-Gewässern tätig sind (internationale Gewässer + partnerschaftliche Abkommen über Fischerei von Drittländern). Ist ein Geo-Indikator für ein Flottensegment nicht relevant, ist der Code „NGI“ zu verwenden. Siehe MasterCodeList „Geo Indicator“.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereierorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO)/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
<b>Activity (Tätigkeitsindikator)</b> <b>indicator</b>	Verwenden Sie die folgenden Tätigkeitsindikatoren: „Low active“ (gering aktiv); „Active“ (aktiv) und „NA“. Wenn Sie ein Flottensegment in unterschiedliche Tätigkeitsraten aufteilen, verwenden Sie „L“ für Schiffe mit geringer Tätigkeit und „A“ für Schiffe mit normaler Wirtschaftstätigkeit. Die Summe der Schiffe mit den Tätigkeiten „L“ und „A“ sollte gleich der Gesamtpopulation dieses Segments sein. Die Methodik für die Anwendung der Tätigkeitsrate ist in Empfehlung 5 des Berichts PGECON 2018 enthalten. Wird eine Tätigkeitsrate nicht angewandt, ist „NA“ anzugeben. Siehe MasterCodeList „Activity indicator“ (Tätigkeitsindikator).
<b>Segment or cluster name (Bezeichnung des Segments oder Clusters)</b>	Geben Sie die Bezeichnung eines Segments oder, im Fall von Clustering, eines Clusters an. Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 8 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Kennzeichnen Sie mit einem Sternchen die Fälle, in denen für Datenerhebungs- und Berichterstattungszwecke ein Clustering des Segments mit einem oder mehreren anderen Segmenten vorgenommen wurde, z. B. „Baumkurren 0-< 6 m*““. Siehe Leitlinien des Arbeitsplans zu Textfeld 5.2 Punkt 1. Siehe die Codes für „Fishing technique“ (Fangtechnik) und „Length class“ (Längenkategorie) in der MasterCodeList. Tabelle 3.1 sollte nur die in Tabelle 5.1 ausgewiesenen Segmente enthalten.
<b>Fishing activity variable (Variable Fangtätigkeit)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 6 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Geben Sie Variablen und keine Gruppen von Variablen ein. Siehe MasterCodeList „Fishing Activity variable“ (Variable Fangtätigkeit).

<b>Data source (Datenquelle)</b>	Geben Sie die verwendeten Datenquellen an. Trennen Sie mehrerer Datenquellen mit „;“. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).
<b>Data collection scheme (Datenerhebungsprogramm)</b>	Geben Sie den Code des Datenerhebungsprogramms ein (C — Zensus; PSS — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; NPS — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; IND — Indirekte Erhebung, bei der die Variable nicht direkt erhoben, sondern geschätzt oder abgeleitet wird.) Siehe MasterCodeList „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm).
<b>Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie für jede Datenquelle (%) den geplanten prozentualen Erfassungsgrad auf der Grundlage der Anzahl der Schiffe an, die Gegenstand ergänzender Datensammlungen sind. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm) mehrerer Einträge „Data source“ (Datenquelle) identisch ist, addieren Sie die Prozentsätze für die „planned sample rate“ (vorgesehene Beprobungsrate) und stellen Sie sie in einer Zeile dar.</li> <li>• Für jedes „Data collection scheme“ mit einer anderen „Data source“ sind die Werte für die „Planned sample rate“ in verschiedenen Zeilen anzugeben.</li> <li>• Bezieht sich die „Data source“ auf die Kontrollverordnung, können die entsprechenden Zahlen ignoriert werden (da sie in allen Fällen 100 % betragen müssten).</li> </ul>
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.
<b>AR reference year (Bezugsjahr JB)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben wurden.
<b>Number of vessels (Anzahl der Schiffe)</b>	Geben Sie die Anzahl der Schiffe an, für die ergänzende Daten erhoben werden. Die Population basiert auf den im Fischereiflottenregister der Union nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission am 31. Dezember des Berichtsjahres registrierten aktiven und inaktiven Schiffe und Schiffe, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Register geführt werden, aber im Berichtsjahr mindestens einen Tag gefischt haben.
<b>Planned sample number (vorgesehene Stichprobenanzahl)</b>	Diese Spalte führt automatisch die Anzahl der für die ergänzende Datenerhebung vorgesehenen Schiffe aus. „Planned sample number“ (vorgesehene Stichprobenanzahl) = „Number of vessels“ (Anzahl der Schiffe) * „Planned sample rate“ (vorgesehene Beprobungsrate)
<b>Achieved response number (erreichte Anzahl der Antworten)</b>	Geben Sie die Anzahl der Antworten für die ergänzende Datenerhebung für jede der Datenquellen und Variablen ein.
<b>Response rate (Antwortquote) (%)</b>	Anzahl der Antworten/Stichprobenumfang „Antwortquote (%)“ = („erreichte Anzahl der Antworten“/„vorgesehene Stichprobenanzahl“) %
<b>Achieved coverage (Erreichter Erfassungsgrad) (%)</b>	Erreichter Erfassungsgrad der Anzahl der Schiffe, für die ergänzende Daten erhoben werden. „Erreichter Erfassungsgrad (%)“ = („Erreichte Anzahl der Antworten“/„Anzahl der Schiffe, für die ergänzende Daten erhoben werden“) %
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

### Textfeld 3.1: Strategie für die Erhebung von Daten über Variablen der Fangtätigkeit

Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 3.1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Sie soll die Methode beschreiben, die zur Schätzung repräsentativer Stichproben verwendet wird, wenn gemäß der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 keine Daten erhoben werden oder wenn gemäß der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhobene Daten nicht der richtigen Aggregationsebene für die vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecke entsprechen. Das Textfeld 3.1 sollte nur ausgefüllt werden, wenn eine ergänzende Datenerhebung vorgesehen ist.

---

Erläutern Sie die Gründe für die Durchführung ergänzender Datensammlungen.

Informationen zu den Beprobungsplänen finden sich im Qualitätsdokument (Anhang 1.2). Der Mitgliedstaat wird jedoch gebeten, hier zusätzliche Angaben zu Beprobungsplänen und Beprobungsrahmen zu machen, die als notwendig erachtet werden, um das für die Region und das/die Durchführungsjahr(e) geplante Beprobungskonzept zu verstehen.

(max. 900 Wörter)

#### **Abweichungen vom Arbeitsplan**

Listen Sie (etwaige) Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan auf und erläutern Sie diese.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(max. 900 Wörter)

---

### **Textfeld 3.2: Strategie für die Erhebung von Daten über Fangtätigkeiten (für die gewerbliche Binnenfischerei auf Aale)**

---

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 3.2 des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Es soll die Methoden und Datenquellen beschreiben, die zur Schätzung der Daten zu Fangkapazität, des Aufwands und der Anlandungen verwendet werden.*

---

Beschreiben Sie die Erhebung von Daten über die Anlandungen, den Aufwand und die Kapazität der gewerblichen Binnenfischerei auf Aale. Auflistung oder Beschreibung z. B. der Anzahl der Rechtsträger, der Fangmethoden und der zugehörigen verwendeten Einheiten.

(max. 900 Wörter)

#### **Abweichungen vom Arbeitsplan**

Listen Sie (etwaige) Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan auf und erläutern Sie diese.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(max. 900 Wörter)

---

## 4: Auswirkungen der Fischerei auf biologische Ressourcen

**Tabelle 4.1: Magenbeprobung und Analyse**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 4.3 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. In dieser Tabelle soll der Beprobungsplan für die Erhebung und Analyse der Mageninhalte angegeben werden.

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> <b>year</b>	Geben Sie das Jahr an, in dem die Tätigkeit durchgeführt wird. Geben Sie eine Zeile pro Durchführungsjahr ein und beziehen Sie alle Jahre aus dem Zeitraum des Arbeitsplans ein.
<b>Region</b>	Siehe MasterCodeList „Regions“ (Regionen). Betreffen Informationen alle Regionen, tragen Sie „all regions“ (alle Regionen) ein.
<b>RFMO/RFO/IO</b>	Tragen Sie die Kurzbezeichnung der für die Bewirtschaftung der Arten/Bestände bzw. die entsprechenden Gutachten zuständigen regionalen Fischereiorganisation („Regional Fisheries Management Organisation“ — RFMO/„Regional Fisheries Organisation“ — RFO) oder internationalen Organisationen („International Organisations“ — IO) ein. Siehe MasterCodeList „RFMO/RFO/IO“. Ist keine RFMO, RFO oder IO zutreffend, wird „NA“ (nicht zutreffend) verwendet.
<b>Area(s) covered (abgedeckte Gebiete)</b>	Nennen Sie die Gebiete, die abgedeckt werden sollen. Bei vorgeschriebenen Forschungsreisen muss das Gebiet mit dem aus Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP identisch sein.
<b>Observation (Beobachtungsart)</b> <b>type</b>	Geben Sie die Art der Beobachtungstätigkeit an, die zur Erhebung von Daten für den spezifizierten Beprobungsplan verwendet wird. Siehe MasterCodeList „Observation type“ (Beobachtungsart).
<b>Sampling scheme type (Art des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie die Art des verwendeten Beprobungsplans ein. Siehe MasterCodeList „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans). Der Verweis auf die Arten von Beprobungsplänen sollte in allen Tabellen, in denen diese Spalte erscheint, einheitlich sein. Jede Art von Beprobungsplan sollte in einer separaten Zeile gemeldet werden.
<b>Sampling scheme identifier (Kennung des Beprobungsplans)</b>	Geben Sie einen eindeutigen Namen (Freitext) an, um jede Kombination von „Observation type“ (Beobachtungsart) * „Sampling scheme type“ (Art des Beprobungsplans) zu kennzeichnen. Verwenden Sie denselben Verweis in Textfeldern und in Anhang 1.1. Für verbindliche Forschungsreisen auf See ist die Kurzbezeichnung aus Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP zu verwenden — siehe MasterCodeList „Mandatory survey at sea“ (Verbindliche Forschungsreisen auf See).
<b>Regional work plan name (Bezeichnung des regionalen Arbeitsplans)</b>	Geben Sie gegebenenfalls die Bezeichnung des geltenden regionalen Arbeitsplans an. Falls vorhanden, ist eine Kurzbezeichnung zu verwenden. Geben Sie „N“ (nein) ein, wenn kein regionaler Arbeitsplan gilt.
<b>Time period (quarter) (Zeitraum (Quartal))</b>	Geben Sie den Zeitraum an (Quartale, getrennt durch Komma bei mehr als einem Quartal), der von Ihrem Mitgliedstaat abgedeckt werden soll. Falls ein regionaler Magenbeprobungsplan Anwendung findet, ist auf diesen Plan zu verweisen.
<b>Species for stomach sampling (Arten für die Magenbeprobung)</b>	Geben Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Arten an, für die eine Magenbeprobung vorgesehen ist. Verwenden Sie die Artenbezeichnungen aus Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP.
<b>Expected number of stomachs (Erwartete Anzahl von Mägen)</b>	Geben Sie die voraussichtliche Anzahl der Magenproben auf der Grundlage des Probenahmeprotokolls an. (Wenn z. B. im Protokoll fünf Fische pro Längenkategorie für eine Art aufgeführt sind, schätzen Sie bitte, wie viele Längenkategorien für diese Art auf der Grundlage der Vorjahre zu erwarten sind, und multiplizieren Sie mit fünf). Falls kein Protokoll der Magenbeprobung Anwendung findet, ist die erwartete Anzahl der Mägen in der Spalte „WP comments“ (Anmerkungen zum AP) zu begründen.

<b>Link to stomach sampling protocol (Link zum Protokoll der Magenbeprobung)</b>	Geben Sie an, wo das Protokoll der Magenbeprobung zu finden ist. Geben Sie einen Link zu einem internationalen Handbuch an, selbst wenn auch ein nationales Handbuch vorhanden ist. Geben Sie „N“ ein, wenn kein Protokoll zur Magenbeprobung verfügbar ist.
<b>Metagenomic techniques (Metagenomische Techniken)</b>	Geben Sie „Y“ (Ja) an, wenn bei der Magenbeprobung metagenomische Verfahren angewandt werden, oder „N“ (Nein), wenn nicht.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen
<b>Sampled number of stomachs (Beprobte Anzahl von Mägen)</b>	Geben Sie die Anzahl der beprobten Mägen an.
<b>Was the sampling carried out within the planned time period(s)? (Wurde die Beprobung innerhalb des/der vorgesehenen Zeitraums/Zeiträume durchgeführt?)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein, um anzugeben, ob die Magenbeprobung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums durchgeführt wurde oder nicht.
<b>Was the sampling carried out within the planned area(s)? (Wurde die Beprobung innerhalb der vorgesehenen Gebiete durchgeführt?)</b>	Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein, um anzugeben, ob die Magenbeprobung in dem/den geplanten Gebiet(en) durchgeführt wurde.
<b>Indication if AR comments required concerning number of samples achieved (Angabe, ob Anmerkungen zum JB zur Anzahl der erreichten Proben erforderlich sind)</b>	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn die Abweichung zwischen der geplanten und der erreichten Anzahl an Proben weniger als 90 % oder mehr als 150 % beträgt. Liegen die Werte außerhalb dieser Spanne, wird dies mit „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat muss eine Anmerkung in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) machen. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.
<b>Indication if AR comments required concerning temporal and spatial coverage (Angabe, ob Anmerkungen zum JB in Bezug auf den zeitlichen und räumlichen Erfassungsbereich erforderlich sind)</b>	Diese Spalte wird automatisch ausgefüllt, wenn der räumliche und zeitliche Erfassungsbereich nicht erreicht wurde. Wurde in einer der Spalten „N“ angegeben, ist dies mit einem „x“ gekennzeichnet, und der Mitgliedstaat wird gebeten, in der Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) einen Kommentar abzugeben. Sie können die Spalte „AR comments“ (Anmerkungen zum JB) auch ohne die Angabe ausfüllen.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu erläutern, insbesondere wenn eine Diskrepanz in den Spalten P und Q angezeigt wird. Geben Sie in dieser Spalte an, ob in Textfeld 4.1 erweiterte Anmerkungen gemacht werden. Sie können weitere Anmerkungen hinzufügen.

#### Textfeld 4.2: Ungewollte Fänge empfindlicher Arten

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel 2 Nummer 4.1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Dieses Textfeld ergänzt Tabelle 2.5.*

Dieses Textfeld ergänzt die Angaben zu den Beprobungsplänen im Qualitätsdokument (Anhang 1.1). Es dient dazu, Informationen über Beprobungspläne und Beprobungsrahmen im Zusammenhang mit ungewollten Fängen empfindlicher Arten hervorzuheben.

Zusätzliche Informationen zur Planung der Beobachtung ungewollter Fänge empfindlicher Arten (falls bereits in Anhang 1.1 ausgefüllt, geben Sie bitte an, wo sie zu finden sind):

- Wurde das relative Risiko von Beifängen für die verschiedenen Fanggerätearten/Metiers bewertet und beim Beprobungskonzept berücksichtigt?
- Welche Fanggerätearten/Metiers weisen in einer bestimmten Region das höchste Beifangrisiko pro Art/Taxa von PETS auf?
- Mit welchen Methoden wird der Beobachtungsaufwand berechnet?
- Entsprechen Beprobungskonzept und -protokoll den Empfehlungen einschlägiger Expertengruppen? Entsprechende Verweise sind anzugeben. Wenn es keine einschlägigen Expertengruppen gibt, sind Konzept und Protokoll im Text zu erläutern.

Zusätzliche Informationen zu Protokollen für Beobachter (falls bereits in Anhang 1.1 ausgefüllt, geben Sie bitte an, wo sie zu finden sind):

- Enthält das Protokoll der Beobachter an Bord eine Kontrolle des Fangs auf seltene Exemplare bei der Öffnung des Steerts? Falls JA, ist der Beobachter angewiesen, anzugeben, ob in einem Hol der Steert NICHT kontrolliert wurde?

- 
- Bei der Fischerei mit Kiemennetzen und mit Angeltechnik: Ist der Beobachter laut Protokoll für Beobachter an Bord angewiesen, anzugeben, in welchem Umfang das Einholen in Bezug auf (große) ungewollte Beifänge, die aus dem Netz fallen, beobachtet wurde?
  - Bei großen Fängen: Ist der Beobachter laut Protokoll angewiesen, bei der Sortierung des Fangs (d. h. am Fließband) auf seltene Exemplare zu achten? Ist der Beobachter angewiesen, anzugeben, welcher Prozentsatz der Sortierung oder des Einholens „beim Hol“ kontrolliert wurde?

#### Zusätzliche Informationen zu Beprobungsplänen

Sie können spezifische Hintergrundinformationen zu einer Region und das/die Durchführungsjahr(e) hinzufügen, z. B. neue Entwicklungen, die noch nicht im Qualitätsdokument aufgeführt sind, regionale Anpassungen und/oder Perspektiven für die Zukunft. Geben Sie die Informationen unter derselben Kennung des Beprobungsplans wie in Tabelle 2.5 ein.

#### Zusätzliche Beschreibung zu Beprobungsplänen

Sie können die Spalte „Sampling frame description“ (Beschreibung des Beprobungsrahmens) in Tabelle 2.5 mit einer ergänzenden Beschreibung versehen. Machen Sie die Angaben unter derselben Kennung und Bezeichnung wie in den Spalten „Sampling frame identifier“ (Kennung des Beprobungsrahmens) und „Sampling frame description“ (Beschreibung des Beprobungsrahmens) in Tabelle 2.5 und in derselben Reihenfolge (Kennung des Beprobungsrahmens + Beschreibung des Beprobungsrahmens).

*(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)*

#### **Ergebnisse**

Geben Sie in diesem Textfeld gegebenenfalls weitere Informationen an. Zum Beispiel zusammenfassende Informationen über die Anzahl der als Beifang erfassten Tiere pro Art, Fanggerätegruppe und Überwachungsmethode mit Informationen über den Zustand der Tiere (d. h. ob sie lebend freigesetzt wurden, tot waren oder zur Probenahme entnommen wurden).

#### **Abweichungen vom Arbeitsplan**

Der Mitgliedstaat führt die (etwaigen) Abweichungen zwischen der tatsächlich erreichten und der im Arbeitsplan vorgesehenen Datenerhebung auf und erläutert die Gründe für diese Abweichungen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Der Mitgliedstaat beschreibt die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/unternommen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und gibt an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

*(Ein Textfeld mit höchstens 1 000 Wörtern pro Region/RFO/RFO/IO)*

---

### **Textfeld 4.3: Auswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume**

---

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel 2 Nummer 4.2 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Es enthält Informationen zu zusätzlichen Studien über die Auswirkungen der Fischerei auf marine Lebensräume.*

---

1. Ziel der Studie
2. Dauer der Studie
3. Verfahren und erwartete Ergebnisse der Studie

*(max. 900 Wörter pro Studie)*

---

Kurze Beschreibung der Ergebnisse (einschließlich Abweichungen vom Plan und Begründung, warum dies der Fall war).  
Erreichen der ursprünglich erwarteten Ergebnisse und Begründung, falls dies nicht der Fall war.  
Folgendermaßen zu den Tätigkeiten (was sind die nächsten Schritte, wie werden die Ergebnisse genutzt).  
(max. 900 Wörter pro Studie)

5: Wirtschaftliche und soziale Daten in der Fischerei

**Tabelle 5.1: Gesamtpopulation in der Flotte und Clusterbildung**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle dient der Angabe der Größe der Flottensegmente und der Clustering-Verfahren. Die Population umfasst nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission alle im Fischereiflottenregister der Union am 31. Dezember des Berichtsjahres registrierten aktiven und inaktiven Schiffe und Schiffe, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Register geführt werden, aber im Berichtsjahr mindestens einen Tag gefischt haben.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> <b>year</b>	Geben Sie im Format „202X“ oder „202X-202X“ das Jahr oder einen Zeitraum von Jahren an, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.
<b>Supra region (Supraregion)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Betreffen Informationen alle Supraregionen, tragen Sie „all supra regions“ (alle Supraregionen) ein. Siehe MasterCodeList „Supra region“ (Supraregion).
<b>Geo Indicator (Geo-Indikator)</b>	Der „Geo-Indikator“ unterscheidet zwischen Flottensegmenten, die in Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und Flottensegmenten, die ausschließlich in Nicht-EU-Gewässern tätig sind (internationale Gewässer + partnerschaftliche Abkommen über Fischerei von Drittländern). Ist ein Geo-Indikator für ein Flottensegment nicht relevant, ist der Code „NGI“ zu verwenden. Siehe MasterCodeList „Geo Indicator“.
<b>Activity (Tätigkeitsindikator)</b> <b>indicator</b>	Verwenden Sie die folgenden Tätigkeitsindikatoren: „Low active“ (gering aktiv); „Active“ (aktiv) und „NA“. Wenn Sie ein Flottensegment in unterschiedliche Tätigkeitsraten aufteilen, verwenden Sie „L“ für Schiffe mit geringer Tätigkeit und „A“ für Schiffe mit normaler Wirtschaftstätigkeit. Die Summe der Schiffe mit den Tätigkeiten „L“ und „A“ sollte gleich der Gesamtpopulation dieses Segments sein. Die Methodik für die Anwendung der Tätigkeitsrate ist in Empfehlung 5 des Berichts PGECON 2018 enthalten. Wird eine Tätigkeitsrate nicht angewandt, ist „NA“ anzugeben. Siehe MasterCodeList „Activity indicator“ (Tätigkeitsindikator).
<b>Fishing technique (Fangtechnik)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 8 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Siehe MasterCodeList „Fishing technique“ (Fangtechnik).
<b>Length class (Längenklasse)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 8 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Kennzeichnen Sie mit einem Sternchen die Fälle, in denen für Datenerhebungszwecke ein Clustering des Segments mit einem oder mehreren anderen Segmenten vorgenommen wurde. Siehe MasterCodeList „Length Class“ (Längenklasse).
<b>Segment or Cluster Name (Bezeichnung des Segments oder Clusters)</b>	Geben Sie die Bezeichnung eines Segments oder, im Fall von Clustering, eines Clusters an. Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 8 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Kennzeichnen Sie mit einem Sternchen die Fälle, in denen für Datenerhebungs- und Berichterstattungszwecke ein Clustering des Segments mit einem oder mehreren anderen Segmenten vorgenommen wurde, z. B. „Baumkurren 0-< 6 m*“. Siehe Leitlinien des Arbeitsplans zu Textfeld 5.2 Punkt 1. Siehe die Codes für „Fishing technique“ (Fangtechnik) und „Length class“ (Längenklasse) in der MasterCodeList.

<b>Total population (WP)</b> (Gesamtpopulation (AP))	Geben Sie die Anzahl der Schiffe gemäß Kapitel II Nummer 5.1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Übermittlung des Arbeitsplans verfügbaren Informationen an.
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.
<b>AR reference year (Bezugsjahr JB)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben wurden.
<b>Total population (AR)</b> (Gesamtpopulation (JB))	Die Population umfasst alle im Fischereiflottenregister der Union nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission am 31. Dezember des Berichtsjahres registrierten aktiven und inaktiven Schiffe und Schiffe, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Register geführt werden, aber im Berichtsjahr mindestens einen Tag gefischt haben.
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Etwas weitere Anmerkungen.

**Tabelle 5.2: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Fischereidaten**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 5 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die gemäß den Tabellen 7 und 9 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP zu erheben sind. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Population für wirtschaftliche und soziale Daten im Fischereisektor.

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> year	Geben Sie im Format „202X“ oder „202X-202X“ das Jahr oder einen Zeitraum von Jahren an, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.
<b>Supra region (Supraregion)</b>	Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Betreffen Informationen alle Supraregionen, tragen Sie „all supra regions“ (alle Supraregionen) ein. Siehe MasterCodeList „Supra region“ (Supraregion).
<b>Geo Indicator (Geo-Indikator)</b>	Der „Geo-Indikator“ unterscheidet zwischen Flottensegmenten, die in Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und Flottensegmenten, die ausschließlich in Nicht-EU-Gewässern tätig sind (internationale Gewässer + partnerschaftliche Abkommen über Fischerei von Drittländern). Ist ein Geo-Indikator nicht relevant, ist der Code „NGI“ zu verwenden. Siehe MasterCodeList „Geo Indicator“.
<b>Activity indicator (Tätigkeitsindikator)</b>	Verwenden Sie die folgenden Tätigkeitsindikatoren: Low active (gering aktiv); Active (aktiv) und NA. Wenn Sie ein Flottensegment in unterschiedliche Tätigkeitsraten aufteilen, verwenden Sie „L“ für Schiffe mit geringer Tätigkeit und „A“ für Schiffe mit normaler Wirtschaftstätigkeit. Die Summe der Schiffe mit den Tätigkeiten „L“ und „A“ sollte gleich der Gesamtpopulation dieses Segments sein. Die Methodik für die Anwendung der Tätigkeitsrate ist in Empfehlung 5 des Berichts PGECON 2018 enthalten. Wird die Tätigkeitsrate nicht angewandt, ist „NA“ anzugeben. Siehe MasterCodeList „Activity indicator“ (Tätigkeitsindikator).
<b>Type of variables (E/S) (Art der Variablen (E/S))</b>	Geben Sie die Kategorie ein, zu der die Variablen gehören: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial). Siehe die Spalte „Description“ (Beschreibung) in der MasterCodeList „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen).
<b>Segment or cluster name (Bezeichnung des Segments oder Clusters)</b>	Geben Sie die Bezeichnung eines Segments oder, im Fall von Clustering, eines Clusters an. Verwenden Sie die Bezeichnungsregelung aus Tabelle 8 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Kennzeichnen Sie mit einem Sternchen die Fälle, in denen für Datenerhebungs- und Berichterstattungszwecke ein Clustering des Segments mit einem oder mehreren anderen Segmenten vorgenommen wurde, z. B. „Baumkurren 0-< 6 m*“. Siehe Leitlinien des Arbeitsplans zu Textfeld 5.2 Punkt 1. Siehe die Codes für „Fishing technique“ (Fangtechnik) und „Length class“ (Längenklasse) in der MasterCodeList. Für die Erhebung von sozialen Daten können Sie den Code „Alle Segmente“ aus der Liste „Segment- oder Clustername“ in der MasterCodeList verwenden.

<b>Economic and social variables (Wirtschaftliche und soziale Variablen)</b>	Verwenden Sie für die wirtschaftlichen Variablen die Bezeichnungsregelung aus Spalte 2 der Tabelle 7 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP und für die sozialen Variablen Tabelle 9 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Siehe die Spalte „Description“ (Beschreibung) für die Liste „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen) in MasterCodeList.
<b>Data source (Datenquelle)</b>	Geben Sie die verwendeten Datenquellen an. Falls für einige Variablen keine Datenerhebung vorgesehen ist, ist „NA“ (entfällt) einzugeben. Trennen Sie mehrere Datenquellen durch „;“. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).
<b>Data collection scheme (Datenerhebungsprogramm)</b>	Geben Sie den Code des Datenerhebungsprogramms ein (C — Zensus; PSS — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; NPS — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; IND — Indirekte Erhebung, bei der die Variable nicht direkt erhoben, sondern geschätzt oder abgeleitet wird.) Falls für einige Variablen keine Datenerhebung vorgesehen ist, ist „NA“ (entfällt) einzugeben. Siehe MasterCodeList „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm).
<b>Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie die vorgesehene Beprobungsrate (%) auf der Grundlage der Population an. Falls für einige Variablen keine Datenerhebung vorgesehen ist, ist „N“ (nein) einzugeben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm) mehrerer Einträge „Data source“ (Datenquelle) identisch ist, addieren Sie die Prozentsätze für die „planned sample rate“ (vorgesehene Beprobungsrate) und stellen Sie sie in einer Zeile dar.</li> <li>• Für jede „Data source“ mit einem anderen „Data collection scheme“ sind die Werte für die „Planned sample rate“ in verschiedenen Zeilen anzugeben.</li> </ul> Bezieht sich die „Data source“ auf die Kontrollverordnung, können die entsprechenden Zahlen ignoriert werden (da sie in allen Fällen 100 % betragen müssten).
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Geben Sie an, ob Ihr Mitgliedstaat die in Verbindung mit der Hauptdatenquelle verwendeten Datenquellen geprüft, und beschreiben Sie das Verfahren in Anhang 1.2. Etwaige weitere Anmerkungen.
<b>AR reference year (Bezugsjahr JB)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben wurden.
<b>Total population (Gesamtpopulation)</b>	Geben Sie die Zahl der Gesamtpopulation an. Sie sollte mit der Spalte „Total population (AR)“ (Gesamtpopulation (JB)) in Tabelle 5.1 übereinstimmen.
<b>Updated planned sample rate (%) (aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie die Beprobungsrate (%) ein, die während des Beprobungsverfahrens (auf der Grundlage aktualisierter Informationen) aktualisiert wurde
<b>Updated planned sample number (aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl)</b>	Diese Spalte wird automatisch mit ganzen Zahlen (keine Bruchanteile) ausgefüllt. „Aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“ = „Gesamtpopulation“ * „Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>Achieved response number (erreichte Anzahl der Antworten)</b>	Geben Sie die Anzahl der eingegangenen Antworten ein.
<b>Response rate (Antwortquote) (%)</b>	Anzahl der Antworten/Stichprobenumfang „Antwortquote (%)“ = („erreichte Anzahl der Antworten“/„aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“) %
<b>Achieved coverage (Erreichter Erfassungsgrad) (%)</b>	„Erreichter Erfassungsgrad (%)“ = („Erreichte Anzahl der Antworten“/„Gesamtpopulation (JB)“) %
<b>Updated planned sample rate/Planned sample rate (%) (Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate/Vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	„Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“/„Vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

---

**Textfeld 5.2: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Fischereidaten**

---

*Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 5 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Es dient der Festlegung der Daten, die gemäß den Tabellen 7, 8 und 9 des Anhangs zum delegierten Beschluss zum EU-MAP zu erheben sind.*

---

**1. Beschreibung der Clusterbildung**

Falls ein Flottensegment weniger als zehn Fischereifahrzeuge umfasst:

- a) Die Bildung von Clustern kann erforderlich sein, um den Beprobungsplan zu erstellen und wirtschaftliche Variablen zu melden;
- b) die Mitgliedstaaten teilen mit, welche Flottensegmente auf nationaler Ebene zusammengefasst wurden, und begründen die Clusterbildung auf der Grundlage statistischer Analysen;
- c) die Mitgliedstaaten melden in ihrem jährlichen Bericht die Anzahl der in die Beprobung einbezogenen Schiffe für jedes Flottensegment, unabhängig davon, ob eine Clusterbildung vorgenommen wurde, um die Daten zu erheben oder bereitzustellen.

Die Clusterbildung sollte beschrieben werden, und es sind Angaben zu den zusammengefassten Segmenten zu machen. Der Mitgliedstaat sollte zwischen den Segmenten, die für die Clusterbildung in Betracht gezogen werden, folgendermaßen unterscheiden:

- a) Wichtige Segmente mit unterschiedlichen Merkmalen;
- b) Segmente, die anderen Segmenten ähnlich sind;
- c) Nicht wichtige Segmente mit unterschiedlichen Merkmalen.

Die Bedeutung der Flottensegmente sollte anhand der Anlandungen (Wert und Volumen) und/oder des Aufwands bewertet werden. Die Ähnlichkeit sollte anhand von Expertenwissen über Fischereimuster oder anhand verfügbarer Daten über Anlandungen und/oder Aufwand nachgewiesen werden.

In jedem der beschriebenen Fälle sollte der Mitgliedstaat bei der Clusterbildung entsprechend den unterschiedlichen Merkmalen der Flottensegmente folgende Ansätze anwenden:

- a) Wichtige Segmente mit unterschiedlichen Merkmalen
- b) Solche Segmente sollten nur dann zusammengefasst werden, wenn dies aus Gründen der Vertraulichkeit für die Datenberichterstattung unbedingt erforderlich ist. Die Daten sollten für diese Segmente getrennt erhoben und in die nationalen Gesamtwerte einbezogen werden (es sei denn, eine getrennte Kennung wird dadurch ermöglicht).
- c) Segmente, die anderen Segmenten ähnlich sind
- d) Solche Segmente können sowohl für Beprobungszwecke als auch aus Gründen der Vertraulichkeit zusammengefasst werden. Die zusammengelegten Segmente sollten anhand von Kriterien ausgewählt werden, die vom Mitgliedstaat ausführlich erläutert und begründet werden sollten. Insbesondere sollte der Ansatz zur Bestimmung der Ähnlichkeit vom Mitgliedstaat klar beschrieben werden.
- e) Nicht wichtige Segmente mit unterschiedlichen Merkmalen
- f) Solche Segmente können sowohl für Beprobungszwecke als auch aus Gründen der Vertraulichkeit zusammengefasst werden. Diese Segmente können mit anderen nicht wichtigen Segmenten zusammengelegt werden. Eine Clusterbildung dieser Segmente mit anderen wichtigen Segmenten sollte vermieden werden. Der Mitgliedstaat sollte erläutern, wie die geringere Bedeutung ermittelt worden war und aus welchen Gründen die zusammengefassten Segmente ausgewählt worden sind. Cluster sollten nach dem größten Segment hinsichtlich der Anzahl der Schiffe oder der wirtschaftlichen Bedeutung benannt werden.

**2. Beschreibung des Tätigkeitsindikators**

Wenn der Mitgliedstaat einen Tätigkeitsindikator zur Unterteilung eines Flottensegments in unterschiedliche Tätigkeitsraten verwendet, verwenden Sie „L“ für Schiffe mit geringer Tätigkeit und „A“ für Schiffe mit normaler Wirtschaftstätigkeit. Bitte beschreiben Sie die verwendete Methodik für die Tätigkeit.

**3. Abweichung von den RCG ECON-Definitionen (z. B. PGECON)**

Beschreiben und begründen Sie etwaige Abweichungen von den im „EU MAP Guidance Document“ (EU-MAP-Leitfaden) auf der DCF-Website aufgeführten Definitionen für Variablen.

Falls die PIM nicht angewendet wird, erläutern und begründen Sie die Anwendung alternativer Methoden.

(max. 900 Wörter)

---

**Abweichungen vom Arbeitsplan**

Listen Sie (etwaige) Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan auf und erläutern Sie diese.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(max. 900 Wörter)

6: Wirtschaftliche und soziale Daten in der Aquakultur

**Tabelle 6.1: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Aquakulturdaten**

*Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 6 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die gemäß den Tabellen 9, 10 und 11 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP zu erheben sind. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Erhebung von wirtschaftlichen und sozialen Daten aus dem Aquakultursektor. Bitte füllen Sie Tabelle 6.1 nicht aus, wenn die Aquakulturproduktion Ihres Mitgliedstaats unter dem EU-Schwellenwert von 1 % liegt. Verwenden Sie Textfeld 6.1, um den angewandten Schwellenwert anzugeben und zu begründen.*

<b>Feldbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation year (Durchführungsjahr)</b>	Geben Sie im Format „202X“ oder „202X-202X“ das Jahr oder einen Zeitraum von Jahren an, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.
<b>Aquaculture techniques (Aquakulturtechniken)</b>	Geben Sie die Datensegmentierung nach Arten und Techniken für die Aquakultur gemäß Tabelle 11 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP ein. Definitionen der Aufzuchtstechniken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008. Die Erhebung von Daten ist nicht verbindlich, wenn sie unter dem vom Mitgliedstaat angewandten Schwellenwert liegt. Siehe die Listen „Aquaculture technique“ (Aquakulturtechnik) und „Aquaculture species group“ (Aquakulturartengruppe) in der MasterCodeList.
<b>Aquaculture species group (Aquakulturartengruppe)</b>	Geben Sie die Datensegmentierung nach Arten und Techniken für die Aquakultur gemäß Tabelle 11 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP ein. Definitionen der Aufzuchtstechniken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008. Die Erhebung von Daten ist nicht verbindlich, wenn sie unter dem vom Mitgliedstaat angewandten Schwellenwert liegt. Siehe die Listen „Aquaculture technique“ (Aquakulturtechnik) und „Aquaculture species group“ (Aquakulturartengruppe) in der MasterCodeList.
<b>Type of variables (E/S) (Art der Variablen (E/S))</b>	Geben Sie die Kategorie ein, zu der die Variablen gehören: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial). Siehe die Spalte „Description“ (Beschreibung) in der MasterCodeList „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen).
<b>Economic and social variables (Wirtschaftliche und soziale Variablen)</b>	Verwenden Sie für die wirtschaftlichen Variablen die Bezeichnungsregelung aus Spalte 2 der Tabelle 10 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP und für die sozialen Variablen Tabelle 9 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Siehe MasterCodeList „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen).
<b>Data source (Datenquelle)</b>	Geben Sie die verwendeten Datenquellen an. Trennen Sie mehrerer Datenquellen mit “;”. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).

<b>Data collection scheme (Datenerhebungsprogramm)</b>	Geben Sie den Code des Datenerhebungsprogramms ein (C — Zensus; PSS — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; NPS — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; IND — Indirekte Erhebung, bei der die Variable nicht direkt erhoben, sondern geschätzt oder abgeleitet wird.) Siehe MasterCodeList „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm).
<b>Aquaculture thresholds für die Aquakultur)</b>	Geben Sie den gemäß Kapitel II Nummer 7 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP angewandten Schwellenwert an. Siehe MasterCodeList „Aquaculture thresholds“ (Schwellenwerte für die Aquakultur).
<b>Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie die vorgesehene Beprobungsrate (%) auf der Grundlage der Population gemäß Kapitel II Nummer 6.1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP an. Falls für einige Variablen keine Datenerhebung vorgesehen ist, ist „N“ (nein) einzugeben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm) mehrerer Einträge „Data source“ (Datenquelle) identisch ist, addieren Sie die Prozentsätze für die „planned sample rate“ (vorgesehene Beprobungsrate) und stellen Sie sie in einer Zeile dar.</li> <li>• Für jedes „Data collection scheme“ mit einer anderen „Data source“ sind die Werte für die „Planned sample rate“ in verschiedenen Zeilen anzugeben.</li> </ul>
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Geben Sie an, ob Ihr Mitgliedstaat die in Verbindung mit der Hauptdatenquelle verwendeten Datenquellen geprüft, und beschreiben Sie das Verfahren in Anhang 1.2. Etwaige weitere Anmerkungen.
<b>AR reference year (Bezugsjahr JB)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben wurden.
<b>Number of enterprises (Anzahl der Unternehmen)</b>	Geben Sie die Anzahl der Unternehmen in diesem Segment an.
<b>Updated planned sample rate (%) (aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie die Beprobungsrate (%) ein, die während des Beprobungsverfahrens (auf der Grundlage aktualisierter Informationen) aktualisiert wurde
<b>Updated planned sample number (aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl)</b>	Diese Spalte wird automatisch mit ganzen Zahlen (keine Bruchanteile) ausgefüllt. „Aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“ = „Anzahl der Unternehmen“ * „Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>Achieved response number (erreichte Anzahl der Antworten)</b>	Geben Sie die Anzahl der eingegangenen Antworten ein.
<b>Response rate (Antwortquote) (%)</b>	Anzahl der Antworten/Stichprobenumfang „Antwortquote (%)“ = („erreichte Anzahl der Antworten“/„aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“) %
<b>Achieved coverage (Erreichter Erfassungsgrad) (%)</b>	„Erreichter Erfassungsgrad (%)“ = („Erreichte Anzahl der Antworten“/„Anzahl der Unternehmen“) %
<b>Updated planned sample rate/Planned sample rate (%) (Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate/Vorgesehene Beprobungsrate (%)</b>	„Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“/„Vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

### Textfeld 6.1: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Aquakulturdaten

Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 6 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Es dient der Festlegung der Daten, die gemäß den Tabellen 10 und 11 des Anhangs zum delegierten Beschluss über das EU-MAP zu erheben sind.

#### 1. Beschreibung der Anwendung des Schwellenwerts

Bitte geben Sie einen Prozentsatz für die Produktion des Mitgliedstaats aus der letzten an Eurostat gemeldeten Aquakulturproduktion in der EU an. Beschreiben und begründen Sie den/die angewandte(n) Schwellenwert(e). 2. Abweichung von den RCG ECON-Definitionen (z. B. PGECON)

Beschreiben und begründen Sie etwaige Abweichungen von den im „EU MAP Guidance Document“ (EU-MAP-Leitfaden) auf der DCF-Website aufgeführten Definitionen für Variablen.

(max. 900 Wörter)

**Abweichungen vom Arbeitsplan**

Listen Sie (etwaige) Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan auf und erläutern Sie diese.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(max. 900 Wörter)

7: Wirtschaftliche und soziale Daten in der Fischverarbeitung

**Tabelle 7.1: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Daten zur Fischverarbeitung**

Allgemeine Anmerkung: Diese Tabelle entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 7 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP. Diese Tabelle dient der Festlegung der Daten, die gemäß dem Anhang des delegierten Beschlusses über das EU MAP für eine ergänzende Datenerhebung zu erheben sind. Geben Sie in dieser Tabelle einen Überblick über die Erhebung von wirtschaftlichen und sozialen Daten über die verarbeitende Industrie. Beschreiben Sie die Datenerhebung für Variablen genauer, die nicht durch Eurostat abgedeckt sind oder für die zusätzliche Beprobung erforderlich ist. Wirtschaftliche und soziale Daten können für fischverarbeitende Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten, für Unternehmen, die die Fischverarbeitung als Nebentätigkeit ausüben, und für Variablen, die nicht von Eurostat erfasst werden, erhoben werden.

Die ergänzende Datenerhebung für die Fischverarbeitung kann auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Feldbezeichnung	Beschreibung
<b>MS</b>	Verwenden Sie den ISO 3166-1 Alpha-3-Code, z. B. „DEU“. Siehe MasterCodeList „MS“.
<b>Implementation (Durchführungsjahr)</b> <b>year</b>	Geben Sie im Format „202X“ oder „202X-202X“ das Jahr oder einen Zeitraum von Jahren an, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.
<b>Fischverarbeitungssegment</b>	Verwenden Sie die Zahl der Beschäftigten als Kriterien für die Segmentierung im Einklang mit der Eurostat-Segmentierung: Unternehmen <= 10; Unternehmen 11–49; Unternehmen 50-249; Unternehmen > 250. Geben Sie „NA“ ein, wenn keine Segmentierung vorgenommen wird. Siehe MasterCodeList „Fish processing segment“ (Fischverarbeitungssegment).
<b>Type of variables (E/S) (Art der Variablen (E/S))</b>	Geben Sie die Kategorie ein, zu der die Variablen gehören: „E“ (wirtschaftlich) oder „S“ (sozial). Siehe die Spalte „Description“ (Beschreibung) in der MasterCodeList „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen).
<b>Economic and social variables (Wirtschaftliche und soziale Variablen)</b>	Verwenden Sie Codes aus der MasterCodeList „Economic and Social Variables“ (Wirtschaftliche und soziale Variablen) gemäß Anhang V des PGECON-Berichts 2020.
<b>Fischverarbeitungstätigkeit</b>	Verwenden Sie Codes aus MasterCodeList „Fish processing activity“ (Fischverarbeitungstätigkeit).
<b>Data source (Datenquelle)</b>	Geben Sie die verwendeten Datenquellen an. Trennen Sie mehrerer Datenquellen mit “;“. Siehe MasterCodeList „Data Source“ (Datenquelle).
<b>Data collection scheme (Datenerhebungsprogramm)</b>	Geben Sie den Code des Datenerhebungsprogramms ein (C — Zensus; PSS — Wahrscheinlichkeitsstichprobe; NPS — Nicht-Wahrscheinlichkeitsstichprobe; IND — Indirekte Erhebung, bei der die Variable nicht direkt erhoben, sondern geschätzt oder abgeleitet wird.) Siehe MasterCodeList „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm).

<b>Planned sample rate (vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Die Population kann sich auf Unternehmen beziehen, deren Haupttätigkeit gemäß der Eurostat-Definition unter NACE-Code 15.20 wie folgt definiert ist: „Fischverarbeitung“ (Processing and preserving of fish and fish products), sowie auf diejenigen, die Fischverarbeitung als Nicht-Haupttätigkeit betreiben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn das „Data collection scheme“ (Datenerhebungsprogramm) mehrerer Einträge „Data source“ (Datenquelle) identisch ist, addieren Sie die Prozentsätze für die „planned sample rate“ (vorgesehene Beprobungsrate) und stellen Sie sie in einer Zeile dar.</li> <li>• Für jedes „Data collection scheme“ mit einer anderen „Data source“ sind die Werte für die „Planned sample rate“ in verschiedenen Zeilen anzugeben.</li> </ul>
<b>WP Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Geben Sie an, ob Ihr Mitgliedstaat die in Verbindung mit der Hauptdatenquelle verwendeten Datenquellen geprüft, und beschreiben Sie das Verfahren in Anhang 1.2. Etwaige weitere Anmerkungen.
<b>AR reference year (Bezugsjahr JB)</b>	Geben Sie das Jahr an, für das Daten erhoben wurden.
<b>Number of enterprises (Anzahl der Unternehmen)</b>	Geben Sie die Anzahl der Unternehmen in diesem Segment an.
<b>Updated planned sample rate (%) (aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	Geben Sie die Beprobungsrate (%) ein, die während des Beprobungsverfahrens (auf der Grundlage aktualisierter Informationen) aktualisiert wurde
<b>Updated planned sample number (aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl)</b>	Diese Spalte wird automatisch mit ganzen Zahlen (keine Bruchanteile) ausgefüllt. „Aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“ = „Anzahl der Unternehmen“ * „Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>Achieved response number (erreichte Zahl der Antworten)</b>	Geben Sie die Anzahl der eingegangenen Antworten ein.
<b>Response rate (Antwortquote) (%)</b>	Anzahl der Antworten/Stichprobenumfang „Antwortquote (%)“ = („erreichte Anzahl der Antworten“/„aktualisierte vorgesehene Stichprobenanzahl“) %
<b>Achieved coverage (Erreichter Erfassungsgrad) (%)</b>	„Erreichter Erfassungsgrad (%)“ = („Erreichte Anzahl der Antworten“/„Anzahl der Unternehmen“) %
<b>Updated planned sample rate/Planned sample rate (%) (Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate/Vorgesehene Beprobungsrate) (%)</b>	„Aktualisierte vorgesehene Beprobungsrate (%)“/„Vorgesehene Beprobungsrate (%)“
<b>AR Comments (Anmerkungen zum AP)</b>	Fügen Sie Anmerkungen hinzu, um etwaige Abweichungen vom Arbeitsplan zu präzisieren.

### Textfeld 7.1: Wirtschaftliche und soziale Variablen für die Strategie zur Erhebung von Daten zur Fischverarbeitung

Allgemeine Anmerkung: Dieses Textfeld entspricht Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 und Kapitel II Nummer 7 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP.

1. Der Mitgliedstaat sollte eine Begründung für die ergänzende Datenerhebung für die Fischverarbeitung zusätzlich zu den Eurostat-Daten angeben.
2. Abweichung von den RCG ECON-Definitionen (z. B. PGECON)  
Beschreiben und begründen Sie etwaige Abweichungen von den im „EU MAP Guidance Document“ (EU-MAP-Leitfaden) auf der DCF-Website aufgeführten Definitionen für Variablen.

(max. 900 Wörter)

**Abweichungen vom Arbeitsplan**

Listen Sie (etwaige) Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan auf und erläutern Sie diese.

**Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen**

Beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden/ergriffen wurden, um in Zukunft Abweichungen zu vermeiden, und geben Sie an, wann diese Maßnahmen voraussichtlich zum Tragen kommen. Gibt es keine Abweichungen, ist dieser Abschnitt nicht zutreffend.

(max. 900 Wörter)

**III — Den Arbeitsplänen und den jährlichen Berichten beigefügte Qualitätsberichte**

Die Arbeitspläne und die jährlichen Berichte enthalten Anhänge mit Qualitätsberichten. Die Vorlagen für diese Anhänge sind nachstehend aufgeführt. Weiße Felder sind für den Arbeitsplan auszufüllen, graue Felder gelten für den jährlichen Bericht.

**„ANHANG 1.1 — Qualitätsbericht für den Beprobungsplan für biologische Daten“**

Erklären Sie anhand dieses Anhangs, ob das Datenerhebungsverfahren (Planung, Durchführung der Beprobung, Datenerfassung, Datenspeicherung, Lagerung der Proben und Datenverarbeitung) dokumentiert ist, und teilen Sie mit, wo diese Dokumentationsunterlagen eingesehen werden können. Geben Sie wo erforderlich kurze Beschreibungen, auch wenn die Unterlagen in englischer Sprache vorliegen. Die Bezeichnungen der Beprobungspläne und -schichten müssen mit jenen in den Tabellen 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 4.1 des AP/JB übereinstimmen. Für Qualitätsinformationen zu wissenschaftlichen Erhebungen ist die Kurzbezeichnung der Erhebung als Kennung des Beprobungsplans zu verwenden. Für vorgeschriebene Erhebungen ist Tabelle 1 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP zu verwenden — siehe auch MasterCodeList „Mandatory survey“ (Verbindliche Forschungsreisen auf See).

**MS:**

**Region:**

**Sampling scheme identifier (Kennung des Beprobungsplans):**

**Sampling scheme type (Art des Beprobungsplans):**

**Observation type (Beobachtungsart):**

**Time period of validity (Gültigkeitszeitraum):** von wann bis wann

Kurze Beschreibung (max. 100 Wörter): z. B. *Beprobungsplan zur Entnahme von Längenproben von gewerblichen Anlandungen an Land für alle Arten, die in Tabelle 1 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP aufgeführt sind. Der Plan gilt für das Festland und alle Regionen in äußerster Randlage („RUP“ in Französisch, Portugiesisch und Spanisch).*

**Description of the population (Beschreibung der Population)**

**Population targeted (Zielpopulation):** Geben Sie die primären Stichprobeneinheiten (PSE) an, z. B. alle nationalen Hafen\*Tage (Informationen aus der früheren Tabelle 4B). Für Forschungsreisen: Geben Sie die wichtigsten Zielarten aus Sicht der Erhebung (im Gegensatz zu Tabelle 1 im Anhang des Durchführungsbeschlusses) und das Haupterhebungsgebiet an.

**Population sampled (Beprobte Population):** Geben Sie an, welcher Teil der Zielpopulation beprobt wird, und geben Sie an, welcher Teil der Zielpopulation für die Probenahme nicht erreichbar oder aus irgendeinem Grund ausgeschlossen ist, z. B. *wenn große Häfen als Auktionen aufgeführt und alle kleineren Häfen ausgeschlossen sind und am Wochenende keine Stichprobe genommen wird.* Beschreiben Sie für Forschungsreisen auf See die Zielarten in Forschungsreisen zu einzelnen Arten oder Ökosystemkomponenten (z. B. *Grundfischarten, pelagische Arten*) bei mehrere Arten betreffenden Forschungsreisen.

**Stratification (Unterteilung):** Erläutern Sie die Logik zur Unterteilung der Population und der Anzahl der erzeugten Schichten, z. B. *Population in drei geografische Lose geschichtet (von A nach B, von B nach C und von C bis D). Jedes Los wird dann durch Auktion unterteilt.*

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Sampling design and protocols (Beprobungskonzept und -protokolle)

**Sampling design description (Beschreibung des Beprobungskonzepts):** Beschreiben Sie, wie die Beprobungszuweisung festgelegt wird; wie PSE und SSE für die Beprobung ausgewählt werden; geben Sie an, für welchen Fanganteil der Beprobungsplan gilt.

**Is the sampling design compliant with the 4S principle (Entspricht das Beprobungskonzept dem 4S-Prinzip)?:** Y/N/NA (NA z. B. für Erhebungen und Beprobungspläne für diadrome Arten und Freizeidfischerei)

**Regional coordination (regionale Koordinierung):** Geben Sie an, ob das Konzept und die Pläne für die Beprobung im Rahmen eines regionalen oder multilateralen Übereinkommens entwickelt wurden, und wenn ja, verweisen Sie auf das Übereinkommen (Tabelle 1.3) und listen Sie alle teilnehmenden Mitgliedstaaten auf.

**Link to sampling design documentation (Link zur Dokumentation des Beprobungskonzepts):** Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Falls keine Dokumentation über das Beprobungskonzept vorliegt, sind einige Einzelheiten im Textfeld anzugeben.

**Compliance with international recommendations (Einhaltung internationaler Empfehlungen):** Geben Sie „Y“ (ja) ein, wenn das Beprobungskonzept internationalen Empfehlungen entspricht, und „N“, wenn dies nicht der Fall ist. Wenn es keine einschlägigen Experten- oder Koordinierungsgruppen gibt, sollte das Beprobungskonzept kurz im Text erläutert werden und den Bewertern auf Anfrage zur Verfügung stehen.

**Link to sampling protocol documentation (Link zur Dokumentation des Beprobungsprotokolls):** Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Falls keine Dokumentation über das Beprobungskonzept vorliegt, sind einige Einzelheiten des Beprobungsprotokolls im Textfeld anzugeben.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Sampling implementation (Durchführung der Beprobung)

**Recording of refusal rate (Erfassung der Ablehnungsquote):** „Y“ (ja), „N“ (nein) oder „NA“ (entfällt bei Forschungserhebungen) angeben. Falls „N“ (nein), geben Sie an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden.

**Monitoring of sampling progress within the sampling year (Überwachung des Beprobungsfortschritts im Beprobungsjahr):** Geben Sie an, wie die Zuweisung von Beprobungen angepasst (falls erforderlich) und weiterverfolgt wird. Welche Mechanismen bestehen zur Lösung von Problemen und zur Annahme von Verbesserungsmaßnahmen während des Beprobungsjahres?

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Data capture (Datenerfassung)

**Means of data capture (Mittel der Datenerfassung):** Kurze Beschreibung (+ optionales Foto). Geben Sie an, mit welchen Mitteln die Daten erfasst werden, z. B. Waagen, Messtafel, spezielle Software usw.

**Data capture documentation (Dokumentation der Datenerfassung):** Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Wenn es keine Dokumentation zur Datenerfassung gibt (z. B. Messprotokolle, Reifegrad, Handbuch für die Datenerfassung usw.), geben Sie bitte einige Einzelheiten im Textfeld an.

**Quality checks documentation (Dokumentation der Qualitätsprüfungen):** Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) an. Falls „N“ (nein), geben Sie an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden. Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Falls keine Dokumentation über die Qualitätsprüfungen vorliegt, sind einige Einzelheiten im Textfeld anzugeben.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Data storage (Datenspeicherung)

**National database (Nationale Datenbank):** Geben Sie gegebenenfalls den Namen der nationalen Datenbank an. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein. Geben Sie einen Link an, wenn die Datenbank über eine Website zugänglich ist.

**International database (Internationale Datenbank):** Geben Sie gegebenenfalls den Namen der internationalen Datenbank(en) und der Organisation an, in der die Datenbank geführt wird. Andernfalls tragen Sie „NA“ (nicht zutreffend) ein. Geben Sie einen Link an, wenn die Datenbank über eine Website zugänglich ist.

**Quality checks and data validation documentation (Dokumentation über Qualitätsprüfungen und Datenvalidierung):** Geben Sie einen Link zu der Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Andernfalls sind einige Einzelheiten im Textfeld anzugeben.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Sample storage (Lagerung der Proben)

**Beschreibung der Lagerung:** Geben Sie die Art der gelagerten Weichgewebe und harten Teile (z. B. Altersstrukturen, Magen, Plankton, Genetik) und den Ort für die Lagerung der Proben an; Angabe, wie lange die Proben gelagert werden, Angabe, wie Erhaltung und Pflege sowie der Zugang zu den Proben organisiert sind; Angabe, ob die Proben unter der Aufsicht/Verantwortung einer internationalen Organisation aufbewahrt werden und, falls ja, welcher Organisation. Geben Sie einen Link zu Informationen über die aufbewahrten Mengen der Proben nach Art/Bestand, geografischen Untergebieten und Jahr an.

**Probenanalyse:** Geben Sie gegebenenfalls eine kurze Beschreibung oder Verweise auf Dokumente einschließlich Links zu Webseiten an (z. B. Handbücher zu Altersbestimmung, Berichte und Protokolle der Sachverständigengruppe), in denen Informationen über die Verarbeitung der Proben bereitgestellt werden.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

### Data processing (Datenverarbeitung)

**Evaluation of data accuracy (bias and precision) (Bewertung der Genauigkeit der Daten (Verzerrung und Präzision)):** Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden. Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Falls keine Dokumentation über die Bewertung der Genauigkeit der Daten vorliegt, sind einige Einzelheiten im Textfeld anzugeben.

**Editing and imputation methods (Bearbeitungs- und Imputationsverfahren):** Geben Sie „Y“ (ja) oder „N“ (nein) ein. Falls „N“ (nein), geben Sie an, wann (Jahr) Dokumentationsunterlagen verfügbar sein werden. Geben Sie einen Link zu einer Website an, auf der die Dokumentation zu finden ist. Wenn kein Link verfügbar ist, aber eine Dokumentation existiert, geben Sie einen Literaturverweis an (Verfasser, Jahr und Art der Veröffentlichung — z. B. interner Bericht). Falls keine Dokumentation über die Bearbeitungs- und Imputationsverfahren vorliegt, sind einige Einzelheiten im Textfeld anzugeben.

**Quality document associated to a dataset (Mit einem Datensatz verbundenes Qualitätsdokument):** Wurde ein Bezeichner für digitale Objekte (DOI) angelegt? Gibt es ein Dokument, in dem das angewandte Schätzverfahren zusammengefasst wird?

**Validation of the final dataset (Validierung des endgültigen Datensatzes):** Wie werden Datensätze validiert (Qualitätsprüfung), bevor sie dem Endnutzer zur Verfügung gestellt werden?

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Verwenden Sie dieses Textfeld, um gegebenenfalls zusätzliche Anmerkungen zu machen.

„ANHANG 1.2 — Qualitätsbericht für den Beprobungsplan für sozioökonomische Daten“

Beschreiben Sie in diesem Anhang Qualitätsaspekte des Datenerhebungsprozesses (Konzept, Durchführung der Beprobung, Datenerfassung, Datenspeicherung und -verarbeitung usw.). Füllen Sie den Anhang für jeden Beprobungsplan aus. Verwenden Sie gegebenenfalls das Handbuch zum Beprobungskonzept (Leistung 2.1 aus der Studie MARE/2016/22 SECFISH).

Machen Sie in allen Abschnitten Angaben zu den einzelnen Punkten. Text aus dem Muster nicht löschen.

### Survey specifications (Erhebungsspezifikationen)

„Sector name (Bezeichnung des Sektors)“ bezieht sich auf sozioökonomische Daten über die Fischereien, die Aquakultur und jegliche ergänzende Datenerhebung zu Fangtätigkeit und Fischverarbeitung gemäß dem Anhang zum delegierten Beschluss über das EU-MAP.

„Sampling scheme (Beprobungsplan)“ bezieht sich auf die Erhebungstechnik: durch Zensus, durch Beprobung, zufällig oder nicht zufällig, sonstiges (mit Erläuterung). Bei Beprobung ist das Beprobungskonzept anzugeben.

„Variables (Variablen)“ beziehen sich auf die Tabellen 7, 9 und 10 des Anhangs des delegierten Beschlusses über das EU-MAP.

„Supra region (Supraregion)“ bezieht sich auf Tabelle 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses über das EU-MAP. Wenn der Beprobungsplan in allen Supraregionen gleich ist, ist „All supra regions (alle Supraregionen)“ anzugeben.

---

**Sector name(s) (Bezeichnung(en) des Sektors):**

---

**Sampling scheme (Beprobungsplan):**

---

**Variables (Variablen):**

---

**Supra regions (Supraregionen)**

---

**Survey planning (Planung der Erhebung)**

---

1. Beschreiben Sie kurz die Population, für die der Beprobungsplan gilt, z. B. „less active vessels using passive gears (weniger aktive Schiffe, die stationäres Fanggerät einsetzen)“.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Survey design and strategy (Erhebungskonzept und -strategie)**

---

1. Listen Sie die Datenquellen, z. B. Interviews, Register, Logbücher, Verkaufsbelege, VMS, Finanzbuchführungen usw. auf.
2. Beschreiben Sie, wie die Stichprobenumfänge festgelegt wurden.
3. Beschreiben Sie die Erhebungsmethoden und die Verteilung, z. B. Formulare per Post, E-Mail, auf einer Website, telefonisch, Zugang zu anderen Datensätzen usw.
4. Beschreiben Sie gegebenenfalls die Rolle von Hilfsinformationen in der Strategie, z. B. für die Validierung, Querverweise, als Fall-back-Datenquelle usw.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Estimation design (Schätzkonzept)**

---

1. Beschreiben Sie die Methode zur Berechnung der Populationsschätzung aus der Stichprobe.
2. Beschreiben Sie die Methode zur Berechnung abgeleiteter Daten, z. B. unterstellte Werte.
3. Beschreiben Sie die Behandlung von Antwortausfällen.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Error checks (Fehlerkontrollen)**

---

1. Beschreiben Sie potenzielle Fehler und wie und wo diese im Prozess aufgedeckt, vermieden oder beseitigt werden, z. B. Datenduplizierung, Doppelzählung, Fehler des Antwortenden, Hochladefehler, Verarbeitungsfehler usw.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Data storage and documentation (Datenspeicherung und Dokumentation)**

---

1. Beschreiben Sie, wie die Daten gespeichert werden.
2. Geben Sie einen Link zu der Website an, auf der zusätzliche Dokumentation zur Methodik zu finden ist.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Revision (Überprüfung)**

---

1. Beschreiben Sie die Häufigkeit der Überprüfung der Methodik, z. B. Überarbeitung der Segmentierung, der Erhebungsmethode nach Segmenten, nach Variable usw.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**Confidentiality (Vertraulichkeit)**

---

1. Bestehen Verfahren für die vertrauliche Behandlung der Daten und sind sie dokumentiert?
2. Bestehen Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit zwischen DCF-Partnern und sind sie dokumentiert?
3. Bestehen Protokolle zur Durchsetzung der Vertraulichkeit gegenüber externen Nutzern und sind sie dokumentiert?
4. Gibt es Probleme mit der Veröffentlichung von Daten aus Gründen der Vertraulichkeit? Bitte erläutern Sie dies.

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Geben Sie etwaige Abweichungen an.

---

**AR Comments (Anmerkungen zum JB)** Verwenden Sie dieses Textfeld, um erforderlichenfalls zusätzliche Anmerkungen zu machen.

---

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

**DELEGIERTE ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 264/21/COL**

**vom 23. November 2021**

**betreffend Sofortmaßnahmen in Norwegen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 und den Artikeln 21, 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 [2022/40]**

Berichtigt am 25. November 2021 durch die Delegierte Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 266/21/COL

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Protokolls 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) genannten Rechtsakt, die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/429“) <sup>(1)</sup>, in der durch die spezifischen und sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 1, Artikel 258 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13e des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2020/687“) <sup>(2)</sup>, in der durch die spezifischen und sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 21, 39 und 55,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13a des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882“) <sup>(3)</sup>, in der durch die spezifischen und sektoralen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 sowie den Anhang des EWR-Abkommens,

in der durch Nummer 4 Buchstabe d des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung,

<sup>(1)</sup> Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

<sup>(2)</sup> Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 3/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Februar 2021.

<sup>(3)</sup> Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen des Handels innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.

Die Verordnung (EU) 2016/429, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 wurden mit Wirkung vom 21. April 2021 in die Anhänge des EWR-Abkommens aufgenommen.

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2016/429 ist die HPAI eine gelistete Seuche, die den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterliegt. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die HPAI als Seuche der Kategorien A, D und E im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung aufgeführt.

Gemäß Artikel 259 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 muss die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Behörde“) Sofortmaßnahmen prüfen, die die zuständigen norwegischen Behörden gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 258 derselben Verordnung im Falle eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, einschließlich der HPAI, ergriffen haben (im Folgenden „norwegische Maßnahmen“). Gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c muss die Überwachungsbehörde, wenn sie es für erforderlich erachtet, um ungerechtfertigte Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zu vermeiden, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 257 Absatz 1 ergreifen, indem sie die norwegischen Maßnahmen genehmigt.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 ergänzt die Vorschriften zur Bekämpfung von Seuchen der Kategorien A, B und C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI. In Artikel 21 der genannten Delegierten Verordnung ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der HPAI, die Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen vorgesehen. Diese Regionalisierung erfolgt insbesondere, um den Gesundheitsstatus der Vögel im übrigen Hoheitsgebiet Norwegens zu bewahren, indem die Einschleppung des Krankheitserregers verhindert und eine frühe Erkennung der Seuche gewährleistet wird.

Norwegen meldete am 12. November 2021 einen HPAI-Ausbruch in einer Legehennenherde auf seinem Hoheitsgebiet (im Folgenden „erster Ausbruch“). (\*) Die zuständigen Behörden Norwegens haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um diesen Ausbruch herum.

Am 18. November 2021 meldete Norwegen einen zweiten Ausbruch (†) der HPAI in einem Legehennenhaltungsbetrieb innerhalb der bereits um den ersten Ausbruch herum abgegrenzten Zonen. Die zuständigen norwegischen Behörden haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Anpassung der um den ersten Ausbruch herum abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen, um den Mindestradius von drei Kilometern für die Schutzzone und den Mindestradius von zehn Kilometern für die Überwachungszonen um den Betrieb herum, in dem der zweite Ausbruch auftrat, einzuschließen.

Um unnötige Störungen des Handels innerhalb des EWR zu verhindern, ist es notwendig, die von Norwegen im Zusammenhang mit den Ausbrüchen der HPAI abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen rasch auszuweisen.

Daher sind die in Norwegen im Zusammenhang mit der HPAI abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen, in denen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden, im Anhang der vorliegenden Entscheidung zur Genehmigung der norwegischen Maßnahmen gemäß Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführt und ist die Dauer dieser Regionalisierung in dem genannten Anhang festgelegt.

(\*) Dokument Nr. 1248890.

(†) Dokument Nr. 1249847.

Die Behörde hat diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Norwegen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von der zuständigen Behörde Norwegens festgelegten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von allen Betrieben entfernt sind, in denen ein Ausbruch der HPAI bestätigt wurde.

Am 17. November 2021 hat die Behörde mit ihrer Delegierten Entscheidung Nr. 262/21/COL (Dokument Nr. 1249845) dem EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz (im Folgenden „EFTA-Ausschuss“) den Entscheidungsentwurf gemäß den Artikeln 259 Absatz 1 und 266 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ordnungsgemäß vorgelegt. Am 23. November 2021 hat der EFTA-Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf abgegeben. Dementsprechend steht der Entscheidungsentwurf im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die von Norwegen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und die Dauer der Maßnahmen, die in diesen Schutzzonen gemäß Artikel 39 und in diesen Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der genannten Delegierten Verordnung nach Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anzuwenden sind, werden auf EWR-EFTA-Staatenebene eingerichtet und genehmigt und im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführt.

#### *Artikel 2*

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutzzonen mindestens die Gebiete umfassen, die in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung als Schutzzonen definiert sind;
- b) die in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den Zeitpunkten beibehalten werden, die in Teil A des Anhangs dieser Entscheidung für die Schutzzonen festgelegt wurden.

#### *Artikel 3*

Norwegen stellt sicher, dass

- a) die von seinen zuständigen Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Überwachungszonen mindestens die Gebiete umfassen, die in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung als Überwachungszonen aufgeführt sind;
- b) die in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuwendenden Maßnahmen mindestens bis zu den Zeitpunkten beibehalten werden, die in Teil B des Anhangs dieser Entscheidung für die Überwachungszonen festgelegt wurden.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt bis zu dem letzten im Anhang dieser Entscheidung genannten Zeitpunkt, an dem die Anwendungsdauer der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Schutz- oder Überwachungszonen gemäß Artikel 39 bzw. 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 endet.

#### *Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.

*Artikel 7*

Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Brüssel, den 23. November 2021

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde, im Rahmen der Befugnisübertragung Nr. 130/20/COL:*

Högni S. KRISTJÁNSSON  
*Zuständiges Mitglied des Kollegiums*

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS  
*Gegenzeichnender Direktor für Rechts- und  
Verwaltungsangelegenheiten*

---

**Teil A****Schutzzonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 2**

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes und Sola in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79985 E: 5.60616	7.12.2021
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes und Sola in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79980 E: 5.61022	14.12.2021

**Teil B****Überwachungszonen in Norwegen gemäß Artikel 1 und 3**

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes, Sola und Time in der Provinz Rogaland, die außerhalb des als Schutzzone bestimmten Gebiets und innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79985 E: 5.60616	16.12.2021
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes und Sola in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79985 E: 5.60616	Vom 8.12.2021 bis 16.12.2021
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes, Sola und Time in der Provinz Rogaland, die außerhalb des als Schutzzone bestimmten Gebiets und innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79980 E: 5.61022	23.12.2021
Die Teile der Gemeinden Klepp, Sandnes und Sola in der Provinz Rogaland, die innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die folgenden GPS-Koordinaten liegen: N: 58.79980 E: 5.61022	Vom 15.12.2021 bis 23.12.2021

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 56 vom 25. Februar 2019)

Seite 55, Anhang VIII Nummer 1.3:

- Anstatt:* „1.3. Der Faktor ‚Gewicht‘ entspricht der auf zwei Dezimalstellen berechneten Quadratwurzel der durch fünfzig geteilten Zahl, die das in Tonnen ausgedrückte, auf zwei Dezimalstellen berechnete und im Flughandbuch eingetragene höchstzulässige Startgewicht des Luftfahrzeugs angibt.“
- muss es heißen:* „1.3. Der Faktor ‚Gewicht‘ entspricht der auf zwei Dezimalstellen berechneten Quadratwurzel der durch fünfzig geteilten Zahl, die das in Tonnen ausgedrückte, auf eine Dezimalstelle berechnete und im Flughandbuch eingetragene höchstzulässige Startgewicht des Luftfahrzeugs angibt.“
-



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE